Die Israelitische kultusgemein... Nürnberg ...

Bernhard Ziemlich

Die

israelitische Kultusgemeinde

NÜRNBERG

von ihrem Entstehen bis zur Einweihung

ihrer Synagoge.

GEDENKSCHRIFT,

aus Anlass des 25 jährigen Bestehens der Synagoge auf Wunsch der Gemeindeverwaltung herausgegeben

von

DR. BERNHARD ZIEMLICH

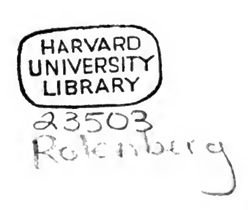
Rabbiner.

Der Ertrag ist einem wohlthätigen Zwecke zugedacht.



NÜRNBERG 1900.

Kommissionsverlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.



Kgl. Bayer. Hofbuchdruckerei G. P. J. Bieling-Dietz, Nürnberg.

DEM ANDENKEN

MEINER UNVERGESSLICHEN KINDER

EMMY	JOHANNA
GEB. 9. OKTOBER 1883	GEB. 3. SEPTEMBER 1886
GEST. 1. NOVEMBER 1888	GEST. 27. MÄRZ 1898

GEWEIHT.

למה אשכל גם שניכם

GENESIS XXVII, 45.

Vorwort.

Die in den nachfolgenden Blättern vorliegende Arbeit ist auf Anregung der hiesigen israelitischen Kultusverwaltung entstanden. Von derselben wurde ich vor Jahren mit der Ausarbeitung einer „Chronik der israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg" betraut. Als ich aber zu diesem Zwecke die Gemeindeakten einer Durchsicht unterzog, überzeugte ich mich, dass dieselben zu einer Chronik zu wenig und zu viel enthalten. Zu wenig, weil von mannigfaltigen Ereignissen, die einer Chronik ihren Reiz verleihen nur Weniges zu verzeichnen wäre, zu viel, weil das massenhaft vorhandene Material, das über den Werdegang der hiesigen Gemeinde Aufschluss gibt, für eine Chronik kaum verwendbar ist. Ich entschloss mich daher, statt einer Chronik eine Geschichte der jetzigen Kultusgemeinde zu schreiben von ihrer Entstehung bis zur Vollendung ihrer Organisation, d. i. bis zur Einweihung der Synagoge, die im verflossenen Jahre das erste Vierteljahrhundert ihres Bestandes zurückgelegt hat.

Diese Geschichte ist, wie sich der Leser überzeugen wird, eigenartig und merkwürdig genug. Unter den modernen jungen Gemeinden hatte wohl kaum Eine so viele äussere und innere Schwierigkeiten zu überwinden wie die hiesige. Das lag zum Teil an der Art wie sie entstanden ist. Als Nürnberg auf das mittelalterliche Privilegium, keinem Juden in seinen Mauern einen

dauernden Wohnsitz zu gestatten, verzichtete, da übte diese Stadt, die den Bekennern der mosaischen Lehre trotz mehrfacher Verfolgungen Jahrhunderte lang eine Heimstätte gewährte, auf die bayerischen Juden eine mächtige Anziehungskraft aus. Von Jahr zu Jahr steigerte sich die Zahl der jüdischen Einwohner Nürnbergs. Obwohl sich dieselben sehr bald als ein wirksames Ferment für den Aufschwung der Stadt erwiesen, kamen ihnen die Behörden anfangs mit wenig Wohlwollen entgegen und legten ihrer Konstituierung als Kultusgemeinde Hindernisse in den Weg. Der § 24 des Edikts vom 10. Juni 1813 wurde gegen sie so streng und buchstäblich ausgelegt wie nirgends in Bayern.

Aber auch für die innere Entwickelung der Gemeinde war das allzu rasche Anwachsen derselben — gleich wie das zu rasche Wachstum des Individuums — von manchen Nachteilen begleitet. Die aus verschiedenen Gegenden stammenden Glaubensgenossen waren verschieden an Bildung und religiöser Gesinnung, eine gemeinsame gemeindliche Tradition fehlte ihnen, so dass die ungleichartigen Geister nicht selten aufeinander platzten. Um so mehr ist es anzuerkennen, dass die einheitliche Gemeindeorganisation in verhältnismässig kurzer Zeit gelungen ist.

Die Darstellung der Geschichte des Werdens und Wachsens dieser jüngsten unter den modernen jüdischen Grossgemeinden Deutschlands dürfte daher auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein, wie sie auch einen Beitrag zur Auslegung und Anwendung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen für die Israeliten in Bayern bietet.

Schliesslich sei bemerkt, dass das Aktenmaterial der hiesigen Kultusgemeinde, das nicht lückenlos ist,

durch die Akten des Stadt- und Distriktsrabbinats Fürth, Betreff die Filialgemeinde Nürnberg, sowie durch die einschlägigen Akten des hiesigen Stadtmagistrats, der mir dieselben freundlichst zur Verfügung stellte, zumeist ergänzt werden konnte.

Nürnberg, im Mai 1900.

Der Verfasser.

Inhalt.

Berichtigung.

Seite 42	Zeile	4	statt	1893	lies	1863.
» 43	»	15	»	1869	»	1864.

I. Juden in Nürnberg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Seit der Ausweisung der Juden aus Nürnberg im Jahre 1499 [1]) blieb denselben bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts der ständige Aufenthalt dahier untersagt. Im Jahre 1807 wurde mit einem Juden eine Ausnahme gemacht. Es war Simon Wolfskehl, (auch Wolfskehler genannt) aus München, der hier als Lotto-Kollekteur angestellt wurde. Auf eine Rundfrage der Kgl. Bayer. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, »die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr.« berichtet der Magistrat Nürnberg unterm 26. April 1821: »dass ausser dem auf Dauer seiner Funktionen als K. Lottoeinnehmer temporär hier geduldeten Israeliten Wolfskehler, kein einziger jüdischer Glaubensgenosse im diesseitigen Polizeibezirk seinen Aufenthalt hat.« [2])

Auch Aufenthaltskarten für kürzere Fristen waren von Juden schwer zu erlangen. Einem armen, gut beleumundeten jungen Mädchen aus Fürth, Karoline Lewi, wurde laut Protokoll vom 30. Mai 1824 mit Rücksicht darauf, dass sie dahier keinen Handel treiben, sondern lediglich weibliche Handarbeiten erlernen wolle, der Aufenthalt

[1]) Vgl. über dieselbe Würfel, Historische Nachrichten von der Juden-Gemeinde in der Reichsstadt Nürnberg S. 83 ff. Barbeck, Geschichte der Juden in Nürnberg und Fürth S. 32.

[2]) Die in diesem Kapitel zitierten Aktenstücke befinden sich in den Akten des Stadtmagistrats Nürnberg H. R. V a. 17 No. 4.

auf 3 Monate gestattet und wiederholentlich verlängert, wogegen der Bezirksvorsteher Faber entschieden protestierte, weil ihm diese Milde ungesetzlich erschien. Auch Bürgermeister Scharrer verwahrte sich gegen die vom Magistrate mit Stimmenmehrheit genehmigte polizeiliche Erlaubnis, »weil dadurch ein Beispiel gegeben, und es überhaupt nicht nöthig sey, irgend einem Juden den temporären Aufenthalt von mehreren Monaten in der Stadt zu gestatten«. Dieser Fall veranlasste eine Nachforschung über die sich in Nürnberg aufhaltenden Juden, deren Ergebnis über den Verkehr derselben in Nürnberg in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts Licht verbreitet. In dem sich hierauf beziehenden Polizeibericht vom 5. Februar 1825 heisst es: »In Folge Decrets vom 11. Dezember v. J. zeige ich hierdurch gehorsamst an, dass kein Jude ausser dem Collecteur Wolfskehl sich hier für beständig aufhält, und ebenso wenig sind Aufenthaltskarten für Juden ausser der 16jährigen Lewi ausgestellt. Doch aber finden sich von Montag bis Donnerstag eine Menge Juden hier ein, welche grössten Theils aus Fürth und anderen benachbarten Orten sind. Die aus Fürth gehen alle Abends zu Haus, die aus weitern entlegenen Orten bleiben oft einen auch mehrere Tage hier und wird von dem Wirthe, wo sie logiren, nur der gewöhnliche Nachtzettel wie von anderen Fremden eingereicht und ist auf 3, höchstens 4 Tage von Personen aus den nächsten Umgebungen nach den bestehenden Verordnungen keine Aufenthaltskarte erforderlich.« Dem Berichte wird ein Verzeichnis beigelegt, in welchem ausser den beiden Genannten noch 8 Juden angeführt werden, »die sich hier häufig und zwar alle Woche mehrere Tage einfinden.« [1])

---

[1]) Hiernach ist Barbeck S. 97 zu berichtigen.

Die gleiche Praxis wurde auch in den nächsten zwei Jahrzehnten beobachtet. Auf besondere »Licenzscheine« wurde zahlreichen Juden gestattet, sich in Nürnberg tagelang aufzuhalten und ihre Geschäfte zu erledigen. Namentlich war es Hopfen, mit dem sie, wie es scheint, einen schwunghaften Handel trieben. Dem suchte die Kreisregierung in höherem Auftrage entgegenzutreten, indem sie anordnete, »dass überhaupt die Ertheilung von Licenzen zum Hopfenhandel an Israeliten nicht ferner stattfinden solle.« [1]) Die in Folge dieses R.-E. eingeholte Polizeinote besagt, »dass auf der städtischen Waage tagtäglich eine Menge Juden im Hopfenhandel Verkehr treiben.« [2])

---

[1]) Diese R.-E. vom 1. Oktober 1845 fusst auf einer M.-E. vom 25. September 1845, welche die Kreisregierung beauftragt, »alsbald die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit der Handel mit Hopfen und Getraide sowie mit allen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchten, insbesondere auf öffentlichen Märkten einer wachsamen Beaufsichtigung unterstellt und hierbei gegen das Unwesen unbefugter Händler und Aufkäufer und namentlich gegen jeden unzulässigen Zwischenhandel nach Mafsgabe der einschlagenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen ernstgemessen eingeschritten werde.« Da die R.-E. nur die Erteilung von Licenzen zum Hopfenhandel verbietet, die übrigen in der M.-E. erwähnten Handelsgebiete unberührt lässt, so scheinen sich die nach Nürnberg kommenden Juden in dieser Zeit vorzugsweise mit Hopfenhandel befasst zu haben.

[2]) Dass der Verkehr der Juden in Nürnberg schon seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts ein starker war, erhellt aus folgender Episode. Im September 1854 brachten Isaak Hess und Abraham Fränkl aus Fürth auf den hiesigen Viehmarkt Lulaw und Ethrog zum Verkaufe, was der Aufsichtsbeamte des Viehmarktes beanstandete. Die beiden Handelsleute gaben nun zu Protokoll; »Bereits seit ca. 30 Jahren finden wir uns alljährlich zur Zeit des Laubhüttenfestes am Viehmarkte dahier ein, um daselbst Zedernäpfel und Palmenzweige an unsere Glaubensgenossen zu verkaufen.« Darauf wurde der Verkauf dieser »Zedern« frei gegeben.

Trotz der einschränkenden Regierungsentschliessung trat in Nürnberg bald eine Wendung zum Bessern ein. Nachdem im Jahre 1839 ausnahmsweise, wohl in Folge seiner staatlichen Anstellung, dem Postkondukteur Joseph Wassermann[1]) die Niederlassung dahier gestattet wurde, werden im Jahre 1847 gelegentlich einer durch die Kgl. Kreisregierung vermittelten Kollekte zu einem Synagogenbau weitere drei in Nürnberg wohnende Israeliten genannt: Joseph Kohn aus Markt-Erlbach, Emanuel Feust Dr. med., Philipp Feust cand. philos. und Mitarbeiter des Korrespondenten, Beide aus Bamberg.

Aber erst das Jahr 1850 brachte eine prinzipielle Aenderung in dem Verhalten der Stadt Nürnberg den Juden gegenüber. Am 16. Mai 1850 wurde Joseph Kohn nach vorausgegangenen heftigen Debatten vom hiesigen Magistrate mit 9 gegen 8 Stimmen als Bürger aufgenommen.[2]) Da bis dahin die Ansässigmachung von Juden in Nürnberg

[1]) Wassermanns Lebenslauf ist in mancher Beziehung bemerkenswert. Seinen Personalakten, die mir sein Sohn, Herr Heinrich Wassermann, freundlichst zur Verfügung stellte, entnehme ich folgende Daten: Joseph Wassermann ist am 15. Mai 1799 zu Demmelsdorf geboren. Die politische Verwaltung seiner Ortsgemeinde bezeugte ihm, »dass derselbe, da zur selbigen Zeit die Israeliten noch nicht die teutschen Schulen besuchten, Privat-Unterricht mit vielem Vortheil genoss.« Wassermann diente 6 Jahre im Chevauxleger-Regiment Thurn und Taxis in Ansbach als Unteroffizier, wurde sodann mit der Note »ausgezeichnet« zur kgl. Gendarmerie nach München versetzt, wo ihm während eines zwölfjährigen Dienstes 10 öffentliche Belobungen und 2 Belohnungen zu Theil wurden. Im Jahre 1839 wurde Wassermann auf seine Bitte als Postkondukteur beim kgl. Oberpostamte Nürnberg mit einem Taggeld von 36 Kreuzern angestellt, das ihm laut Reskriptes vom 28. September 1843 mit Rücksicht auf seine Dienstzeit und seine tadellose Führung auf 40 Kreuzer erhöht wurde.

[2]) Vgl. Barbeck a. a. O.

verboten war, so bedurfte es nach § 13 des Edikts vom 10. Juni 1813 zu dieser Bürgeraufnahme der Genehmigung von Allerhöchster Stelle, die auch in einer Verfügung des Staatsministeriums vom 21. Juli erfolgte.[1]) Damit war der vierthalbhundertjährige Bann gebrochen: Nürnberg hatte den Juden seine Thore auch zu dauerndem Wohnsitz wieder geöffnet.

---

[1]) Die nächste Folge dieser Bürgeraufnahme war, dass hier jüdische Trauungen stattfinden konnten. Nach dem Regierungsausschreiben vom 1. Mai 1835 (Kreis-Intelligenzblatt p. 982) und nach der R.-E. vom 20. Juli 1844 durfte an Orten, wo den Juden zu wohnen verboten war, die Trauung jüdischer Brautleute nicht abgehalten werden. Nachdem aber eine jüdische Familie dahier ansässig war, wurde dem Gesuche des israelitischen Schul- und Religionslehrers Bernhard Brader aus München vom 7 August 1850, sich mit Karoline Gutmann aus Markt-Sugenheim in einem Nürnberger Gasthause trauen lassen zu dürfen, stattgegeben.

II. Versuche zur Bildung einer Kultusgemeinde.

Seit dem Jahre 1850 steigerte sich der Zuzug der Juden nach Nürnberg von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1852 wurde hier an den hohen Festtagen der erste Gottesdienst abgehalten. Am 10. September 1852 erschienen Hirsch Scherer, Löb Hopf, Joseph Friedmann vor dem Magistrate und erklärten: »Wir beabsichtigen das, künftigen Dienstag und Mittwoch den 14.—15. ds. Mts., eintretende jüdische Neujahrsfest, sowie den auf den 23. ds. Mts. fallenden Versöhnungstag in Gemeinschaft mit noch anderen 7 hiesigen Glaubensgenossen, unter Zuziehung des geprüften Religionslehrers Vorhaus von Fürth in dem Hause der Weinwirthswittwe Bayer und zwar in der dritten Etage zu begehen und bitten daher uns hiezu die polizeiliche Erlaubniss zu ertheilen.« Dieses Gesuch wurde unter der Bedingung genehmigt, »dass mit der Ausübung dieser Andacht kein nach aussen dringendes Geräusch verbunden sey.«

Ob man sich der Bedeutsamkeit dieses ersten Gottesdienstes nach vierthalbhundertjähriger Verbannung aus Nürnbergs Mauern bewusst gewesen? Wir wissen es nicht. Die Akten schweigen darüber. Aber die Thatsache verdient jedenfalls verzeichnet zu werden, dass die ersten 10 Juden, die sich hier niederliessen, alsbald zu einem Gottesdienste sich zusammen fanden.

Im Jahre 1855 wohnten bereits 21 jüdische Familien in Nürnberg, [1]) von denen jedoch nur 6 die Ansässigkeit

---

[1]) Darunter Dr. David Morgenstern, der erste jüdische Abgeordnete in Bayern, der vom Jahre 1846 bis 1855 in der bayerischen

erlangt hatten. Die Uebrigen durften nur mit polizeilicher Erlaubnis dahier wohnen.

Am 8. März 1855 wurde vom Stadtmagistrat Nürnberg an das Distrikts-Rabbinat zu Fürth das Ersuchen gestellt, zum Zwecke der Anlegung der Impflisten ein Verzeichnis der seit 3 Jahren in Nürnberg geborenen israelitischen Kinder herzustellen. Darauf erwiderte der Distrikts-Rabbiner Dr. Loewi unter dem 11. März 1855: »dass die Israeliten der Stadt Nürnberg zur Zeit sich dem unterfertigten Rabbinate noch nicht angeschlossen haben, sonach für die unterfertigte geistliche Behörde weder Berechtigung noch Verpflichtung gegeben war, Zivilstandsregister für dieselben zu führen oder überhaupt deren religiöse Bedürfnisse wahrzunehmen und zu befriedigen. Deshalb befindet man sich auch nicht in der Lage dem jenseitigen verehrlichen Ansinnen für jetzt entsprechen zu können. Sollte jedoch der Stadtmagistrat sich veranlasst sehen, die Israeliten der Stadt Nürnberg zu beauftragen, sich an einen Rabbiner anzuschliessen, so erklärt sich der Unterfertigte bereit, einen Dienstvertrag abzuschliessen und allen daraus hervorgehenden Amtsobliegenheiten bereitwillig und pünktlich nachzukommen.« [1])

Auf diese Anregung des Rabbiners wurde von Seiten des Magistrates zunächst nicht eingegangen, die Angelegenheit ruhte 1 3/4 Jahre. Inzwischen hatte sich durch Zuzug die Anzahl der jüdischen Familien erheblich vermehrt. Der Mangel einer gemeindlichen Organisation unter den hier

---

Abgeordnetenkammer zuerst den Wahlkreis Fürth, dann den Wahlkreis Nürnberg vertrat. Ueber dessen Thätigkeit als Abgeordneter vgl. die jüngst erschienene Schrift seines Enkels Dr. jur. Max Süssheim: Die parlamentarische Thätigkeit Dr. jur. David Morgensterns.

[1]) Akten des Stadt- und Distrikts-Rabbinats Fürth, Betreff die Filialgemeinde Nürnberg 1856—58. Fasc. 1.

wohnenden Israeliten machte sich den Behörden selbst sehr fühlbar. Dieselben erhielten bei vorkommenden Geburten und Todesfällen nicht die rechtzeitige Anzeige [1]), es kam sogar vor, dass zwei jüdische Kinder auf dem St. Rochuskirchhofe beerdigt wurden, wogegen die protestantische Kirchenverwaltung sich entschieden verwahrte [2]), es herrschten »chaotische, unbestimmte Verhältnisse« [3]), die eine baldige Regelung erheischten. Da erging die folgende Entschliessung der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Dezember 1856 an den Stadtmagistrat Nürnberg:

»Der Stadtmagistrat wird beauftragt zur Anzeige zu bringen, welchem Rabbinatssprengel die in Nürnberg wohnenden Israeliten beigetreten sind, und wenn ein solcher Anschluss noch nicht erfolgt seyn sollte, dieselben aufzufordern für ihre Cultus-Angelegenheiten einen Vertreter aus ihrer Mitte zu erwählen, welcher sodann die entsprechende Erklärung abzugeben hat.«

Darauf wurden die in den städtischen Gemeindeverband aufgenommenen 6 Israeliten vom Magistrate zur Abgabe einer Erklärung vorgeladen: Joseph Kohn, Elias Kohn, Ignatz Wertheimer, Loeb Hopf, Isaak Guthmann und Lippmann Scherer [4]). Die nur mit polizeilicher Erlaubnis in Nürnberg wohnenden Israeliten — Permissionisten genannt — wurden nicht gehört. Die Citierten gaben am 18. Dezember

[1]) Schreiben des Direktoriums des Kgl. Kreis- und Amtsgerichtes Nürnberg vom 20. Juni 1855 an den Stadtmagistrat Nürnberg und die folgenden Verhandlungen über die Zuziehung christlicher Leichenfrauen bei israelitischen Leichen. (Akten des Stadtmagistrats Nürnberg a. a. O.)

[2]) Schreiben der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchen-Vermögens der Stadt Nürnberg vom 30. Juli 1856 an den Stadtmagistrat Nürnberg. Akt. d. Stadtm. a. a. O.

[3]) Vorstellung des Rabbiners zum Staatsministerium vom 9. Mai 1858, s. weiter S. 16.

[4]) Auch Hirsch Scherer genannt, s. oben S. 6.

1856 vor dem Magistrate die Erklärung zu Protokoll: »Wir sind zur Zeit noch keinem Rabbinatssprengel beigetreten und wenn es für nothwendig erachtet wird, so wollen wir uns dem Rabbinatssprengel Fürth anschliessen. Die Wahl eines Vertreters aus unserer Mitte für unsere Cultusangelegenheiten bitten wir uns zu erlassen, da unsere Zahl zu klein ist, um selbst nur eine Cultusgenossenschaft zu bilden.«

Auf Grund dieser kühlen, mehr ablehnenden Erklärung sollte nach Auftrag der Kreisregierung vom 23. Dezember 1856 der Fürther Magistrat »den Rabbiner und die israelitische Cultusgemeinde zu Fürth hierüber so wie über die näheren Bedingungen vernehmen«. Der Magistrat vollzog aber diesen Auftrag nur halb, liess die Cultusgemeinde zu Fürth bei Seite und forderte lediglich den Rabbiner zur Meinungsäusserung auf. Dieser erklärte in seinem Schreiben vom 31. Dezember 1856 das Folgende: »So sehr ich mich geehrt fühlen würde, wenn ich von Seite der höchsten Kreisstelle mit der Seelsorge über die Israeliten der so hochachtbaren Stadt Nürnberg betraut werden würde: so sind es dennoch nebst dem in der protokollarischen Erklärung der in Nürnberg wohnenden Israeliten zweimal ausgesprochenen religiösen Indifferentismus, auch noch andere Gründe, die mich bestimmen, den von den in Nürnberg wohnenden Israeliten in so bedingter Form erklärten Anschluss an meinen Rabbinatssprengel nicht zu acceptiren«.

Diese schroffe Zurückweisung hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Nürnberger Juden konnten den Vorwurf des Indifferentismus vor der Regierung nicht auf sich sitzen lassen. Diese aber zeigte, dass es ihr Ernst sei, für die Nürnberger Israeliten eine — wenn auch nicht, wie wir sehen werden, im Sinne des Rabbiners — religiöse Organisation zu schaffen. Sie verordnete in einem Erlasse vom 11. Januar 1857, dass die in Nürnberg wohnenden Israeliten sich

innerhalb 3 Wochen darüber verständigen, in welcher Weise sie die Dienstleistungen des Dr. Loewi zu honorieren bereit sind. Die abgegebenen Erklärungen sollen durch den Magistrat Fürth dem Rabbiner mit dem Bemerken mitgeteilt werden, »dass man sich von ihm verspreche, er werde durch geeignetes Benehmen die allenfalls noch vorhandenen Differenzen um so gewisser zu beseitigen wissen, als die Bildung der Rabbinatssprengel dem Ermessen der vorgesetzten Behörde anheimfalle.« Diesem energischen Drucke seitens der Regierung mussten sich beide Teile fügen. Eine Deputation der bisher halb widerstrebenden Nürnberger Israeliten begab sich zu Dr. Loewi, suchte vor ihm ihr Verhalten zu entschuldigen und vereinbarte mit ihm, dass er sie in seinen Sprengel aufnehme, wofür sie ihm einen Gehalt von jährlich 100 fl. aussetzten. Hiervon machten die oben genannten 6 Bürger, denen sich auch der Militärarzt Dr. Elias Mayer und Joseph Hopf anschlossen, dem Magistrate in der Verhandlung vom 31. Januar 1857 Mitteilung und erklärten gleichzeitig, der Rabbiner habe ihre Erklärung vom 18. Dezember 1856 »nicht richtig aufgefasst« und sie daher mit Unrecht des Indifferentismus beschuldigt. Der Rabbiner seinerseits nahm diesen Vorwurf in seinem Schreiben an den Magistrat vom 1. Februar 1857 zurück und erklärte sich zur Übernahme der rabbinischen Funktionen in Nürnberg bereit, sobald die Regierungsbestätigung eingetroffen sein werde. Dieselbe erfolgte in einem Erlasse vom 23. Februar 1857, in welchem eröffnet wird, »dass der beantragte Anschluss der Israeliten zu Nürnberg an die isr. Cultusgemeinde zu Fürth .... gutgeheissen werde.« Hier wurde etwas bestätigt, was gar nicht angestrebt war. Über den Anschluss an den Rabbinatssprengel Fürth haben die Nürnberger Israeliten mit Dr. Loewi verhandelt und dem Magistrate berichtet, während in der Regierungs-

entschliessung von einem Anschlusse an die isr. Cultusgemeinde zu Fürth die Rede ist, welche in der Sache gar nicht vernommen wurde. Die beteiligten Israeliten, an ihrer Spitze Joseph Kohn, wehrten sich gegen die unfreiwillige Einverleibung in die Gemeinde Fürth, indem sie am 2. März 1857 zu Protokoll gaben: »Wie aus unserer protokollarischen Erklärung vom 31. Januar c. hervorgeht, haben wir uns eigentlich nicht der Cultusgemeinde in Fürth angeschlossen, sondern uns blos unter den Schutz des Rabbiners Dr. Löwi dortselbst begeben, daher wir auch gegen die Annahme, als hätten wir uns der erwähnten Cultusgemeinde angeschlossen, uns verwahren müssen.« Dieser Protest hatte jedoch keinen Erfolg, vielmehr liess die Kreisregierung durch Erlass vom 14. März 1857 Joseph Kohn und Konsorten eröffnen »dass ihrer s. g. Verwahrung vom 2. l. M. nicht im Entferntesten eine Folge gegeben werden könne, indem die Bildung der Rabbinatssprengel dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, nicht aber dem Gutdünken der Privatpersonen anheimgegeben ist.« Der Rabbiner glaubte an ein Versehen, sah die Bezeichnung »als nicht vollkommen adäquat« [1]) an und hielt sich für berechtigt, eine vollendete Thatsache zu schaffen und zur Bildung einer »isr. Cultusgemeinde zu Nürnberg« zu schreiten, die zu seinem Sprengel gehören sollte. Zu diesem Zwecke lud er »die sämtlichen dort ansässigen wirklichen Gemeindemitglieder« zu einer Versammlung auf den 29. März 1857 in die Wohnung des Grosshändlers Loeb Hopf als des ältesten

[1]) Vorstellung zum Staatsministerium vom 9. Mai 1858. Das Rubrum der R.-E. vom 14. März 1857 lautet: »An den Stadtmagistrat Nürnberg. Die Einverleibung der Israeliten zu Nürnberg in den Fürther Rabbinatssprengel betr.«, während es im Rubrum der Bestätigungsurkunde vom 23. Februar 1857 heisst: »Anschluss der Israeliten zu Nürnberg an die israelitische Korporation zu Fürth betr.«

Gemeindegliedes ein, um die Gemeindeangelegenheiten zu ordnen [1]. Zu dieser konstituierenden Versammlung hatten sich ausser dem Rabbiner von den 8 ansässigen Mitgliedern 6 mit dem Religionslehrer Asyl eingefunden. Die wichtigsten Beschlüsse dieser Versammlung, die zum Teil auch für spätere Statutenbestimmungen die Grundlage bildeten, waren [2]: 1) Konstituierung als »israelitische Kultusgemeinde der kgl. bayerischen Stadt Nürnberg« nachdem der Anschluss an das Rabbinat Fürth von höchster Kreisstelle gutgeheissen worden ist. 2) Die Kultusgemeinde besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche in der Stadt Nürnberg ansässig und heimatberechtigt sind. Ausserordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche in einer andern Gemeinde ansässig sind und hier auf polizeiliche Permission wohnen. 3) Die Verwaltung und Ordnung aller Kultusangelegenheiten hat lediglich von den ordentlichen Mitgliedern zu geschehen, so dass die ausserordentlichen Mitglieder weder ein Beratungsrecht noch ein Stimmrecht in Kultusangelegenheiten haben. Nur mit Stimmeneinhelligkeit sollen die ordentlichen Mitglieder berechtigt sein, einem ausserordentlichen Mitgliede vollkommene Gleichberechtigung einzuräumen. 4) So lange die ordentlichen Mitglieder nicht die Zahl zwanzig erreichen, soll nur ein Kultusvorsteher gewählt werden, der verpflichtet ist, alle nur irgend erheblichen Kultusangelegenheiten gemeinschaftlich mit den ordentlichen Mitgliedern zu beraten und zu beschliessen. 5) Die Kultusbedürfnisse werden durch Beiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder gedeckt. Die Beitragspflichtigen sind in 4 Klassen einzureihen: Klasse I mit 27 fl, Klasse II mit 16 fl. 30 kr., Klasse III mit 11 fl., Klasse IV mit 5 fl. 30 kr.

[1] Schreiben vom 20. März 1857.

[2] Protokoll am 29. März 1857.

In dieser konstituierenden Sitzung wurde der Grosshändler Loeb Hopf als Kultusvorsteher gewählt und Jakob Asyl, der bisher als Religionslehrer bei einer Privatgesellschaft dahier thätig war, als Religionslehrer, Vorsänger, Schächter und Schreiber der israelitischen Kultusgemeinde auf zwei Jahre angestellt.

Das Seltsame an dieser Konstituierung war, dass die »Kultusgemeinde« eigentlich nur aus 8 Mitgliedern bestehen sollte; die anderen 36 waren ein allerdings kontribuierendes, aber sonst rechtloses Anhängsel. Indess scheiterte vorerst die mit kühnem Griff vorweggenommene Bildung einer Kultusgemeinde an dem Widerstande der vorgesetzten Behörden. Die vom Rabbiner nachgesuchte Bestätigung [1]) der obigen Beschlüsse wurde vom Magistrate versagt, [2]) da nach § 24 des Edikts vom 10. Juni 1813 zur Bildung einer kirchlichen Gemeinde das Vorhandensein von wenigstens 50 Familien nötig sei.

Vergebens suchte der Rabbiner in einer Vorstellung nachzuweisen, dass sich die angezogene gesetzliche Bestimmung nur auf die Bildung von Distriktsgemeinden, nicht aber von Ortsgemeinden beziehe, vergebens wies er darauf hin, dass anderen Falles wohl neun Zehntel der bayerischen Judengemeinden aufgelöst werden müssten, »da bloss in einigen wenigen Städten die Zahl von 50 israelitischen Familien erreicht wird,« der Magistrat beharrte auf seinem Beschlusse und auch eine Beschwerde an die Regierung, in welcher besonders hervorgehoben wurde, dass die Bildung der Gemeinde »hauptsächlich, ja fast ausschliesslich — und zum Teil unter Widerstreben von Seiten der Israeliten selbst — durch staatspolizeiliche

---

[1]) Eingabe vom 29. März 1857.

[2]) Bescheid des Magistrats vom 29. April 1857.

Verfügungen« veranlasst worden ist, hatte keinen Erfolg. Eine Regierungsentschliessung vom 10. Juli 1857 trat der Auffassung des Magistrates bei und ordnete an, dass die Nürnberger Israeliten sich der Fürther Kultusgemeinde anzuschliessen und deshalb mit dem dortigen Rabbinate ins Benehmen zu setzen haben. Auf die Vorstellung des Rabbiners,[1]) dass die Nürnberger Israeliten die nötigen Anstalten: wie Betsaal, Religionsschule, Besorgung des ritualmässigen Fleisches unmöglich mit den Mitgliedern der Fürther Kultusgemeinde gemeinsam haben können, erwiderte die Regierung, die Einrichtung dieser Anstalten müsse »zunächst den Beteiligten überlassen werden, insofern die Benützung der hiefür bestehenden Anstalten in Fürth nicht ausreichend und möglich erscheint.«[2])

Inzwischen war die Frage der Gemeindebildung recht dringlich geworden. Der Lehrer Asyl hatte bereits im August 1857 seine Stelle aufgegeben, es war also für den Religionsunterricht, das Vorbeteramt und den Schächterdienst nicht gesorgt. Der Rabbiner beantragte daher,[3]) dass die konstituierende Verhandlung vom 29. März 1857, »soweit sie sich nicht auf die Bildung einer besonderen Gemeinde bezieht« bestätigt werde, damit die notwendigen religiösen Anstalten, da die zu Fürth für die Nürnberger Israeliten nicht benützbar sind, in Nürnberg selbst errichtet werden können. Nachdem auch L. Hopf und Genossen ihr Einverständnis mit den Vorschlägen Dr. Loewis erklärten,[4]) beschied der Magistrat[5]), dass gegen die Anträge des Rabbiners nichts zu erinnern sei und dass es den Beteiligten

---

[1]) Remonstration vom 6. September 1857.

[2]) R.-E. vom 15. Oktober 1857.

[3]) Vorstellung vom 30. November 1857.

[4]) Protokoll vom 27. Dezember 1857.

[5]) Schreiben vom 19. Januar 1858.

überlassen bleibe für die Aufbringung der Kosten »durch freies Uebereinkommen« Sorge zu tragen. Ueber die Wahl eines Lehrers werde Anzeige erwartet.

Nun meinte man, nachdem die Verhandlungen bereits zwei Jahre lang gedauert, einen festen Boden für die Ordnung und Entwickelung der religiösen Angelegenheiten der Nürnberger Israeliten gewonnen zu haben, allein bald stellte es sich heraus, »dass die lange Arbeit umsonst, dass anstatt das Ende noch nicht einmal der Anfang einer befriedigenden Organisation erreicht worden war.« [1]) Zwar einigte man sich dahin, [2]) dass ein Lehrer angestellt werden soll, der zugleich das Vorbeteramt und den Schächterdienst zu versehen habe; als man aber daran ging die Kultusbeiträge nach Mafsgabe der Klasseneinteilung vom 29. März 1857 zu erheben, da verweigerten zwei Mitglieder die Leistung der Beiträge. Auf Veranlassung des Vorstandes suchte Dr. Loewi beim Magistrate gegen die Widerstrebenden die administrative Exekution nach. [3]) Es war freilich dem Rabbiner peinlich, den Magistrat so oft mit seinen Gesuchen und Vorstellungen behelligen und nunmehr sogar nach Polizei rufen zu müssen. Er entschuldigt sich aber in seinem Schreiben an den Magistrat, dass der Anfang schwierig ist, dass das gleiche Verfahren auch in Fürth, Ansbach, Würzburg u. A. durchgemacht werden musste und er spricht die Zuversicht aus, dass, wenn erst die richtige Organisation hergestellt und derselben »das Siegel der öffentlichen Autorität« aufgedrückt sein wird, der Verein der Nürnberger Israeliten der Polizeibehörde von allen Einwohnern verhältnismässig die geringsten Lasten bereiten

[1]) Vorstellung vom 9. Mai 1858, s. weiter.

[2]) Protokoll vom 29. Januar 1858. Zu dieser Beratung der ansässigen Israeliten wurde auch ein »Permissionist« zugezogen.

[3]) Eingabe vom 19. Februar 1858.

werde.« Allein das verlangte Siegel der öffentlichen Autorität wurde von der Kreisregierung der jungen Vereinigung verweigert. Der Magistrat teilte dem Rabbiner eine Regierungsentschliessung vom 9. April 1858 mit, derzufolge unter den gegebenen Verhältnissen die Aufstellung eines Lehrers nicht zwangsweise zu bewirken sei. Demnach könne auch von einer exekutiven Beitreibung von Umlagen zu diesem Zwecke keine Rede sein. Es müsse den Beteiligten überlassen bleiben, ihren Kindern auf privatem Wege den Religionsunterricht zu verschaffen.

Durch diese schroffe Abweisung liess sich jedoch Dr. Loewi nicht mürbe machen, er kämpfte tapfer weiter und wandte sich mit einer Vorstellung vom 9. Mai 1858 an das Staatsministerium. In derselben wird an der Hand der bisherigen Verhandlungen dargelegt, wie die unbestimmten und sich selbst widersprechenden Verfügungen der Regierung Schuld tragen, dass die Ordnung der Kultusverhältnisse der Juden in Nürnberg nicht gelingen will. »So wurde von vornherein die Bildung zum Rabbinatssprengel und die Wahl eines Vertreters fast erzwungen und hiefür naturgemäss den Betreffenden die Uebernahme von Kosten auferlegt, nichtsdestoweniger aber die Bildung einer Kultusgemeinde abgelehnt . . . So ist weiter fortwährend von einem Anschlusse an die Fürther Kultusgemeinde die Rede, während es sich lediglich um einen Anschluss an den Rabbinatssprengel handelt und werden die Nürnberger Israeliten zur Benützung der Fürther religiösen Institutionen angewiesen, während die Fürther Gemeinde resp. deren Vertreter noch nicht einmal über ihre Zustimmung auch nur gehört wurden. So werden Beschlüsse gebilligt, hinterdrein aber doch deren Vollzug beanstandet oder die notwendigsten Anstalten vereitelt, nachdem der erste Anstoss hiezu Seitens der Staatspolizei

selbst ausgegangen ist.« In scharfsinniger Weise wird sodann ausgeführt, dass sich der § 24 des Edikts vom 10. Juni 1813, der das Vorhandensein von wenigstens 50 Familien zur Bildung einer kirchlichen Gemeinde verlangt, nur auf Distrikts- aber nicht auf Orts-Gemeinden bezieht. Sollte aber auch Letzteres der Fall sein, so kann es nach der Fassung des § 24 [1]) doch »gestattet« werden, auch bei einer geringeren Zahl von Familien eine Gemeinde zu bilden, wie der faktische Zustand der meisten Judengemeinden des Königreichs beweist. Es wird daher gebeten aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt »die Bildung einer israelitischen Kultusgemeinde zu Nürnberg und die hiemit zusammenhängenden Institute zu gestatten.« Sollte jedoch diese Bitte nicht gewährt werden können, so wird ersucht, »dass die Aufstellung eines israelitischen Religionslehrers zu Nürnberg nach den Vorschlägen der dortigen Israeliten zu genehmigen und insbesondere die zu diesen und anderen Zwecken repartierten Umlagen exekutiv beizutreiben seien.« Letzteres wird mit dem Hinweise auf das Ministerialreskript vom 12. Dezember 1833 begründet, welches verordnet, »dass die jüdischen Glaubensgenossen, namentlich in jenen Orten, wo sie eine kirchliche Gemeinde bilden, schuldig und verbunden sind zu den

---

[1]) Derselbe lautet: »Wo die Juden in einem gewissen mit der Territorial-Einteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von mindestens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu halten«. Das Gesetz — so lautet die Kasuistik der Eingabe — sei kein verbietendes, Rechte beschränkendes, sondern Rechte gebendes. Es verordnet einfach, dass bei 50 Familien die Gemeinde schon von Rechtswegen gestattet ist. Das schliesst nicht aus, dass bei einer geringeren Familienzahl die Gemeindebildung gestattet werden kann.

Bedürfnissen ihres Kultus zu konkurrieren.« Eine Ausnahme hiervon könne um so weniger angesprochen werden »als es in keinem geordneten Staate bei dem Interesse der Gesamtheit an dem Bestehen eines geregelten Kultus für jedes Glaubensbekenntnis der Willkür einzelner Mitglieder anheim gegeben sein kann, den Zerfall aller Religionsübungen herbeizuführen.« Diese Pflicht, zur Erhaltung des Kultus zu kontribuieren, sei nicht ausschliesslich, sondern nur »namentlich« für die Kultusgemeinden statuiert, bestehe also implicite auch für andere Fälle.

Diese meisterhaft begründete Vorstellung ist nicht ohne Erfolg geblieben. Am 11. September 1858 erging auf dieselbe folgender Bescheid:

Königreich Bayern

Staatsministerium des Innern
für
Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird Nachstehendes erwiedert.

Aus dem vorgelegten Verzeichnisse der in Nürnberg domizilirenden Israeliten geht hervor, dass in dieser Stadt gegenwärtig 47 israelitische Familien mit einer Gesamtzahl von 219 Seelen wohnhaft sind und dass die Anzahl der schulpflichtigen Kinder 52 beträgt. Bei einer so namhaften Gemeinschaft israelitischer Glaubensgenossen kann eine entsprechende Fürsorge hinsichtlich der Ausübung des Gottesdienstes und die Erteilung des religiösen Unterrichtes an die schulpflichtige Jugend nicht länger umgangen werden. Insbesondere in letzterer Beziehung muss auf Errichtung einer eigenen Religionsschule in Nürnberg gedrungen werden. In Gemässheit der generalisirten Ministerial-Entschliessung vom 28. Januar 1828 den Religionsunterricht der jüdischen Jugend betreffend

(Döllinger V. S. Band VI S. 163) sollen die näheren Modalitäten der Errichtung einer solchen Anstalt, sowie die Aufbringung der erforderlichen Mittel zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden. In Anwendung dieser Bestimmung auf die Verhältnisse der Israeliten in Nürnberg hat daher die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vor Allem darauf hinzuwirken, dass von sämtlichen daselbst wohnhaften Israeliten, wie solche in dem vorgelegten Verzeichnisse namentlich aufgeführt sind, wegen Errichtung einer Religionsschule und Besoldung des Lehrers eine entsprechende Vereinbarung getroffen werde.

Sollte eine solche nicht zu Stande kommen, so hat die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, nach Mafsgabe der allegirten Verordnung mit eigener Entscheidung vorzugehen, und es wird derselben anheim gegeben, in dieser Beziehung die in den Verhandlungen vom 29. März 1857 gegebenen Grundlagen geeignet zu benützen.

Hiebei ist selbstverständlich, dass in analoger Anwendung des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 und beziehungsweise der Ministerial-Entschliessung vom 12. Dezember 1833 (Döllingers V. S. Band VI S. 196) sämtliche selbständige israelitische Glaubensgenossen als konkurrenzpflichtig zu erachten seien und der Umstand, dass einzelne derselben an andern Orten die Ansässigkeit erlangt haben, für die Dauer ihres Aufenthaltes in Nürnberg eine Ausnahme von dieser Konkurrenzpflicht nicht begründe.

Hienach hat die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, sich zu achten und bei den einzuleitenden Vereinbarungen und Verhandlungen davon auszugehen, dass wenn auch zur Zeit in Nürnberg eine förmliche Kultusgemeinde mit eigenen Statuten noch nicht gebildet werden will, doch die sichere Errichtung der nothwendigen Kultus- und Unterrichtszwecke immerhin eine der gemeindlichen ähnliche Organisation der israelitischen Glaubensgenossenschaft voraussichtlich bedingen werde.

Die Beiziehung von Rechtsanwälten bei den zu pflegenden Verhandlungen ist entsprechend den bestehenden Vorschriften nicht zuzulassen.

Der Distriktsrabbiner Dr. Loewi in Fürth ist von vorstehender Entschliessung in geeigneter Weise verständigen zu lassen und folgen die Berichtsbeilagen im Anschluss zurück.

München, den 11. September 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

Dr. v. Aschenbrenner.

An die

Kgl. Regierung, Kammer des Innern,
von Mittelfranken.

Aufstellung eines israelitischen Religionslehrers in Nürnberg betr.

Dieser Ministerialerlass weicht in zweifacher Beziehung von den bisherigen Regierungsentschliessungen ab. Während die R.-E. vom 20. April 1858 erklärte, »von einer exekutiven Beitreibung von Umlagen und Beiträgen zum Zwecke der Besoldung eines Lehrers, kann keine Rede sein«, sind nach dem obigen Ministerialerlasse »sämtliche selbständige israelitischen Glaubensgenossen als konkurrenzpflichtig zu erachten«, während ferner in den verschiedenen Regierungsentschliessungen nur von einem Anschlusse der Nürnberger Israeliten an die Fürther Kultusgemeinde die Rede war, verordnet der Ministerialerlass eine selbständige religiöse Organisation der Juden in Nürnberg. Nur die Art dieser Organisation wird nicht genau bestimmt. Die M.-E. drückt sich hier fast orakelhaft aus. Sollte zur Zeit eine förmliche Kultusgemeinde nicht gebildet werden wollen, so wird doch »eine der gemeindlichen ähnliche Organisation« notwendig sein. Von wessen Wollen soll die Bildung einer förmlichen Kultusgemeinde abhängen? Dr. Loewi meinte:

vom Wollen der Beteiligten, d. h. der Nürnberger Israeliten. Auf die Anfrage des Magistrates vom 28. September 1858, ob der Rabbiner nach der erfolgten Ministerialentschliessung mit neuen Anträgen hervorzutreten gedenke, erwiderte derselbe in seiner Erklärung vom 25. Oktober 1858, dass die Israeliten zu Nürnberg »von ihrer im Protokoll vom 18. Dezember 1856 ausgesprochenen Ansicht, keine Kultusgemeinde zu bilden, längst zurückgekommen und wünschen, der Deutlichkeit und Vereinfachung der Verhältnisse halber eine förmliche Gemeinde zu bilden«. Er beantrage daher, sämtliche in Nürnberg wohnende Israeliten zusammenzurufen und zu Beschlüssen über die Konstituierung einer Gemeinde zu veranlassen. Die Kreisregierung beharrte jedoch bei ihrer Auffassung des § 24 des Edikts vom 10. Juni 1813 und lehnte diesen Antrag ab [1]), weil unter den 47 in Nürnberg wohnenden Israeliten, unter denen sich drei ledige selbständige Personen befinden, nur acht in Nürnberg ansässig sind. Darauf modifizierte der Rabbiner [2]) seinen Antrag dahin, »dass nicht eine wirkliche Gemeinde konstituiert, sondern nach dem Allerhöchsten Reskript eine der gemeindlichen ähnliche Organisation erzielt werden soll«. So musste denn nach zweijährigem heissen Kämpfen und Ringen in Nürnberg ein gemeindliches Unikum geschaffen werden, wie es nirgends in Bayern bestanden hat und weder im Edikt vom Jahre 1813 noch in den verschiedenen Verordnungen vorgesehen ist, eine Gemeinde, die nur »einer Gemeinde ähnlich«, aber keine wirkliche Gemeinde sein sollte. Dieses Gemeinde-Unikum, es erstand unter dem Namen: Der israelitische Religionsverein.

---

[1]) R.-E. vom 24. November 1858.

[2]) Schreiben vom 10. Dezember 1858.

III. Der israelitische Religionsverein.

Zum zweiten Male wurde eine konstituierende Versammlung der Israeliten Nürnbergs einberufen, diesmal aber nicht wie am 29. März 1857 durch den Rabbiner von Fürth,[1]) sondern durch den Magistrat. Während an jener nur die in Nürnberg »ansässigen« Juden teilnehmen konnten, wurden zu dieser nebst dem Rabbiner sämtliche selbständige in Nürnberg wohnende Israeliten eingeladen. Die Konstituierung nahm zwei Sitzungen in Anspruch, die im Sitzungssaale des Armenpflegschaftsrates, im sog. Fünferhause stattgefunden. Am 4. Januar 1859 wurde in einer Vorberatung, an welcher der Rabbiner teilnahm, ein Statutenentwurf vereinbart, über welchen am 1. Februar 1859 von einer Versammlung, die der Magistratsrat Haubenstricker leitete, endgiltig Beschlüsse gefasst wurden. Zu dieser letzteren Versammlung waren 17 Israeliten erschienen, der Rabbiner hatte sich wegen Unwohlseins entschuldigen lassen. Die wesentlichsten Bestimmungen der zu Protokoll genommenen Vereinbarungen waren: »Alle selbständigen in Nürnberg wohnenden Israeliten, gleichviel ob sie daselbst heimatberechtigt oder bloss mit einer Aufenthaltskarte versehen sind, vereinigen sich zu einem Verbande, der bestimmt ist, die religiösen Bedürfnisse dieser Gesamtheit zu befriedigen«. Als solche werden vorläufig bezeichnet:

1. Die Errichtung und Erhaltung einer Religionsschule.

2. Die Abhaltung eines regelmässigen feiertägigen Gottesdienstes.

---

[1]) S. oben S. 11.

3. Die Fürsorge für das ritualmässige Fleisch.
4. Die Obsorge für Beerdigung.
5. Der Anschluss an das Rabbinat Fürth.

Die Organe des Vereines bestehen a) aus einem Vorsteher mit einem Ausschusse von 4 Mitgliedern, wovon der Vorsteher, dann die Hälfte der Ausschussmitglieder aus dahier ansässigen Israeliten gewählt werden müssen, b) aus der Versammlung aller Mitglieder.

Die Umlagen werden den Beschlüssen vom 29. März 1857 gemäss in 4 Abstufungen mit den dort festgesetzten Steuersätzen erhoben[1]) und sind exekutierbar. Zur Bescheidung von Steuerreklamationen wird der Ausschuss um 2 Mitglieder verstärkt, von denen eines in Nürnberg ansässig sein muss.

Der Verein steht unter Aufsicht und Kuratel der Staatspolizei, die zu allen Anstellungen, Erwerbungen u. s. w. ihre Zustimmung zu geben hat und der alljährlich die Rechnungen vorzulegen sind.[2])

Durch Akklamation wurden sofort gewählt: Als Vereinsvorsteher: Löb Hopf; als Ausschussmitglieder: Lippmann Scherer, Elias Kohn, Simon Forchheimer, Simon Adler; zur Verstärkung des Ausschusses: Joseph Hopf, Salomon Loew Erlbacher.

Nur das kurze Dasein von 3 Jahren war dem Religionsverein beschieden, aber diese Zeit kann als die Sturm- und Drangperiode der Nürnberger Gemeinde bezeichnet werden. Es war viel Leben und Bewegung in dem Verein. Die Aufgaben, die zu lösen waren, veranlassten

[1]) S. oben S. 12.

[2]) In dem Protokoll vom 1. Februar 1859 ist über den Namen der Vereinigung keine Bestimmung getroffen. Bald ist daselbst von einem »Verbande«, bald von einem »Verein« die Rede. Die Vorstandschaft hat, wie ihre Akten zeigen, den Namen »Israelitischer Religionsverein« angenommen. Den gleichen Namen führte zu dieser Zeit auch die israelitische Gemeinde in Fürth. S. weiter S. 26 Anm. 1.

oft hitzige Debatten, in ihnen äusserte sich jedoch ein gesteigertes religiöses Interesse. Es gab vorwärts stürmende Naturen, die sich — nicht ohne Erfolg — bemühten, die trägen und gleichgiltigen mit sich fortzureissen. Die Schwierigkeiten, gegen welche der Verein anzukämpfen hatte, waren gross. Die Behörden nahmen das Kuratellverhältnis des Vereins sehr ernst und hielten sich für befugt, auch in die religiösen Angelegenheiten desselben einzugreifen. In der R.-E. vom 18. März 1859 wurde das Uebereinkommen vom 1. Februar 1859 mit der Modifikation bestätigt: 1. dass dem anzustellenden Religionslehrer die Funktion eines Schächters nicht zugemutet werden dürfe, 2. dass die Beschaffung des ritualmässigen Fleisches jedem Einzelnen zu überlassen sei. Die erstere Anordnung war allerdings in dem Normativ vom 28. Januar 1828 § 15 begründet [1]), gegen die letztere jedoch legte der Rabbiner feierlichst Verwahrung ein [2]), weil »nach anerkannten Grundsätzen der Staatsverfassung lediglich die kirchlichen Autoritäten, was sie zur Religion und ihrer Ausübung für notwendig erachten, ganz frei und unbeirrt zu entscheiden haben«. Nur um die Jugend nicht länger des Religionsunterrichtes zu berauben, dessen sie bereits 1½ Jahre entbehrte, will der Rabbiner vorläufig von weiteren Schritten absehen und bittet die Anstellung des Lehrers zu beschleunigen. Diese wurde auch vom Magistrat alsbald ins Werk gesetzt. Am 26. Mai 1859 wurde unter 10 Bewerbern der Lehrer und Vorsänger Gumpert Fried zu Ebelsbach gewählt und

---

[1]) Daselbst wird den Vorsängern und Religionslehrern die Schächtfunktion nicht unbedingt verboten, sondern nur angeordnet, »dafür zu sorgen, dass diese Diener des Kultus das Schächten allenthalben, wo es nach den Verhältnissen vermieden werden kann, nicht selbst vornehmen«. Vgl. Döllinger V. S. Band VI, S. 165.

[2]) Erklärung vom 10. April 1859.

am 29. Juni ds. Jrs. von der Regierung bestätigt. Die Religionsschule richtete man nach Weisung des Distriktsrabbiners ein. In derselben wurde »Religion, Biblische Geschichte, Lesen, Schreiben und Uebersetzen in 15 Wochenstunden gelehrt. In dem den Akten beiliegenden, vom Religionslehrer Fried für die kgl. Lokalschulkommission gefertigten Stundenplan ist bemerkt: »Ueber Abteilung der Lehrgegenstände nach Klassen lässt sich zur Zeit noch nichts bestimmen, weil die meisten Schüler bisher noch gar keinen Religionsunterricht oder nur sehr spärlichen genossen, sohin sämtliche Lehrgegenstände von vorn zu beginnen sind«. Es war also höchste Zeit, dass der Lehrernot abgeholfen wurde.

Nun sollte der Religionsverein auch für die anderen Bedürfnisse des Kultus Sorge tragen, hatte aber dabei auf Schritt und Tritt Schwierigkeiten zu überwinden. Der Ausschuss hatte in seinen Etat 100 fl. für Besorgung des ritualmässigen Fleisches eingesetzt, allein diese Position wurde vom Magistrat unter Hinweis auf die oben angeführte Regierungsentschliessung vom 18. März 1859 gestrichen.[1]) Gleichwohl konnte sich der Ausschuss für die Dauer der Notwendigkeit nicht entziehen, die Beschaffung des ritualmässigen Fleisches in Nürnberg selbst möglich zu machen. Dem vom Rabbiner präsentierten Falk Vorhaus aus Fürth[2]) wurden die Schächterfunktionen in privater Weise übertragen.

Als Beerdigungsplatz hatte bisher der jüdische Friedhof in Fürth gedient. Am Tage der ersten Konstituierung der hiesigen Religionsgemeinschaft, am 29. März 1857, richtete der Vorstand in Gemässheit eines hierbei gefassten Beschlusses das Ersuchen an den

---

[1]) Verfügung vom 5. November 1859.

[2]) Vgl. oben S. 6.

»Israelitischen Religionsverein«[1]) in Fürth, die Nürnberger Israeliten in den Fürther Beerdigungssprengel aufzunehmen. Darauf wurde in der Weise eingegangen, dass die Nürnberger Glaubensgenossen ausser den in Fürth festgesetzten Grabgeldern eine jährliche Abgabe von 1 fl. 30 kr. für jedes Familienhaupt zu entrichten haben. Die Verwaltung des neu konstituierten Religionsvereins in Nürnberg wollte nun diese Abgabe abschaffen und dafür eine jährliche Pauschalsumme nach Fürth zahlen[2]). Diesem Wunsche wurde jedoch nicht entsprochen, vielmehr wurde in der Folge — wohl unter Wegfall des jährlichen Beitrages — von den Nürnberger Israeliten das doppelte Grabgeld erhoben. Aber auch unter dieser Bedingung wollte die Fürther Vorstandschaft den Nürnberger Glaubensgenossen die Mitbenützung ihres Friedhofes beschränkten Raumes wegen nicht länger gestatten und kündigte dieselbe für den 1. Oktober 1862[3]). Dadurch wurde die Erwerbung eines Grundstückes in Nürnberg für einen eigenen Friedhof unabweisbar[4]).

[1]) So musste sich nach Auftrag des Ministeriums die israelitische Kultusgemeinde in Fürth von 1842—63 nennen. (Mitteilung des Herrn Rabbiner Dr. Neuburger.)

[2]) Protokoll des Ausschusses vom 22. Januar 1860.

[3]) Schreiben des Vorstandes des Fürther Religionsvereins vom 14. Januar 1862.

[4]) Am 24. Januar 1860 wurde dahier ein israelitischer Wohlthätigkeitsverein mit dem Zwecke begründet: »Kranken, Sterbenden, Verblichenen und Trauernden Werke der Liebe und des Wohlwollens zu erweisen«. Als Ergänzung zu diesem Vereine bildete sich in Folge der gedachten Kündigung am 24. Mai 1862 der israelitische Frauenwohlthätigkeitsverein. Im Jahre 1863 bestand hier bereits ein »Armen-Unterstützungsverein« — den Tag der Begründung konnte ich nicht ermitteln — der am 17. Juni 1864 aufs Neue konstituiert wurde. Diese drei Vereine wirken jetzt noch in gemeinsamer, segensreicher Thätigkeit.

Aber auch die Frage der Erwerbung von Schule und Gotteshaus trat immer dringender an den Religionsverein heran. Seit Anfang 1858 war im Krieger'schen Gasthause »zum weissen Lamm« eine Stätte für den Gottesdienst, und nach Anstellung des Lehrers Fried in einem anstossenden Raume die Schule eingerichtet. Als nun die Zahl der Familien auf mehr als fünfzig angewachsen und ein weiterer Zuzug von Israeliten zu erwarten war, hielt es die Verwaltung des Religionsvereins in Anbetracht, dass der Betsaal zu klein werden dürfte, für ihre Pflicht, Anordnungen zu treffen, »um die dereinstige Erwerbung von Anwesen für Synagoge, Schule und Friedhof möglichst zu erleichtern«. Zu diesem Zwecke sollte durch Entrichtung von bestimmten Beiträgen (100 fl. für jede Familie), durch Erhebung von Schulgeld, sowie durch Ansammlung von Spenden ein Fond gegründet werden [1]). Ein Jahr später setzte die Generalversammlung eine siebengliedrige Baukommission ein, welche zur Erwerbung der bezeichneten Realitäten »die geeigneten Schritte« thun sollte [2]). Dieser Beschluss wurde in der folgenden Vorstandssitzung gegen den Protest einer Minorität abgelehnt [3]). Inzwischen wurde das Betlokal thatsächlich zu klein und man behalf sich dadurch, dass das Lehrzimmer beim Gottesdienste mit Verwendung fand. Aber dieser Notbehelf konnte über die Dringlichkeit der Frage nicht hinwegtäuschen, zumal der Besitzer des Hauses wiederholentlich gekündigt und andere Lokalitäten für die Schule und den ständigen Gottesdienst in Miete nicht zu bekommen waren. Dem Religionsverein war es jedoch nicht vergönnt, nach dieser Richtung hin etwas Positives zu schaffen. Die Meinungen

---

[1]) Prot. vom 6. April 1860.

[2]) Prot. der Generalversammlung vom 28. März 1861.

[3]) Prot. vom 7. April 1861.

innerhalb desselben waren zu sehr geteilt. Nicht einmal die fünfgliedrige Vorstandschaft war unter sich einig. Anträge der Generalversammlung wurden von der Vorstandschaft verworfen, Beschlüsse der Vorstandschaft von der Generalversammlung abgelehnt. In den Generalversammlungen ging es stürmisch her. Die Einen trauten sich zu, der Gemeinde sämtliche notwendige Realitäten durch Thatkraft und Opferwilligkeit zu erwerben, die Andern — und das war die Mehrheit — wollten von solch kostspieligen Unternehmungen nichts wissen. Schliesslich verfiel man auf den bedenklichen Ausweg, die Behandlung der schwebenden grossen Kultusfragen den hiezu berufenen Organen, der Vorstandschaft und Generalversammlung, abzunehmen und deren Lösung durch eine Privatvereinigung herbeizuführen. Eine hiezu ergangene Einladung vom 30. Januar 1862 gibt ein anschauliches, lebensvolles Bild von den damaligen Strömungen und Bewegungen innerhalb des Religionsvereins und mag deshalb hier seine Stelle finden.

Nürnberg, 30. Januar 1862.

Einladung.

Die beiden jüngsten Generalversammlungen der israelitischen Religionsgesellschaft dahier haben das Resultat ergeben, dass die Kultus-Angelegenheiten von der Gemeinschaft der dahier wohnenden Israeliten als gemeinsame Sache für die Zukunft kaum eine günstige Erledigung finden dürfte.

Die Aufnahme dieser Angelegenheit als Privatsache scheint um deswillen ebenso dringend geboten, als sie das einzige Mittel bildet, den Anforderungen der Religion zu genügen. Indessen ergaben die Abstimmungen in den erwähnten Versammlungen, dass unter den hiesigen Israeliten eine grosse Anzahl gutgesinnter religiöser, opferwilliger Männer sich befinde, durch deren Zusammenwirken der gute

Zweck, dessen Verfolgung leider von der Allgemeinheit zurückgewiesen wurde, erreicht werden kann.

Die Unterzeichneten haben es sich in Berücksichtigung dessen und in dem Anbetrachte, dass im Interesse der Religion ein Mittel zur Aufrechthaltung und Förderung des Kultus gefunden werden muss, vorgesetzt, eine Versammlung der Gutgesinnten zu berufen, auf dass dieselbe die Kultus-Angelegenheiten als Privatsache berate und je nach den Ergebnissen dieser Beratung hierüber Beschlüsse fasse und diese ungesäumt in Vollzug setze.

Die Versammlung zu dem genannten Zwecke wird auf nächsten Samstag, abends 6 Uhr präzis, in der Wohnung des Herrn M. Bettmann dahier bestimmt und werden die unten aufgeführten Herrn hierzu mit dem Bemerken eingeladen, dass das persönliche Erscheinen um so wünschenswerter und dringender sich darstellt, als nur durch die Beteiligung einer grösseren Anzahl die Erreichung des gedachten Zweckes möglich ist.

Dieser Aufruf, von M. Bettmann, Lippmann Scherer, Simon Forchheimer, Simon Adler, Wolf Frankenburger, Samuel Bloch, Loeb Hopf, Anton Buchmann unterschrieben, erging an 43 Mitglieder. Am 1. Februar 1862 hat diese »Versammlung der Gutgesinnten« stattgefunden, zu der nur 21 erschienen waren. Um eine Spaltung in der Gemeinde zu verhüten, wurde beschlossen, dass die in Aussicht genommene Privatgesellschaft zunächst nicht gebildet, sondern dass nochmals eine Generalversammlung auf den 3. Februar 1862 einberufen werde. Sollte auch diese resultatlos verlaufen, gilt die eben tagende Versammlung als »Privatgesellschaft zur Erreichung der Kultuszwecke« für konstituiert. Dieses energische Vorgehen und die Furcht vor der drohenden Spaltung hat endlich auch die Gleichgiltigeren aufgerüttelt und ihnen die Notwendigkeit einer Einigung nahe gelegt. Die nächste



Generalversammlung war von 52 Mitgliedern besucht. Die Majorität entschied sich zwar gegen den Ankauf der vier vorgeschlagenen Anwesen zum Bau einer Synagoge und Schule, aber es wurde eine elfgliedrige Kommission zur Ermittelung eines Anwesens, sowie eine neungliedrige Kommission zur Aufbringung der notwendigen Kapitalien durch Zuteilung der Konkurrenzbeiträge nach bestimmten Stufen eingesetzt. Endlich kam man überein, dass die Minorität sich den Beschlüssen der Majorität zu unterwerfen habe. Diese Kommissionen sind nicht zur Ausführung ihrer Aufträge gekommen. Der Religionsverein war eben daran, sich in eine Kultusgemeinde zu verwandeln und musste dieser die Lösung der so heiss umstrittenen Fragen überlassen. Und das war ein Glück. Denn so sehr man auch den Eifer und die Opferbereitschaft zahlreicher Mitglieder des Religionsvereins anerkennen muss, so konnte doch die in ungeahnter Raschheit heranwachsende Gemeinde namentlich den Bau der Synagoge und des Gemeindehauses nach einigen Jahren mit ganz anderen Kräften und nach einem ganz anderen Mafsstabe unternehmen, als es dem Religionsvereine möglich gewesen wäre. Seine Metamorphose vollzog sich ohne erhebliche Schwierigkeiten. Am 12. August 1861 ersuchte der Ausschuss [1]) den Magistrat, in Anbetracht dessen, dass bereits 95 Familien dahier wohnen, höheren Ortes zu erwirken, »dass der der-

[1]) Der Beschluss hierüber wurde in der Sitzung vom 4. August 1861 gefasst, in welcher M. Bettmann zum ersten Male als Vorsteher erscheint. Ueber den Rücktritt Loeb Hopfs findet sich nichts in den Akten. Vielleicht hatte derselbe seinen Grund in der Meinungsverschiedenheit, die innerhalb der Vorstandschaft zu Tage trat, s. oben S. 27 ff. Doch ist L. Hopf später (Protokoll vom 3. Januar 1862) mit Anton Buchmann in den verstärkten Ausschuss zur Abfassung der Statuten gewählt worden.

malen dahier bestehende israelitische Religionsverein als israelitische Kultusgemeinde konstituiert sei«. Der Rabbiner, zur Meinungsabgabe über dieses Gesuch aufgefordert, konnte mit Genugthuung erwidern, dass er gegen die Konstituierung einer förmlichen Kultusgemeinde in Nürnberg um so weniger etwas einzuwenden habe, als dieses Vorhaben schon längst mit seinen Wünschen und Anträgen übereinstimmt. [1]) Der Ausschuss zog jedoch sein Gesuch zurück, da er vom Magistrate aufmerksam gemacht wurde, dass eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Juden in Bayern in naher Aussicht stehe. Diese Regelung erfolgte durch den Landtagsabschied vom 10. November 1861, durch welchen die §§ 12, 13 und 18 Abs. 1 des Edikts vom 10. Juni 1813, welche einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbebetriebes der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheins enthalten, aufgehoben werden. Nun erneuerte der Ausschuss am 4. Dezember 1861 seinen obigen Antrag, worauf die nachstehende Ministerialentschliessung erfolgte.

Königreich Bayern

Staatsministerium des Innern
für
Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 18. laufenden Monats bezeichneten Betreffs wird erwiedert, dass gegen die beabsichtigte Konstituirung des zur Zeit in Nürnberg bestehenden israelitischen Religions-Vereins als israelitische Kultusgemeinde mit Rücksicht auf § 24 des Edikts vom 10. Juni 1813 vom Standpunkte der staatlichen Oberaufsicht eine Erinnerung nicht bestehe.

[1]) Schreiben vom 22. Dezember 1861.

Im Falle aus Anlass dieser Konstituirung noch besondere Statuten festgesetzt, beziehungsweise die bereits genehmigten Satzungen des Religionsvereins einer Aenderung oder Erweiterung unterzogen werden sollten, sind die neuen Statuten dem Stadtmagistrate Nürnberg als Distriktspolizeibehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Da für regelmässige Beschaffung ritualmässigen Fleisches, wie die Akten entnehmen lassen, von Seiten des israelitischen Religionsvereins bisher eine Fürsorge nicht getroffen worden ist,[1]) und der Bezirksrabbiner Dr. Loewi in Fürth wiederholt auf Befriedigung dieses Kultusbedürfnisses gedrungen hat, so ist darauf zu sehen, dass sowohl in dieser Beziehung als bezüglich des ritualmässigen Frauenbades, soferne Letzteres nicht ohnehin schon geschehen sein sollte, von der Kultusgemeinde entsprechende Einrichtungen getroffen werden.

München, den 28. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

An die

Kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Die Konstituirung einer israelitischen Kultusgemeinde zu Nürnberg betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Mittelst Rundschreibens vom 19. März 1862 wurde von der Vorstandschaft den Gemeindemitgliedern bekannt gegeben, dass die Konstituierung des israelitischen Religionsvereins als israelitische »Kultusgemeinde« vom kgl. Staatsministerium genehmigt sei und zum Anschlusse an dieselbe durch Unterschrift aufgefordert. Das Zirkular trägt die Unterschrift von 71 ansässigen und 10 nicht ansässigen Mitgliedern. Im Amts- und Intelligenzblatt vom 7. Juli 1862 wurde die Konstituierung der israelitischen Kultusgemeinde auch Seitens des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

---

[1]) Vgl. jedoch oben S. 25.

IV. Die israelitische Kultusgemeinde.

1) Die provisorische Vorstandschaft.

Somit war die israelitische Kultusgemeinde Nürnberg konstituiert und es galt nun zunächst ein neues Gemeindestatut zu schaffen. Erst auf Grund desselben konnte die Wahl der Gemeindevertreter vorgenommen werden. In einer Generalversammlung vom 23. März 1862 wurde der bisherige Ausschuss mit der Abfassung neuer Statuten betraut und bis zu deren Genehmigung als provisorischer Kultus-Gemeindeausschuss bestellt. Dieses Interregnum dauerte über zwei Jahre, bis der nun beginnende Kampf um die Statuten ausgefochten war. In der Generalversammlung vom 3. Mai 1862 legte der Ausschuss den Statutenentwurf vor,[1]) der mit einigen Modifikationen in Betreff der Kompetenzen des Rabbiners, der Administration und des Gemeindeausschusses angenommen wurde. Die Kreisregierung, der die Statuten vorgelegt wurden, erhob einige Ausstellungen, ebenso die Lokal-Schulkommission bezüglich der Anstellungsweise des Lehrers. Die hierüber

---

[1]) Derselbe wurde, wie eine bei den Akten befindliche Einladung besagt, von den Ausschussmitgliedern am 1. Mai 1862 im Hause des Advokaten Wolf Frankenburger beraten, der wohl einen Hauptanteil an der Abfassung der Statuten hat. Randbemerkungen von seiner Hand finden sich auf dem Statutenentwurfe. Frankenburger fungierte während der Zeit des »israelitischen Religionsvereins« bis zu seinem Eintritte in die Vorstandschaft der israelitischen Kultusgemeinde als Schriftführer bei den Generalversammlungen und war wohl der spiritus rector während dieser ganzen Epoche.

gepflogenen Verhandlungen zogen sich in die Länge, bis auf Veranlassung der Regierung in einer Magistratssitzung vom 30. April 1863 die vom Kultusvorstande vorgelegten modifizierten Statuten geprüft und genehmigt wurden. Nun erfolgte aber aus der Mitte der Gemeinde selbst gegen die vom Magistrate bestätigten Statuten eine Beschwerde, die Adv. Dr. Obermeyer im Namen des Alexander Heim und Konsorten führte.[1]) Die Beschwerdeführer, welche anderwärts ansässig waren und in Nürnberg nur gegen polizeiliche Aufenthaltskarte wohnten, (sog. Permissionisten) protestierten gegen § 4 und 5 der Statuten, wonach die ausserordentlichen Mitglieder nicht die gleichen Rechte (Teilnahme an der Verwaltung), wohl aber die gleichen Pflichten mit den ordentlichen Mitgliedern haben sollen; sodann auch gegen § 81, der die Erwerbung von Synagogenplätzen nur den ordentlichen Mitgliedern gestattet. Die Beschwerdeführer verwahren sich wiederholentlich dagegen, dass sie gleiche Rechte mit den ordentlichen Mitgliedern erstreben, nur wollen sie nicht die ihnen zugemuteten gleichen Lasten tragen. Darauf erging eine R.-E. vom 26. Juni 1863 an den Stadtmagistrat mit dem Auftrage, die Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde und der Beschwerdeführer einzuberufen und sie zu einem Vergleiche »über die in mehrfacher Beziehung nicht grundlos erscheinenden Beschwerden gegen die festgesetzten Statuten« zu veranlassen. Den Beschwerdeführern soll bemerklich gemacht werden, »dass jetzt der Zeitpunkt gegeben sei, mit ihren Einwendungen gegen die Statutenfassung vollständig hervorzutreten, nicht aber ihrem Gutdünken überlassen bleibe, nachträglich noch, wie aus der Beschwerdeschrift sich entnehmen lässt, zu jeder Zeit durch

---

[1]) Beschwerde zur Kgl. Regierung von Mittelfranken vom 3. Juni 1863.

neue Remonstrationen den Bestand der nunmehr endgiltig festzusetzenden Statuten in Frage zu stellen«.

In der am 12. Juli 1863 von dem Stadtmagistrate geführten Verhandlung, machten die Vertreter der Kultusgemeinde den Permissionisten mehrere Zugeständnisse:

1. Die ausserordentlichen Mitglieder wählen drei Vertreter zum Steuerausschuss, welche bei Feststellung des Konkurrenzbeitrages eines ausserordentlichen Mitgliedes entscheidende Stimme haben.

2. Zu den für Erwerbung von Grundbesitz oder für Herstellung und Einrichtung von Gebäuden aufzunehmenden Kapitalien, sowie zu deren Tilgung sind die ausserordentlichen Mitglieder nicht verpflichtet. Zu den sonstigen Bedürfnissen der Gemeinde, einschliesslich der Verzinsung der Passivkapitalien leisten sie nur zwei Dritteile von dem, was sie als ordentliche Mitglieder zu leisten hätten.

Mit dieser Vereinbarung waren beide Parteien zufrieden und der Streitfall schien erledigt. Allein die Generalversammlung vom 26. Juli 1863 genehmigte bloss den 1. Teil des Uebereinkommens, während sie bezüglich des 2. Teiles den Beschluss fasste, dass die ausserordentlichen Mitglieder zu allen laufenden Bedürfnissen der Gemeinde, einschliesslich der Verzinsung von Passivkapitalien, gleich den ordentlichen Mitgliedern beizusteuern haben.

Infolge dieses Beschlusses fand eine neue Vergleichsverhandlung beim Stadtmagistrate statt, in welcher der Vertreter der Beschwerdeführer die Rechtsverbindlichkeit der nur von 19 Gemeindemitgliedern besuchten Gemeindeversammlung bestritt, die daselbst den Permissionisten gemachten Zugeständnisse zwar acceptierte, sonst jedoch bei seiner Beschwerde vom 3. Juni 1863 beharrte. Gleichwohl wurden die Statuten durch Entschliessung der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom

22. September 1863 nach den Abänderungsvorschlägen der letzten Generalversammlung festgesetzt. In einer weiteren Generalversammlung vom 26. Oktober 1863 wurde bekannt gegeben, dass die abgeänderten Statuten 30 Tage lang zum Zwecke von Reklamationen offen liegen. Auch die den Permissionisten nur teilweise gemachten Zugeständnisse bezeichnete man als zu weitgehend, nahm jedoch von einer Beschwerde Umgang, um die Regelung der Gemeindeverhältnisse nicht in die Länge zu ziehen. Sollten aber die Permissionisten Beschwerde erheben, so soll auch die Gemeindevertretung das Gleiche thun. Indess beruhigten sich beide Teile und am 17. Februar 1864 traten die genehmigten Statuten, nachdem sie nahezu zwei Jahre lang sich ins Dasein gerungen, in Kraft. Am 12. März 1864 konnten die Statuten 170 Mitgliedern zugestellt werden; seit ihrer Konstituierung am 19. März 1862 war die Gemeinde wieder bedeutend gewachsen.

Ausser der Festsetzung der Statuten war der provisorischen Vorstandschaft noch eine andere bedeutsame Aufgabe zugefallen, die sich gleichfalls nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten vollziehen liess: Die Erwerbung eines Friedhofes. Der israelitische Religionsverein war an diese Aufgabe nicht ernstlich herangetreten und beruhigte sich dabei, dass die Fürther Gemeinde, wenn auch mit Widerstreben, ihren Friedhof zur Verfügung stellte. Als jedoch die Mitbenützung des Fürther Friedhofes zum 1. Oktober 1862 gekündigt wurde,[1]) sah man ein, dass die Lösung dieser Frage keinen längeren Aufschub mehr dulde. Nun suchte man das Versäumte nachzuholen. Bald nach Konstituierung der Kultusgemeinde, am 23. März 1862, wurde von der Generalversammlung beschlossen, »dass ein Grund-

[1]) Siehe oben S. 26.

stück zum Gottesacker erworben werden soll. Das für den Erwerb eines Synagogenbauplatzes gewählte Komitee[1]) wird ermächtigt, ein Grundstück zu diesem Zwecke, ohne Genehmigung der Kuratellbehörde und der General-Versammlung zu erwerben; der Erwerb wird zum Voraus genehmigt.« Angesichts der Notlage schwanden alle Meinungsverschiedenheiten und Bedenklichkeiten, unter denen die junge Gemeinde so sehr zu leiden hatte, die Not lehrte einmütig und energisch handeln.

In den folgenden Tagen wurden mehrere Grundstücke besichtigt, unter denen der sogenannte Bleiweissacker in der Nähe des Reuter-Brünnleins, Plan Nr. 399, am geeignetsten für einen Friedhof erschien. Um eine Einfahrt von der Strasse aus zu gewinnen, musste ein angrenzendes Stück Feld, ein 15' breiter »Ausbruch« der ganzen Länge des Sandackers, Plan Nr. 378, erworben werden. Beide Grundstücke wurden bereits am 3. April vorbehaltlich einer 8 resp. 6tägigen Bedenkzeit, das erstere für 2150 fl., das letztere für 360 fl. provisorisch erstanden. Nachdem eine Gerichtskommission an Ort und Stelle erklärt hatte, dass der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung eines Friedhofes an diesem Platze wahrscheinlich nichts im Wege steht, wurde der Ankauf am 9. April 1862 definitiv vollzogen. Trotz dieser raschen Erledigung ihrer Aufgabe sollte der Vorstandschaft auch der Kampf um den Friedhof nicht erspart bleiben.

---

[1]) Dieses Komitee wurde in der Generalversammlung vom 3. Februar 1862 gewählt und bestand aus den Gemeindemitgliedern: M. Bettmann, S. Forchheimer, H. Rosenzweig, St. Hopf, L. Seckendorf, A. Buchmann, Ph. Held, A. Erlbacher, W. Frankenburger, Ph. Weisenfeld.

Nach erstatteter Anzeige beim Stadtmagistrate entsandte dieser am 8. Mai 1862 zur Besichtigung des Platzes eine Kommission, welche erklärte, dass in sanitätspolizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern sei, da der Platz von allen Seiten frei liege, die Umgebung aus lauter Ackerfeldern bestehe und die hie und da gegen Osten zerstreuten Wohnhäuser und Oekonomie-Gebäude sich in einer Entfernung von mindestens 700 Fuss befinden. Hinzugefügt wurde jedoch, dass, da bereits mehrere in der Nähe befindliche Plätze als Bauplätze erworben wurden, es notwendig sein wird, den Adjacenten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu geben. In ähnlichem Sinne lautete das Gutachten des Polizeiarztes Dr. Küttlinger. Demgemäss erschien auch im Amts- und Intelligenzblatte vom 25. Mai 1862 eine Bekanntmachung, dass alle diejenigen, welche gegen die von der israelitischen Kultusgemeinde beabsichtigte Anlegung eines Begräbnisplatzes hinter dem sogenannten Bleiweissgarten Einwendungen zu erheben gedenken, mit solchen innerhalb 14 Tagen hervorzutreten haben.

Diese Einwendungen liessen nicht auf sich warten. Der Vertreter des Industrie- und Kulturvereins und vier andere Bürger erhoben in einer gemeinsamen Eingabe an den Magistrat Einspruch gegen die Absicht der israelitischen Kultusgemeinde mit der Motivierung, dass sie in der Nähe des anzulegenden Friedhofes Wohn- oder Fabrikgebäude zu errichten gedenken, dass die immer zunehmende Vergrösserung der Stadt besonders nach der Richtung von Fürth in Betracht zu ziehen sei, zumal die eben im Bau begriffene Würzburger Bahn zu Ansiedelungen in dieser Gegend veranlasse, ferner eigne sich aus sanitären Gründen die nördliche oder die nordwestliche Seite eher als die östliche zur Anlegung von Friedhöfen. Auch das Kollegium

der Gemeindebevollmächtigten eignete sich zumeist diese Einwendungen an und versagte in seinem Schreiben an den Magistrat vom 27. Juli 1862 seine Zustimmung.

Der Magistrat übergab die Akten der Königl. Regierung von Mittelfranken, welche ein Medizinal-Obergutachten einholte, das zu Gunsten der Kultusgemeinde ausfiel. Die Regierung entschied daher unter dem 4. Oktober 1862, dass, da sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen »und die Aussicht, dass in der Nähe des fraglichen Platzes in näherer oder fernerer Zukunft Wohnungsgebäude aufgeführt werden wollen, dem fraglichen Vorhaben hindernd in den Weg zu treten nicht geeignet ist, um so weniger, als der gewählte Platz ohnehin schon am Ende der Stadtmarkung gelegen ist, so wird genehmigt, dass der israelitische Leichenacker auf dem Grundstück, Plan Nr. 399, errichtet werde«.

Bei diesem Bescheide beruhigten sich die Adjacenten nicht, sondern richteten dagegen eine Beschwerde vom 23. Oktober 1862 zum Königl. Staatsministerium des Innern. In derselben werden die bereits in den Einwendungen an den Magistrat angeführten Gründe (s. oben) breiter ausgeführt, wobei man jedoch die gewiss nicht harmlose Bemerkung, dass »den Israeliten mehr an wohlfeiler Erwerbung eines passenden Grundstückes als an dem Interesse der Stadt und ihrer Bewohner gelegen sein mag« einfliessen liess und an die Königl. Majestät appellierte, die für Nürnbergs sämtliche Bewohner hochwichtige Frage der sorgfältigsten Prüfung zu unterstellen.

Die Vorstandschaft der Kultusgemeinde ist die Antwort darauf nicht schuldig geblieben. In einer Gegenvorstellung vom 5. November 1862 an das Staatsministerium wird ausgeführt, dass die angegebenen Gründe der Beschwerdeführer nur Scheingründe und der Hauptgrund, den

sie freilich nicht anführen, die religiöse Intoleranz sei. Selbst wenn früher oder später in der Umgebung des Leichenackers Wohnungen erbaut werden sollten, so würde dies, wie bereits im Medizinal-Obergutachten ausgesprochen, von keiner Bedeutung sein. Werden doch täglich neue Gebäude in der Umgebung der alten Friedhöfe errichtet, ohne dass die Gesundheitspolizei dagegen einschreitet. Die Furcht vor den Ausdünstungen des Leichenackers, besonders von Sandgräbern, sei übertrieben, da die Erfahrung lehre, dass Leute, die in der nächsten Umgebung eines Friedhofes und in diesem selbst wohnen, wie z. B. Totengräber, Geistliche u. s. w. in der Regel ein eben so hohes und vielleicht höheres Alter erreichen als andere Menschenkinder. Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass die im Bau begriffene Würzburger Bahn in der Nähe des projektierten Begräbnisplatzes ausmünden werde, wird als Erfindung bezeichnet. Endlich wird darauf hingewiesen, dass die Kultusgemeinde Fürth der Nürnberger Gemeinde die Mitbenützung ihres Begräbnisplatzes gekündigt hat und die letztere hierdurch in die peinlichste Verlegenheit versetzt wurde.

In der That war die Nürnberger Gemeinde in eine grosse Notlage geraten, da sie vom 1. Oktober 1862 an den Fürther Friedhof nicht mehr benützen sollte. Der seit 3. März angekaufte Friedhofsplatz durfte in Folge der von den Adjacenten erhobenen Einwendungen seiner Bestimmung nicht übergeben werden, die Entscheidung der Regierung war Ende September noch nicht eingetroffen. Der Vorstand sah sich daher genötigt in einem Schreiben vom 22. September die Fürther Vorstandschaft unter Darlegung der Verhältnisse zu ersuchen, den Termin der Mitbenützung ihres Friedhofes verlängern zu wollen bis die Königl. Regierung ihre Bewilligung erteilt, und hierauf die

nötigen Vorkehrungen zur Eröffnung des eigenen Friedhofes getroffen sein werden. Darauf liess sich jedoch die Fürther Gemeindevertretung nicht ein und bewilligte bloss eine weitere dreimonatliche Frist. Inzwischen war zwar die Genehmigung der Regierung eingetroffen, aber da die Adjacenten Beschwerde zum Staatsministerium erhoben hatten, musste der Vorstand der Nürnberger Kultusgemeinde hart vor Ablauf der Kündigungsfrist am 29. Dezember 1862 um eine abermalige Erstreckung derselben bitten und richtete gleichzeitig ein Gesuch an das Kgl. Staatsministerium, dass in der schwebenden Frage eine Allerhöchste Entschliessung erlassen werde. Dieselbe liess zwar nahezu drei Monate auf sich warten, aber sie bestätigte die Entscheidung der Kgl. Regierung. Hier der Erlass:

Königreich Bayern

Staatsministerium des Innern.

Dem Kaufmann Kaspar Hafner in Nürnberg und Konsorten ist auf die Beschwerde, welche sie gegen die von der Kgl. Regierung am 4. Oktober vor. Jrs. genehmigte Herstellung eines israelitischen Begräbnissplatzes auf dem Grundstücke, Pl.-Nr. 399, an der Fürtherstrasse erhoben haben, eröffnen zu lassen, dass dieselbe zur Berücksichtigung um so weniger geeignet befunden worden sei, als den nachträglich gepflogenen Erhebungen zu Folge dermalen nur die Maier'sche Giesserei zunächst dem fraglichen Platze, übrigens doch mehr als 300 Fuss von der Grenze desselben entfernt sich befindet und ausserdem in dieser Lage weder Baulinien festgesetzt noch Bauführungen bereits genehmigt sind.

Diess wird der Kgl. Regierung unter Rückgabe der Beilagen des Berichts vom 13. Februar lfd. Jrs. zur weiteren Verfügung hierdurch eröffnet.

München, den 4. April 1893.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

gez. **v. Neumeyer.**

An die

Kgl. Regierung, Kammer des Innern,

von Mittelfranken.

Durch Ministerialrath

gez. v. **Epplen.**

Die Anlage eines Begräbnissplatzes für die Israeliten in Nürnberg betr.

Von dieser Ministerial-Entschliessung wurde der Gemeinde vom Kultusvorstande Kenntnis gegeben und eine Generalversammlung auf den 26. April 1863 anberaumt, um über die Aufführung der Umfassungsmauer, Aufbringung der Mittel und dergl. Beschluss zu fassen. In dieser Versammlung gab der Vorsitzende bekannt, dass Anton Kohn zur Herstellung des Friedhofes einen freiwilligen Beitrag von 1000 fl. zugesagt. Beschlossen wurde, das erworbene Grundstück zunächst nur zur Hälfte mit einer Ringmauer zu umgeben und die Ausführung dieses Beschlusses der bereits bestehenden Bau-Kommission, [1]) zu der Anton Kohn zugewählt wurde, zu überlassen. Dieser Beschluss veranlasste jedoch weitere Debatten, weil sich Stimmen dafür erhoben, dass der ganze Friedhof sofort umzäunt werden solle, um nicht etwas Halbes und Unfertiges zu schaffen. Lebhaft wurde in der Gemeinde auch die Frage erörtert, ob mit der Benützung des Friedhofes von dem nördlichen, am Flusse gelegenen, oder vom südlichen Teile begonnen werden solle. In letzterem Sinne reichten 40 Gemeindemitglieder eine Petition ein, in welcher

[1]) S. oben S. 37 Anm. 1.

insbesondere die Befürchtung ausgesprochen wird, es könnte sich im Laufe der Jahre die Stadt in der Nähe des Friedhofes in der Weise erweitern, dass die Benützung des südlichen Teiles aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten würde. Deshalb solle dieser Teil zuerst umfriedet und seiner Bestimmung übergeben werden. Indess wurden diese Debatten und Erwägungen dadurch abgeschnitten, dass die Fürther Gemeindeverwaltung in ihrem Schreiben vom 6. September 1863 die Mitteilung machte, dass vom 1. November 1863 an keine Nürnberger Leiche auf ihrem Gottesacker mehr beerdigt werden darf. Jetzt that Eile not. Die Vorstandschaft entschied sich für Eröffnung des Friedhofes an seiner nördlichen Seite, liess dort alsbald mit den Umfriedungsmauern beginnen und die nötigen Einrichtungen für Beerdigungen treffen. Am 28. Februar 1869 wurde daselbst der erste Sarg mit der Leiche des Jakob Hirsch Marschütz eingesenkt. Mit dieser Beerdigung war ein besonderer Weiheakt verbunden, den Rabbiner Dr. Loewi vorgenommen.

So hatte denn der provisorische Gemeindeausschuss wie die Schaffung der Statuten, so auch die Erwerbung und teilweise Einrichtung des Friedhofes unter mannigfachen äusseren und inneren Schwierigkeiten durchgesetzt und konnte die Leitung der Gemeinde der nunmehr statutenmässig zu wählenden Gemeindevertretung mit dem Bewusstsein übergeben, zwei wichtige Aufgaben gelöst und sich um die Gemeinde wohl verdient gemacht zu haben.

2) Die Gemeinde unter Leitung der Administration und der Gemeindebevollmächtigten. [1]

Auf Grund der bestätigten Statuten [2] hat die Wahl der Gemeindeverwaltung am 30. Mai 1864

[1]) So nannte sich der Gemeindeausschuss v J. 1864 bis Ende 1868.

[2]) S. oben S. 36.

stattgefunden. Unter welchen erschwerenden Umständen diese erste Wahl vollzogen wurde, zeigt die folgende magistratische

Bekanntmachung.

(Die Wahl der israelitischen Cultus-Gemeinde-Ausschussmitglieder dahier betr.)

Vom Magistrat der Kgl. Bayer. Stadt Nürnberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, dass zu der nach Massgabe des Capitel IV der unterm 17. v. Mts. veröffentlichten Statuten der hiesigen israelitischen Cultus-Gemeinde vorzunehmenden Wahl der Gemeinde-Ausschuss-Mitglieder Termin auf Mittwoch den 30. ds. Mts. Vorm. 8 Uhr in dem Sitzungszimmer des Armenpflegschafts-Raths dahier im sog. Fünferhause oberhalb einer Treppe anberaumt worden ist.

Diese Wahl geschieht unter der Leitung eines magistratischen Commissärs und sind nach § 56 der erwähnten Statuten zu einer giltigen Wahl zwei Dritttheile der Stimmberechtigten erforderlich.

Es ergeht daher an die Betheiligten die Aufforderung, sich zur angegebenen Zeit um so gewisser an Ort und Stelle einzufinden, oder ihre Wahlzettel unter eigner Unterschrift und Siegel verschlossen einzusenden, als man sich im entgegengesetzten Falle veranlasst sehen müsste, die Säumigen unter Verhängung einer Geldstrafe speciell vorladen zu lassen, und denselben die durch die Verlängerung der Verhandlung erwachsenden Kosten zu überweisen.

Der Magistrat gibt sich jedoch dem Vertrauen hin, es werde Jeder der Wahlberechtigten seine Pflicht erfüllen und eine Veranlassung zur Störung des Wahlgeschäftes in keiner Beziehung geben.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Ganzen 21 Personen zu wählen sind und dass 15 derselben, auf welche die meisten Stimmen fallen, als wirkliche Ausschussmitglieder, dagegen die nächstfolgenden 6 Gewählten als Ersatzmänner einzutreten haben.

Unleserlich geschriebene, dann unrichtige und mit der Namensunterschrift und beziehungsweise dem Siegel des

Wählenden nicht versehene Wahlzettel können nicht berücksichtigt werden.

Die treffenden Listen über die activ und passiv wahlfähigen Gemeinde-Glieder liegen vom 21. bis 23. ds. Mts. in der Magistrats-Registratur zur Einsicht offen und sind allenfallsige Reklamationen hiegegen während dieser 3 Tage im magistratischen Turnariate anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der bereits obenerwähnten Statuten hingewiesen.

Nürnberg, den 12. März 1864.

Der erste Bürgermeister
v. Wächter. Quehl.

Von den aus der Urne hervorgegangenen Namen wurden berufen:

A) zur Administration:

a) Vorstand Anton Kohn, b) erster Beisitzer Markus Merzbacher, c) zweiter Beisitzer kgl. Advokat Wolf Frankenburger, d) erster Ersatzmann Louis Rosenthaler, e) zweiter Ersatzmann Simon Hesslein.

B) zu Ausschussmitgliedern:

Max Hirschmann, Abraham Wolf Erlbacher, Hirsch Lerchenthal, Stephan Hopf, Dr. med. Elias Mayer, Meyer Bettmann, Hermann Rosenzweig, Martin Fechheimer, Philipp Held, Samuel Bloch, Sigmund Böhm, Heinrich Hellmuth, Jacob Gutmann, Leopold Seckendorf, Joseph Erlenbach.

C) zu Ersatzleuten:

Anton Buchmann, Leopold Alexander. [1])

---

[1]) Schreiben des Magistrats an den Vorstand vom 30. Juli 1864. Hier finden sich 22 Namen, während auf der Liste der Gewählten vom 30. März nur 21 Namen vorkommen. Simon Hesslein

Die Ausschussmitglieder unter sich bestimmten als Vorsitzenden Stephan Hopf, als Protokollführer Samuel Bloch. Endlich wurde am 3. Dezember 1864 Sigmund Neumark als Kassier und Lehrer Fried als Gemeindeschreiber gewählt. Damit war die Gemeindevertretung in allen ihren Teilen konstituiert. Die Kultusgemeinde blieb weiter stillschweigend dem Rabbinate Fürth angeschlossen und sollte es noch 8 Jahre lang bleiben.

Ein grosses und reichhaltiges Arbeitsprogramm drängte sich von selbst der Gemeindevertretung auf. Es galt auf allen Gebieten des Kultus und des Gemeindelebens Begonnenes fortzusetzen und zu verbessern oder Neues zu schaffen und zu organisieren.

Auf dem Friedhofe waren noch Bauten aufzuführen, nämlich die Umfassungsmauer zu vollenden und ein Leichenhaus zu errichten. Zur Aufbringung der hiezu notwendigen Mittel wurde ein Darlehen von 16000 fl. aufgenommen. [1]) Die Stelle eines Leichenhausarztes bot die Administration dem prakt. Arzte Dr. Elias Mayer an, der sie unter der Bedingung annahm, dass die ihm ausgesetzte Besoldung von 150 fl. auf 50 fl. herabgemindert werde. [2]) Auch eine Leichenordnung sollte eingeführt werden, die auf Ersuchen der Administration vom 22. Dezember 1864 der Rabbiner entworfen. Allein die Gesamtverwaltung erhob gegen dieselbe mehrfache Bedenken und fasste den Beschluss, die Feststellung einer Leichenordnung vorerst auf sich beruhen zu lassen. [3]) Erst im Jahre 1869 wurde unter

fehlt auf dieser Liste. Die Wahl dieses Mitgliedes muss erst nachträglich erfolgt sein, verstiess aber gegen § 37 und 38 der Statuten, so wie gegen die magistratische Bekanntmachung, (s. oben) der zufolge nur 21 Personen gewählt werden sollten.

[1]) Prot. vom 10. Juli 1865 in den G. A., Abt. I, 4, 4.

[2]) Prot. vom 4. Mai 1864.

[3]) Prot. vom 1. Januar 1866.

Zugrundelegung des Loewi'schen Entwurfs eine Leichenordnung von der Kultusverwaltung festgestellt und vom Magistrate bestätigt.

Die Religionsschule war in sehr primitiver Weise eingerichtet. Knaben und Mädchen wurden gemeinsam unterrichtet, sämtliche Schüler und Schülerinnen waren in zwei Klassen eingereiht, jede Klasse hatte einen wöchentlich 5 stündigen Religionsunterricht. Trotz der erheblichen Zahl der Religionsstunden musste der Unterricht mangelhaft sein, weil die Klassen bei der Grösse der Gemeinde (ca. 200 Familien) überfüllt und mehrere Jahrgänge zusammen unterrichtet wurden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, beantragten die »Bevollmächtigten der israelitischen Kultusgemeinde« die Anstellung eines zweiten Lehrers, die Administration jedoch glaubte, dass durch eine zweckentsprechende Einteilung der Schulzeit und der Schulklassen die hervorgetretenen Uebelstände sich auch durch einen Lehrer beseitigen lassen. [1]) So hatte Gumpert Fried bis zu seinem am 12. August 1868 erfolgten Tode den gesamten Religionsunterricht allein besorgt, war gleichzeitig Kantor und seit 1866 auch Kassier der Gemeinde, nachdem Sigmund Neumark dieses Amt aufgegeben. [2])

---

[1]) Prot. vom 18. April 1865.

[2]) Im Gemeindedienste stand ferner Abraham Gump, der nach dem Tode des Falk Vorhaus (s. oben S. 25) am 1. Januar 1863 als Schächter angestellt wurde und zugleich die Obliegenheiten eines Synagogen- und Gemeindedieners übernahm. Doch wurde auf Antrag des Vorstandes Anton Kohn beschlossen, die Funktionen des Schächters und Gemeindedieners zu trennen, damit der Erstere unbehindert den Anforderungen der Gemeindemitglieder zu deren Zufriedenheit nachkommen könne. Die Stelle eines Gemeindedieners wurde dem Zeremonienmeister Chr. Wagner übertragen.

Grosse Schwierigkeiten bereitete der Verwaltung die Beschaffung eines geeigneten Betlokales. Das Krieger'sche Gasthaus, in welchem seit 1858 ein Betsaal und ein Schulzimmer eingerichtet waren, wurde 1861 gekündigt.[1]) Die Schule wurde im Hüttner'schen Hause S. N. 101 untergebracht[2]) und im Hause des Anton Kleining S. N. 1178 — dem jetzigen Gemeindehause — im Mai 1862 ein Saal zur Abhaltung des Gottesdienstes gemietet. Aber auch hier war die Gemeinde nur ungern geduldet und sollte den Saal bis zum 1. Februar 1865 verlassen.[3]) Die Administration wandte sich nun an den Magistrat mit der Bitte, ihr in dem der Stadt gehörenden Augustinerkloster Räumlichkeiten zur Einrichtung eines Betsaales, einer Schule und zur Aufstellung der Registratur zur Verfügung zu stellen,[4]) Dieses Gesuch wurde jedoch mit der Motivierung abgelehnt, dass man den vorhandenen Saal für Notfälle reserviert halten müsse. Die Administration gab sich indess mit diesem Bescheide nicht zufrieden, sondern wiederholte ihre Bitte in einer ausführlichen Eingabe, die sehr charakteristisch ist für die Stellung und Bedeutung, welche die Gemeinde damals innerhalb der Stadt beansprucht hat. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nahezu 1000 Seelen zählt und daher einige Beachtung und Rücksicht für sich in Anspruch nehmen darf, zumal der Aufschwung, welchen die Stadt in dem letzten Jahrzehnt genommen, insbesondere das Wiederemporblühen des Verkehrslebens teilweise der Niederlassung der Israeliten und der Verlegung ihrer Geschäfte nach Nürnberg zuzuschreiben ist. Die Gemeinde habe für

[1]) S. oben S. 27.

[2]) Vertrag vom 31. März 1862 in den G.-A. Abt. I, 7, 6.

[3]) Verhandlungen darüber a. a. O.

[4]) Gesuch vom 4. November 1864.

den Friedhof bereits 20000 fl. aufgewendet ohne die Stadt in Anspruch zu nehmen und denkt auch die in Aussicht genommene Erbauung einer Synagoge aus eigenen Mitteln zu bestreiten, aber das Verlangen, ihr in der augenblicklichen Notlage auszuhelfen und ihr gegen Entgelt eine Stätte zum Gottesdienste zu überlassen, sei so geringfügig und bescheiden, dass eine Abweisung sich kaum rechtfertigen liesse. Für wichtige Zwecke stehen der Stadt geeignete Lokale in genugsamer Zahl zur Verfügung und ein dringlicherer Zweck als derjenige, für welchen die israelitische Gemeinde die fraglichen Räume erbittet, könne gar nicht gedacht werden. Schliesslich wird ersucht, für den Fall, dass der Bitte nicht sofort willfahrt werden könnte, in der Angelegenheit das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten zu hören. [1]) Auch dieses zweite Gesuch wurde vom Magistrat abgelehnt mit der Angabe, der Saal müsse »für Gemeindezwecke und öffentliche Notfälle« reserviert bleiben. Eine Mitteilung des Gesuches an die Gemeindebevollmächtigten sei unstatthaft, da Letztere weder Verwaltungsbehörde sind, noch Eingaben annehmen und bescheiden dürfen. [2])

Die Administration musste sich nun wieder an Privatbesitzer wenden und mietete in dem Anwesen S. N. 101, wo seit 1862 die Schule sich befand, die I. Etage zur Einrichtung eines Betsaales. Der Mietsvertrag, am 2. März 1865 abgeschlossen, sollte bis zum 1. Mai 1868 gelten, aber noch vor Ablauf dieser Zeit konnten im Jahre 1867 in dem käuflich erworbenen Kleining'schen Hause (s. weiter) ein gemeindlicher Betsaal samt Religionsschule eingerichtet werden. Am Neujahrs- und Versöhnungsfeste wurde seit 1864 der Gottesdienst im Saale

[1]) Gesuch vom 7. Januar 1865.
[2]) Bescheid vom 13. Januar 1865.

»zum Goldenen Adler« und seit 1867 zugleich auch im gemeindlichen Betsaale abgehalten. Der Ritus bei diesen Gottesdiensten war der traditionelle, jedoch mit Auswahl der Piutim. Im Betsaale zum Goldenen Adler wurde seit 1867 auch gepredigt. Bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung verfuhr man nach Massgabe der Synagogen-Ordnung für die israelitischen Kultusgemeinden in Mittelfranken vom Jahre 1836[1]).

Die Administration war — wie man sieht — darauf bedacht, den Gottesdienst so würdig zu gestalten als es unter den gegebenen Verhältnissen nur möglich war, sie hielt überhaupt darauf die Gemeinde nach Aussen hin würdig zu repräsentieren. In dem Voranschlage für das Jahr 1865 forderte sie 1400 fl. für die Miete und Einrichtung des Betlokals, sowie 600 fl. zur Anschaffung zweier Thorarollen und zog sich deshalb vom Gemeindeausschusse, der diese Positionen beanstandete und für die Thorarollen nur 110 fl. bewilligen wollte, den Vorwurf einer »prunkhaften Vertretung« der Gemeinde zu. Auch die vorgeschlagene Erhöhung des Rabbiner- und Lehrergehaltes verweigerte der Ausschuss. Darauf sah sich die Administration veranlasst, ihre leitenden Grundsätze in dem Sitzungprotokolle vom 18. April 1865, das sie dem Ausschusse nebst einem entsprechenden Schreiben übersandte, darzulegen. Ueberflüssige Ausgaben und eine prunkhafte Vertretung der Gemeinde, — so wird ausgeführt — sei allerdings zu vermeiden, aber eine würdevolle Vertretung einer Kultusgemeinde in Nürnberg sei durchaus geboten. Die Administration betrachte es als ihre höchste Aufgabe, »das Ansehen, welches die Gemeinde von den Behörden und ihren Mitbürgern zu beanspruchen berechtigt ist und auch

[1]) Prot. vom 24. August 1864.

beansprucht, in allen Fällen zu wahren.« »Als Repräsentantin der zahlreichen Kultusgemeinde der zweitgrössten Stadt Bayerns — heisst es an einer andern Stelle — und als Vertreterin einer der grössten und wohl auch der wohlhabendsten Gemeinden darf die Administration bei Fertigung ihres Etats nicht auf die Wohlthätigkeit ihrer Mitglieder rechnen und noch weniger die Gemeinde von dieser abhängig machen.« Die Notwendigkeit der aufgestellten Positionen wird nachgewiesen, indess die Forderung für Miete und Einrichtung des Betsaales doch um 400 fl. ermässigt. Diese Auseinandersetzung zeigt, welches Selbstgefühl schon damals in den massgebenden Kreisen der Gemeinde herrschte, aber andererseits auch, dass eine gereizte Stimmung zwischen ihren beiden Vertretungskörpern vorhanden war. Doch ist es zu einem Konflikt nicht gekommen, die beiden Vertretungskörper waren auf einander angewiesen und hatten gemeinsame Kämpfe durchzufechten: einen Kampf — dem wir uns zunächst zuwenden wollen — um die Statuten, aber diesmal nicht gegen Gemeindemitglieder, [1]) sondern gegen den Rabbiner.

Schon ein Jahr nach der Festsetzung der Statuten wurde von beiden Kollegien das Bedürfnis empfunden eine »durchgreifende Revision« derselben vorzunehmen und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission gewählt, [2]) die in 4 Wochen der Administration Bericht erstatten sollte. Dieser Beschluss ist zunächst nicht zur Ausführung gelangt. Erst nach reichlich zwei Jahren, anfangs Februar 1867, wurde die geplante Revision ins Werk gesetzt. Man stand nämlich unmittelbar vor einer Neuwahl und wollte die in den ersten Statuten festgesetzte

[1]) S. oben S. 34 ff.

[2]) Prot. vom 20. Oktober und 3. Dezember 1864.

4*

3 jährige Wahlperiode in eine 9 jährige verwandeln und auf Grund derselben die Neuwahl vornehmen lassen. Ausserdem sollte auf das für den Synagogenbau erworbene Kleining'sche Anwesen (s. weiter) eine Hypothek aufgenommen werden, wozu die Administration nach den bisherigen Statuten nicht ermächtigt war; es musste daher dem § 7 der Statuten eine entsprechende Zusatzbestimmung angefügt werden. Bei dieser Gelegenheit wollte man die längst in Aussicht genommene »durchgreifende Revision« der Statuten — im Ganzen von 24 Paragraphen — vornehmen lassen. Ein am 9. Februar 1867 gewähltes Redaktionskomitee [1]) erledigte rasch seine Arbeiten, so dass die abgeänderten Statuten bereits am 13. März 1867 dem Magistrate zur Genehmigung vorgelegt werden konnten, wobei aus den oben angeführten Gründen um Beschleunigung gebeten wurde. Statt derselben trat jedoch eine unerwartete Verzögerung ein. Der Magistrat teilte nämlich die beantragten Statutenänderungen dem Rabbiner Dr. Loewi zur Erinnerungsabgabe mit. Dieser erwiderte darauf, dass er, um eine Erklärung bezüglich der revidierten Statuten abgeben zu können, erst die primären Statuten, die revidiert wurden, kennen lernen müsse. Da ihm aber weder amtlich noch ausseramtlich von solchen Statuten etwas bekannt sei, so bitte er um Einsendung derselben, was auch alsbald geschah. Darauf wandte sich der Rabbiner mit einer geharnischten Eingabe an den Magistrat. [2]) Im Eingange derselben heisst es, »dass der jetzige Rabbiner nur aus Rücksicht für den Amtsnachfolger, damit diesem die Erfüllung seiner religiösen Aufgabe nicht unmöglich

---

[1]) Zu demselben gehörten: A. Kohn, Adv. W. Frankenburger, Dr. E. Mayer, M. Hirschmann, S. Bloch, Adv. G. Josephthal, S. Forchheimer.

[2]) Dat. vom 2. April 1867.

gemacht werde, sich dazu entschliesst, den revidierten Statutenentwurf zu prüfen, nachdem die Tage der Wirksamkeit des derzeitigen Nürnberger Rabbinats ohnedies gezählt sind. [1]) Er protestiert dagegen, dass der Magistrat ihm nicht s. Z. die Primärstatuten zur Prüfung zugesandt und will daher auch gegen diese selbst seine Erinnerungen erheben. Am anstössigsten ist ihm § 23, »denn dieser § entrückt sämtliche religiöse Fragen der Kompetenz des Rabbiners, nimmt ihm jedes Entscheidungsrecht, lässt ihn höchstens Anträge (die dann ad acta gehen) stellen und betraut endlich mit der religiösen Gerichtsbarkeit die Administration in I., den Kultusausschuss in II. Instanz.« Demgegenüber will der Rabbiner die Anordnungen der §§ 30 und 31 des Edikts vom 10. Juni 1813 und der höchsten Ministerialentschliessung vom 20. Juni 1863 Ziff. 4 und 5 in den Statuten zum Ausdruck gebracht wissen.

Diese Reklamationen des Rabbiners kamen der Gemeindevertretung recht ungelegen, weil durch die notwendig werdenden Verhandlungen die Bestätigung der Statuten sich verzögern musste, auf Grund deren sie nach bereits abgelaufener Wahlperiode eine Neuwahl vollziehen lassen und eine Hypothek auf das Kleining'sche Anwesen aufnehmen wollte. Es wurde daher in der Sitzung vom 1. Mai 1867 beschlossen, um jede Kollision mit dem Rabbiner zu vermeiden, die Revision der Statuten zurückzuziehen und nur die Aenderung des § 7 (Berechtigung zur Hypothekenaufnahme) aufrecht zu erhalten. In ihrem diesbezüglichen Schreiben an den Magistrat vom 6. Mai 1867 beklagt sich die Administration bitter darüber, dass der Rabbiner ohne Not den Weg des Kampfes betreten habe,

[1]) Dieselbe dauerte jedoch noch bis zum Jahre 1872.

auf dem sie ihm nicht folgen will, weil die junge Gemeinde so sehr des Friedens bedürfe. Die Erinnerungen des Rabbiners richteten sich gegen die längst genehmigten Statuten, die bereits seit 4 Jahren ohne Nachteil für den religiösen Sinn der Gemeinde, für die Religion selbst und für die Stellung des Rabbiners bestanden hätten. Schliesslich wird unter Zurückziehung der revidierten Statuten gebeten, die Neuwahl auf Grund der geltenden Statuten anzuordnen und in einem weiteren Schreiben vom 9. Mai wird ersucht, die mehrfach erwähnte Zusatzbestimmung des § 7 zu genehmigen.

Dieses Zusatzes scheint es gar nicht bedurft zu haben, da die Bestellung der Hypothek am 27. Mai 1867 ohne weiteres genehmigt wurde. Die Neuwahlen wurden erst am 16. Oktober auf Grund der alten Statuten, aber doch mit mehrfachen Modifikationen,[1]) zu denen nachträglich ein Beschluss der Gesamtgemeinde erwirkt werden sollte,[2]) vollzogen. Dieselben wurden, da keine Reklamationen sich dagegen erhoben, von der Regierung mit dem Bemerken bestätigt,[3]) dass bei künftigen Wahlhandlungen streng nach den statutarischen Bestimmungen zu verfahren sei. Gleichzeitig wurde von der Regierung anerkannt, dass zu einer teilweisen Abänderung der Statuten allerdings Anlass gegeben sei. Das liess sich die neugewählte Gemeindevertretung, die in ihrer überwiegenden Majorität die alte war[4]) nicht zweimal sagen. Sie erneuerte

[1]) S. Eingabe der Administration an den Magistrat vom 24. September 1867.

[2]) Magistratsverfügung vom 27. November 1867.

[3]) R.-E. vom 17. November 1867.

[4]) Als Vorsitzender des Gemeindeausschusses wurde am 10. Dezember 1867 an Stelle von Stephan Hopf, der in die Administration als Beisitzer übertrat, der kgl. Advokat Gustav Josephthal, als Schriftführer Martin Fechheimer gewählt.

in ihrer Eingabe an den Magistrat[1]) das Gesuch vom 13. März 1867 um Genehmigung der revidierten Statuten, da die Gründe für ihre Rücknahme nicht mehr bestehen. Die Dazwischenkunft des Rabbinates Fürth möge jedoch vermieden werden. Darauf machte die Regierung dem schwebenden Statutenstreit durch eine fast Salomonische Entscheidung ein Ende. Sie genehmigte die revidierten Statuten ohne vorherige Einvernahme des Rabbiners, sie ordnete aber in seinem Sinne an,[2]) zu § 24 die Zusatzbestimmung aufzunehmen: »dass dem Rabbiner im Uebrigen die durch die höchste Ministerialentschliessung vom 29. Juni 1863 für gewisse Handlungen eingeräumten ausschliesslichen Befugnisse, so wie die daselbst ihm zugedachten Aufsichtsrechte vorbehalten bleiben«.

Weit unerquicklicher noch war ein anderer Streit, der nahezu 4 Jahre lang gedauert, der Gemeindevertretung und den Behörden viel zu schaffen machte und schliesslich mit einer Administrationskrisis endete: es war der Rechtsstreit, den Meier Bernstadt und Konsorten wegen Errichtung eines Quellenbades geführt. Die Einzelheiten dieser Beschwerdeführung wollen wir hier übergehen und nur summarisch berichten, dass die Streitfrage durch sämtliche Instanzen getrieben wurde und dass von sämtlichen Behörden zu Ungunsten der Administration entschieden wurde: vom Magistrat, von der Kreisregierung, vom Ministerium. Bemerkenswert ist dabei, dass sogar die Giltigkeit der M.-E. vom 29. Juni 1863, auf welcher neben dem Edikt vom Jahre 1813 die jüdische Gemeindeverfassung in Bayern beruht, von der Administration angefochten wurde, weil sie angeblich mit der II. Verfassungsbeilage § 1 und 2 und mit

---

[1]) Schreiben vom 10. Dezember 1867.

[2]) R.-E. vom 22. Februar 1868.

den §§ 23 und 24 des Edikts vom 10. Juni 1813 im Widerspruch stehe. Aber die Kreisregierung [1]) sowohl wie das Ministerium [2]) wiesen die Beschwerden der Administration als unbegründet zurück. Die Administration richtete schliesslich eine Vorstellung an den Staatsrat, der sich jedoch für unzuständig erklärte und die Sache an das Ministerium zurückverwies, welches bei seiner Entscheidung beharrte. [3]) Jetzt leistete die Administration passiven Widerstand bis sie vom Magistrate unter Androhung von 10 fl. Strafe den gemessenen Auftrag erhielt, die Angelegenheit innerhalb 6 Wochen zu erledigen. Angesichts dieser Zwangslage beschlossen die beiden Administrationsmitglieder Anton Kohn und Advokat Frankenburger ihr Amt niederzulegen und nahmen in zwei Schriftstücken vom 6. Dezember 1868 — eines an den Magistrat, das andere an die Kultusverwaltung gerichtet — ihre Entlassung.

3) Die Neugestaltung der Gemeinde.

Die Kumulativsitzung vom 9. Januar 1869 bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte unserer Gemeinde. Nach einer, wie es scheint, stürmisch bewegten Debatte wurde das Entlassungsgesuch Anton Kohns und Frankenburgers angenommen und zur Wahl eines Vorstandes der Administration geschritten. Mit Stimmeneinhelligkeit wurde der Vorsitzende des Gemeindeausschusses seit 1868, der kgl. Advokat Gustav Josephthal, gewählt. Als erster Beisitzer ist Stephan Hopf, als zweiter Beisitzer Simon Forchheimer berufen worden. Als Kassier fungierte seit dem Tode Frieds, [4]) Löb Sichel, der in dieser Stellung

---

[1]) R.-E. vom 26. August 1867.

[2]) M.-E. vom 4. Juli 1868.

[3]) M.-E. vom 13. September 1868.

[4]) S. oben S. 47.

auch der Administration als Mitglied angehörte.[1] Als Vorsitzender des Gemeindeausschusses wurde an Stelle Josephthals: M. Bettmann gewählt. Die letztere Wahl war übrigens nur eine nominelle, denn fortan hat auf Veranlassung des neu gewählten Vorstandes die gesonderte Tagung der beiden Vertretungskörper aufgehört und haben stets nur gemeinschaftliche Sitzungen stattgefunden, wodurch eine Verständigung erleichtert und eine Quelle vieler Meinungsverschiedenheiten und Verdriesslichkeiten verschüttet wurde. Es begann von jetzt ab für die Gemeinde eine Aera des Friedens, der Verständigung, der Ausgleichung der Gegensätze.

Die neu eingesetzte Administration liquidierte alsbald die Affaire Bernstadt, indem sie die vielumstrittene Institution, welche die Beschwerdeführer im Jahre 1865 auf den Rat des Rabbiners errichteten, von Gemeindewegen übernahm und den Beteiligten die verauslagten 380 fl. 51 kr. vergütete. Dieselben widmeten diese Summe auf Anregung Bernstadts zum Grundstock für einen Waisenfond, so dass aus dem langjährigen Streit doch noch Segen hervorspriessen sollte.[2] Die erste Amtshandlung des neuen Vorstandes war die Amtseinweisung des an Stelle des verstorbenen Lehrers Fried am 17. Februar 1869 gewählten Lehrers und Kantors Isaak Heinemann aus Bayreuth. Durch Unterhandlungen mit den städtischen

---

[1]) Revidierte Statuten vom Jahre 1868, § 8.

[2]) Im August 1871 erliessen J. M. Bernstadt, H. Hellmuth, Jakob May, Salomon Weil, nachdem ein ungenannter Wohlthäter 1000 fl. zu Erziehungszwecken für Waisenkinder gespendet hatte, einen Aufruf zu weitern Beiträgen, und am 28. September 1873 wurde unter dem Vorsitze des kgl. Advokaten Dr. Leopold Obermeyer ein »Verein zur Fürsorge für hilfsbedürftige Waisen israelitischer Konfession« begründet.

und staatlichen Schulbehörden erreichte die Administration, dass der israelitische Religionsunterricht an den betreffenden Schulen selbst erteilt und dem allgemeinen Schulunterricht eingeordnet werden konnte. Auch nach Aussen hin sollte die Gemeinde bald hervortreten und im Rate der Gemeinden Deutschlands den ihr gebührenden Platz einnehmen. Die Verwaltung delegierte ihren Vorsitzenden zu den Synoden in Leipzig und Augsburg[1]) (1869 und 1871), der auch im Verein mit Kohner, Nachod u. A. den deutsch-israelitischen Gemeindebund begründen half. [2])

Innerhalb der Gemeinde traten zwei hochwichtige Aufgaben, die schon lange ihrer Lösung harrten, an die Gemeindevertretung heran: die Wahl eines Rabbiners und die Erbauung einer Synagoge.

a) Die Rabbinerwahl.

Rabbiner Dr. Loewi in Fürth hat sich um die Gemeinde Nürnberg, das muss vor der Geschichte festgestellt werden, sehr verdient gemacht. Er hat die Gemeinde eigentlich ins Leben gerufen indem er — wie im zweiten Kapitel dieser Schrift gezeigt — unter den in Nürnberg lebenden Israeliten, gegen innere und äussere Schwierigkeiten mutig kämpfend, eine gemeindliche Organisation zu Stande brachte. Er hat die Rechte der Nürnberger Juden gegen das Widerstreben der Behörden durch alle Instanzen hindurch tapfer verteidigt und ihnen zum Siege verholfen. Aber andererseits hat er auch die Rechte der Religion und die Rechte seines Amtes mit Entschiedenheit wahrgenommen. Eine kampfgewohnte und kampfgeübte

[1]) Vgl. die Beschlüsse der ersten und zweiten israelitischen Synode S. 3.

[2]) Vgl. der deutsch-israelitische Gemeindebund von 1869 bis 1879 S. 12 und die einschlägigen Protokolle.

Natur hat er keine Schmälerung dieser Rechte geduldet und schreckte auch, wenn nötig, vor Anrufung des Schutzes der Behörden nicht zurück. Die junge, rasch heranwachsende und emporstrebende Gemeinde hingegen, die auf keine gemeindlichen Traditionen zurückzublicken hatte, teilte den Fehler der Jugend, dass sie Alles aus sich selbst heraus und nach eigenem Geschmack schaffen und gestalten oder auch — unterlassen wollte, unbekümmert um entgegenstehende Kompetenzen und rechtliche Verhältnisse. Das musste nun freilich, wie wir gesehen, zu misslichen Konflikten führen und das Verhältnis des Rabbiners zur Gemeindevertretung trüben. Der schriftliche Verkehr, auf den der Rabbiner infolge seines Wohnsitzes in Fürth sich angewiesen sah, war auch nicht geeignet, das Verhältnis günstiger zu gestalten.

Als die Gemeinde erstarkte, da regte sich in ihr das an sich berechtigte Begehren, in Nürnberg selbst eine Rabbinatsstelle zu errichten, aber es ist wohl nicht zufällig, dass bald nach einer scharfen Auseinandersetzung des Rabbiners mit der Administration [1]) in der Kumulativsitzung vom 1. Januar 1866 beschlossen wurde, bei der vorgesetzten kgl. Regierung um Bewilligung der Aufnahme eines eigenen Rabbiners nachzusuchen, dem eine fixe Besoldung von 2500 fl. jährlich zugesichert werden soll. In der Eingabe an die Regierung vom 4. Januar 1866 wird dem Rabbiner die vollste Zufriedenheit mit seinen Leistungen ausgesprochen, jedoch darauf hingewiesen, dass derselbe durch seine Amtspflichten in Fürth verhindert sei, namentlich an den Festtagen in der Nürnberger Kultusgemeinde Predigten abzuhalten, woraus für dieselbe die Notwendigkeit sich ergebe, einen eigenen Rabbiner anzustellen. Die Regierung

[1]) Schreiben vom 15. November 1865 R.-A. Fasc. III.

liess darauf vom Rabbiner Dr. Loewi eine Aeusserung über dieses Gesuch einholen, [1]) welcher erklärte, dass er die Nürnberger Gemeinde wegen ihres Entschlusses, den sie auf seinen Rat gefasst habe, nur beglückwünschen könne, da es ihm sehr schwer falle, derselben jene Sorgfalt zuzuwenden, die er in seinem amtlichen Wirken sich zur Pflicht gemacht hat. [2]) Hierauf erfolgte durch R.-E. vom 18. März 1866 die Genehmigung »zur Errichtung eines Distrikts-Rabbinats Nürnberg, dessen Sprengel sich auf den Stadtbezirk Nürnberg erstreckt«. Die Stelle wurde nun am 8. Mai 1866 in 5 Zeitungen ausgeschrieben, worauf 37 Bewerbungen einliefen. Allein aus der Rabbinerwahl sollte zunächst nichts werden. Infolge der eingetretenen Kriegsereignisse wurde in der Sitzung vom 12. Juli 1866 beschlossen, »in Anbetracht der kritischen Zeitverhältnisse« die Rabbinerwahl auszusetzen und am 6. Oktober 1866 verschob man dieselbe abermals auf 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist wurden zwar von dem Gemeindeausschusse, der sich von der Administration die Bewerbungsgesuche überweisen liess, nicht weniger als 9 Kandidaten in erster und 7 Kandidaten in zweiter Reihe vorbehaltlich einzuziehender Erkundigungen für die Berufung zur Probe ausgewählt, [3]) aber keiner der Erwählten wurde berufen, die ganze Angelegenheit blieb unerledigt. Aus welchem Grunde die seit nahezu 1½ Jahren in Angriff genommene Rabbinerfrage, die bereits bis zur Aufstellung der engern Kandidatenliste gediehen war, plötzlich aufgegeben wurde? Die Ursache ist wohl in den beiden Streitfragen zu suchen, die jetzt die Gemeinde beschäftigten, in dem Statutenstreit und dem Mikwastreit, welche die

[1]) R.-E. vom 20. Februar 1866.

[2]) Erklärung vom 28. Februar 1866.

[3]) Beschluss der Gemeindebevollmächtigten vom 7. Mai 1867.

Kompetenzen des Rabbiners eng berührten. Man wollte offenbar vor Anstellung eines Rabbiners erst diese schwebenden Fragen entschieden haben, um ihn nicht von vornherein in eine schwierige Stellung zu bringen. Aber auch nach Erledigung dieser Streitfragen beeilte man sich mit der Besetzung der Rabbinerstelle nicht. Man stand eben unmittelbar vor dem Synagogenbau, diesen wollte man erst in Angriff nehmen und einigermassen fortschreiten lassen, dann sollte die Besetzung des Rabbinates durch Korrespondenzartikel bekannt gegeben werden. [1]) Nachdem ein solcher Artikel in der Zeitung des Judentums vom 19. April 1870 erschienen war, erneute sich der Sturm auf die sehr begehrte Stelle. Ueber 50 Bewerber traten auf, darunter auch mehrere entschieden orthodoxe Rabbiner. Ueber zwei Jahre lang hielt diese Kandidatur die Gemeinde und ihre Vertreter in Aufregung. Von manchen Kandidaten wurde mit Hochdruck gearbeitet. Einer derselben wandte sich an die Allerhöchste Stelle um Verleihung des Rabbinates. Durch den Magistrat gelangte die Abschrift des Gesuches an die Gemeindeverwaltung. Der frühere Mecklenburgische Staatsminister v. Bülow trat für einen anderen Kandidaten durch Vermittlung eines Bundesratsmitgliedes als Fürsprecher beim Kultusminister v. Lutz ein, der das Empfehlungsschreiben v. Bülows an den Abgeordneten Frankenburger [2]) mit der Bemerkung übersandte, dass das Kultusministerium mit der Besetzung der Stelle nichts zu thun habe und jeden Versuch einer Einmischung für übel angebracht halte. Es wird dem Abgeordneten Frankenburger anheimgegeben, von dem Schreiben den ihm gut-

[1]) Prot. vom 16. Januar 1870.

[2]) Frankenburger war von 1869—89 Abgeordneter für Nürnberg im bayerischen Landtage, von 1874—78 Reichstagabgeordneter.

dünkenden Gebrauch zu machen. Der Abgeordnete Eduard Lasker, der damals (im Jahre 1871) im Zenith seines Ruhmes und Einflusses stand, bemühte sich in drei Briefen für die Berufung eines Kandidaten zur Probepredigt und veranlasste auch Berthold Auerbach, deshalb an Dr. Loewi in Fürth zu schreiben. Aub, Jellinek, Joël und Philippson traten ebenfalls mit ihren Kandidaten hervor. Die von allen Seiten umstürmte Verwaltung hatte Mühe, sich dieser Einflussnahme zu erwehren und legte die Empfehlungen ruhig ad acta.

Viel unbequemer musste ihr die Agitation innerhalb der Gemeinde selbst werden, wo bald zu Gunsten dieses, bald jenes Kandidaten Petitionen in Umlauf gesetzt wurden. So entstand in der Gemeinde eine allgemeine Beunruhigung, fast Jeder hatte für irgend einen Kandidaten Partei ergriffen. Die tiefste Bewegung aber erweckte in der Gemeinde die Kandidatur Stein. Dr. Leopold Stein, Prediger bei der »Emanuel-Westend-Union« zu Frankfurt a. M., ein geborener Bayer, der nahezu ein Jahrzehnt in einer kleinen bayerischen Gemeinde, in Burgkundstadt, amtierte, hatte in Nürnberg verwandtschaftliche Beziehungen. Seine hohe Begabung als Redner und Schriftsteller waren allgemein bekannt, nicht minder sein radikaler Standpunkt auf religiösem Gebiete, den er nicht bloss in der Theorie, sondern auch in der Praxis vertrat. Diesen Standpunkt hat er bei seinem Aufenthalte in Nürnberg anfangs 1870, als die Rabbinerfrage bereits in Fluss kam, öffentlich bekundet. Bald darauf wurde von seinen Freunden in Nürnberg seine Kandidatur aufgestellt und Stein erklärte sich bereit, einer etwaigen Berufung Folge zu leisten. Die Kultusverwaltung, die allein über die Wahl zu entscheiden hatte, verhielt sich jedoch in ihrer Majorität dieser Kandidatur gegenüber recht kühl, und Anträge, Dr. Stein in die Reihe

der zu berücksichtigenden Bewerber aufzunehmen und ihn zur Probepredigt zu berufen, wurden wiederholentlich abgelehnt. [1]) Unterdessen nahm die Agitation für und gegen Stein in der Gemeinde einen sehr erregten Verlauf. Die Einen — und das war die Mehrzahl — hielten an Steins Kandidatur fest, sie wollten einen Rabbiner, der den religiösen Traditionen gegenüber mit ihnen auf einem Standpunkte sich befand, sie erwarteten von dieser Entschiedenheit in Wort und That eine Beseitigung des herrschenden religiösen Indifferentismus, eine »Befreiung von der Lethargie«, während die Andern von der Anstellung eines solchen Rabbiners Gefahren für die Einheit der Gemeinde befürchteten, die zwar nur eine geringe Zahl »Orthodoxer« enthielt, aber auch einen grossen Teil von Glaubensgenossen, die sich von den Ueberlieferungen der Väter nicht lossagen, sie zum mindestens vom Rabbiner respektiert wissen wollten. »Der Kutscher muss nüchtern bleiben; die im Wagen sitzen mögen betrunken sein«, das war das Stichwort, das von massgebender Seite ausgegeben wurde. Um diese Bedenken zu beschwichtigen, wurde Stein von seinen Freunden veranlasst, seinen Standpunkt öffentlich darzulegen und zu rechtfertigen. Er erliess daher ein »Offenes Sendschreiben, gerichtet an diejenigen verehrlichen Mitglieder der israelitischen Gemeinde-Verwaltung zu Nürnberg, welche denselben zur Berufung für die dortige Rabbiner- und Predigerstelle in Vorschlag gebracht haben.« (Nürnberg 1872.) In dieser Schrift beklagt sich der Verfasser darüber, dass die ihn bekämpfenden Verwaltungsmitglieder nicht an seinen seit Jahren in Wort und Schrift kundgegebenen Gesinnungen, sondern an der Bethätigung derselben Anstoss nehmen. Das Sprichwort vom nüchternen

---

[1]) Prot. vom 18. Oktober 1870 und 1. Mai 1871.

Kutscher sei hier nicht zutreffend. Der Lehrer in Israel dürfe seine Gemeinde nicht vom hohen Sitze aus lenken, sondern müsse ihr in Allem mit dem rechten Beispiele vorangehen. Er stehe auf biblischem, mosaischem Standpunkte, wenn er auch verehrend anerkennen will, was der Talmud in den Zeiten des Druckes und der Verfolgung Gutes für das Judentum gethan. Jetzt aber sei »ein Hauch der Liebe, ein Geist der Annäherung über die Menschen gekommen, der aus Gott ist und dessen wir, die so lange Zurückgestossenen, uns am meisten zu erfreuen haben.« Stein polemisiert dann gegen »die starre Orthodoxie,« die keine Zukunft habe, gibt jedoch schliesslich die Versicherung, dass er es als die grösste Schmach betrachte, wenn die Mehrheit die Minderheit drückt und dass er, falls ihn Gott zum religiösen Führer der Gemeinde Nürnberg bestimmt haben sollte, »gegen die orthodoxe Minderheit mit aller Schonung und Rücksicht verfahren werde«. Dieselbe dürfe um so grösseres Zutrauen zu ihm haben, als er die ewig hohen Institutionen des Judentums: Sabbath, Festtag, Versöhnungstag, Gottesdienst, häusliche Andacht u. s. w. warm vertritt und mit allem Nachdruck empfiehlt, sie werde sich überzeugen, dass es ihm damit Ernst sei und von ihm sagen: »er ist neu, aber Jehudi beléf und seine Vertretung des Judentums nach aussen ein Kiddusch haschem«. [1])

[1]) Praktischer als diese Verheissung war sein am Anfange seiner Kandidatur in einem Briefe vom 19. Oktober 1870 gemachter Vorschlag, es möge im Falle seiner Berufung — ähnlich wie in Wien und Frankfurt a. M. — ein zuverlässiger orthodoxer Rabbi angestellt werden, der »in Fleischangelegenheiten« die Aufsicht führt. Er würde gerne zu dessen Besoldung aus dem ihm ausgesetzten Gehalte das Seinige beitragen. Er wolle nichts als die Kanzel; »das ist der archimedische Punkt, um die Welt zu bewegen und in andere Bahnen zu lenken.« Schön und pathetisch! Aber wie wenig ist ihm dies

Dieses Sendschreiben wurde von seinen Anhängern als »glänzende Rechtfertigung« begrüsst, aber seinen eigentlichen Zweck, die Gemüter der Gegner zu beschwichtigen und zu gewinnen, hat es nicht erfüllt. Die Wogen der Agitation gingen in der Gemeinde fortan nur noch höher. Stürmische Versammlungen wurden von beiden Seiten abgehalten, Resolutionen gefasst, Petitionen an die Verwaltung gerichtet. In denselben beschränkte man sich nicht bloss auf die Erörterung der prinzipiellen Fragen, auch die persönlichen Verhältnisse wurden hineingezogen. Die Gegner wiesen in ihrer Vorstellung auf Steins Alter von 61 Jahren hin, sowie darauf, dass er seine Stelle als Rabbiner in Frankfurt a. M. aufgegeben hatte. Dagegen machten seine Anhänger mit Recht geltend, dass gerade dieser Schritt ihm zu ganz besonderer Ehre gereiche, weil er die entwürdigende Stellung des Frankfurter Rabbinates sich nicht gefallen lassen wollte und im Jahre 1855 eine Aenderung seiner „bureaukratisch abgefassten Instruktion« beanspruchte. [1]) Die Petition für Stein zählte 180,

selbst in der Frankfurter jüdischen Welt gelungen. Stein bedachte auch nicht, dass die Nürnberger Gemeinde, die so viele Jahre zur Berufung eines Rabbiners brauchte, sich nicht entschliessen wird, deren gleich zwei anzustellen.

[1]) Diese »Instruktion für den zweiten Rabbiner der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M.« ist abgedruckt in Steins Schrift: »Mein Dienstverhältnis« S. 60 ff. Obgleich 17 Jahre lang alleiniger Rabbiner in Frankfurt, war Stein nur die Stellung eines zweiten Rabbiners angewiesen. Von dieser Instruktion, die den Rabbiner vom Schul- und Unterrichtswesen ausschliesst, »seine Kommunikation mit Aemtern und Behörden unter Controle des Vorstandes« stellt, ohne dessen Genehmigung er kein Gutachten, kein Zeugnis, ja keine Publikation irgend einer Art erlassen darf (§§ 6, 7, 9), sagt Stein a. a. O. S. 2 »ihre Paragraphen sind wie Bajonette zur Bildung eines Kordons, innerhalb dessen der Rabbiner zur Abhaltung einer ewigen Quarantäne eingeschlossen ist. Wo er hinaus will — halt!

die gegen ihn 149 Unterschriften. So zeigte es sich, dass die beiden Lager nahezu gleich stark seien. Hätte die Verwaltung in ihrer Entscheidung noch geschwankt, [1]) angesichts der beiden Petitionen, die sich fast die Wage hielten, musste jedes Schwanken aufhören. Kein Zweifel mehr, die Berufung Steins liess eine Spaltung in der Gemeinde voraussehen.

Inzwischen hatten zwei Kandidaten Probepredigten abgehalten und grossen Beifall gefunden: Dr. Buchholz, Rabbiner in Pom.-Stargard und Dr. Levin, Rabbiner in Zürich. Von denselben heisst es in der zweiten Petition, dass sie, »nach allgemeiner Ansicht — auch der Gegner — Herrn Dr. Stein als Redner würdig an die Seite gestellt werden können und ausserdem noch die Vorzüge des krättigen Mannesalters und der grösseren Würdigung unserer religiösen Anschauungen voraushaben«. Noch bevor diese Petition an die Administration gelangte, waren die beiden Kandidaten auch von der Verwaltung für die engere Wahl in Aussicht genommen worden [2]). Der Vorsitzende holte nun über dieselben nähere Erkundigungen bei rabbinischen Autoritäten ein, darunter auch beim Direktor des jüdisch-theologischen Seminars in Breslau, Dr. Z. Frankel, über dessen Schüler Buchholz. Aus dem Antwortschreiben Frankels möge hier eine Stelle Platz finden, die von

---

da ist ein Stachel, der ihn zurücktreibt.« Anderer Ansicht jedoch war Steins Freund und Amtsnachfolger Abraham Geiger, der in der Instruktion durchaus nichts fand, »was die Würde des Amtes, die Ehre und die moralische Wirksamkeit des mit dem Amte Beauftragten beeinträchtigen könnte,« sie sei »durchaus harmlos.« S. Geigers Briefwechsel mit Stein in Abraham Geigers Nachgelassene Schriften V, S. 261 ff.

[1]) In der Sitzung vom 8. Februar 1872 wurde allerdings beschlossen, unter Andern auch in Betreff Dr. Steins »persönliche Recherchen zu pflegen«.

[2]) Prot. vom 10. April 1872.

allgemeinem Interesse ist, weil sie in knapper Form das Programm Frankels und des Breslauer Seminars enthält:

»Sie fragen ferner in Ihrer Zuschrift nach der Richtung des Herrn Dr. Buchholz, bemerken hierbei, dass die überwiegende Mehrheit der Gemeinde den fortschrittlichen Tendenzen des Judenthums zugethan sei und wünschen Aufschluss, ob Dr. Buchholz ehrlich in diesem Sinne zu wirken geeignet sei. Gestatten Sie mir, hochzuverehrende Herren, vorerst meine Auffassung der »fortschrittlichen Tendenzen des Judenthums« in einigen Worten darzulegen. Dass eine Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder auch nur in ihrer Mehrheit subversive, das Judenthum in seinen Grundlagen erschütternde und sein Bestehen bedrohende Tendenzen verfolge, ist nach meiner Ueberzeugung undenkbar; noch lebt in uns das Durchdrungensein von dem Werth des hohen und göttlichen Gutes, das unsere Väter durch den reissenden und wirbelnden Strom der Jahrhunderte getragen, als dass wir es von uns werfen, nicht mit Stolz auf dasselbe zurückblicken, es unseren Kindern übergeben und für alle Zeit bewahrt wissen wollten. Dies zu erreichen ist das Ziel und Streben des besonnenen Fortschrittes: er ist sich bewusst, dass im Laufe der Jahrhunderte und in Folge des Druckes manches den Glauben Verunstaltende und seine Reinheit Beeinträchtigende sich angesetzt; dieses will er im Interesse des Glaubens selbst, in dem eifrig gehegten Wunsche, ihn noch den späten Nachkommen zu vererben, entfernen und Erhebendes und Veredelndes an dessen Stelle setzen. Und wohl wird der frommdenkende, vom starren Bigotismus ferne Rabbiner auf derartige Bestrebungen eingehen. Hat er diese Ueberzeugung erlangt, dass das Verlangen nach Verbesserungen nicht der Nachahmungssucht und dem sogenannten Concediren an den Zeitgeist, sondern dem wahrhaft religiösen Verlangen sein Entstehen verdankt, so wird er den Verbesserungen nicht nur nicht fern stehen, sondern sie selbst nach Kräften fördern. Ein solcher Mann ist Herr Dr. Buchholz« u. s. w.[1])

[1]) Schreiben vom 17. April 1872.

In ganz anderem Tone ist das Schreiben des Rabbiners Dr. Aub in Berlin gehalten, an welchen der Vorstand sich ebenfalls unter Darlegung des Standes der Rabbinerwahl mit dem Ersuchen um Auskunftserteilung gewandt hatte. Aub bricht ob der empfangenen Nachricht in Jammern und Klagen aus. »Sie und alle meine Freunde in Bayern wissen — heisst es in dem charakteristischen Schreiben vom 18. April 1872 — welch ein grosses Interesse ich stets nahm und heute noch nehme an den Kultusangelegenheiten meiner vaterländischen Glaubensbrüder. Insbesondere schlägt mein Herz warm für die jugendliche Religionsgemeinde Nürnbergs. Ich träumte mir eine Zukunft, in welcher diese Gemeinde den Brennpunkt des religiösen Fortschrittes für die bayerischen Gemeinden bilden werde. Ich fürchte, es war nur ein Traum. Wie jetzt die Wahl eines Rabbiners sich dort gestaltet hat, gebe ich alle Hoffnung auf für die nächste Zukunft der Nürnberger Kultusgemeinde. Nach sechsjährigen Vorbereitungen, Prüfungen und Proben endet dieses Wahldrama im letzten Akte sehr tragisch. Würde mein Gewissen nicht lauter in mir sprechen als mein Verstand, ich legte die Feder nieder und jammerte mit dem edlen Propheten: Wendet euch weg von mir, dass ich bitter beklage die Zerfallenheit der Tochter meines Volkes. [1]) Aber ich will doch reden: offenherzig, aufrichtig und muthig, wie es die Pflicht gebietet.« Und nun bricht er über alle drei Kandidaten, für die sich die Nürnberger Gemeinde besonders interessierte, unbarmherzig den Stab. Seinem alten Kollegen Stein, dem allgemein anerkannten Prediger, fehle es an Pastoralklugheit, die er auch in seinem Sendschreiben an die Nürnberger Gemeinde vermissen lasse. Er wirft ihm in religiöser Beziehung Gesinnungs-

[1]) Jesaia 22, 4.

wechsel vor, da er vor Jahrzehnten einen Mann in Würzburg anklagte, der ihm nachgesagt, er habe Trefa gegessen. »Was Stein damals als Injurie ansah, das soll ihm heute als Ruhm gelten!« [1]) Ueber Buchholz, den Dr. Aub nicht näher kannte, spricht er sich sehr kurz und drastisch aus. Er bezweifelt die Aufrichtigkeit seiner Reformgesinnung und hebt als besonders belastend hervor, dass Buchholz sich um die Berliner Rabbinerstelle beworben und kaum einer Antwort gewürdigt wurde. Ausführlicher zwar, aber nicht günstiger, urteilt Aub über Levin und erteilt den Rat, die Wahl auf kurze Zeit hinauszuschieben und über neue Kandidaten zu beraten. Sein Schreiben möge der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden, er trete für sein Wort ein.

Dieses Schreiben hat anfangs seines Eindruckes bei einem Teile der Verwaltung nicht verfehlt, denn in der Sitzung vom 24. April 1872 wurde ein Antrag »wegen der Situation der Rabbinerfrage«, die Wahl des Rabbiners, die nach einem früheren Beschlusse in der ersten Woche des Mai stattfinden sollte, auf Ende Juni zu vertagen, mit Stimmenmehrheit angenommen und die Berufung eines weiteren Kandidaten beschlossen. Diese Beschlüsse wurden jedoch bei der nächstfolgenden Sitzung vom 8. Mai wieder aufgehoben und die Wahl auf Ende desselben Monats anberaumt. Am 28. Mai 1872 hat die Rabbinerwahl stattgefunden, bei welcher Dr. Levin 12 Stimmen erhielt, während 7 Stimmen sich auf Dr. Stein

[1]) Stein hat diesen Gesinnungswechsel aus eigenen Antriebe freimütig zugestanden. In einem an seinen Schwager gerichteten, für die Gemeindeverwaltung bestimmten Briefe vom 17. April 1872 heisst es: »Ich habe mein ganzes Leben hindurch gerungen, einen langen schweren Kampf gekämpft, um die Gegensätze in mir zu versöhnen, der ich, als hätte ich Jahrhunderte gelebt, aus einer orthodoxen Welt hineingewachsen bin in eine lichtvolle neue«.



vereinigten. So hatte denn die Gemeinde endlich ihren Rabbiner, aber die Hauptstätte seiner Wirksamkeit, die Synagoge, war noch im Bau begriffen. Dieser Synagogenbau beschäftigte die Gemeinde nicht weniger als 14 Jahre. Hier sei die Geschichte desselben in kurzen Zügen dargelegt.

b) Der Synagogenbau.

Von den vergeblichen Versuchen, die der israelitische Religionsverein zur Erwerbung der für die Gemeinde notwendigen Realitäten vom Jahre 1860 an unternommen, wurde oben berichtet. (S. 27 ff.) In der Generalversammlung vom 3. Februar 1862, wenige Wochen vor Umwandlung des Religions-Vereins in eine Kultusgemeinde, schien die Synagogenbaufrage in ein ernstliches Stadium getreten zu sein. Die Erwerbung eines der vier vorgeschlagenen Anwesen — darunter das Kleining'sche — wurde zwar abgelehnt, aber der Ausschuss ermächtigt, »auf jedem Wege ein Anwesen auszumitteln, dasselbe technisch prüfen zu lassen und sodann der Generalversammlung Vorlagen über das Resultat dieser Erhebungen zur Beschlussfassung zu machen«. Zwei Kommissionen wurden dem Ausschusse zur Ausführung dieses Beschlusses, sowie zur Aufbringung der erforderlichen Mittel beigegeben.[1]) Darauf erschien in den Lokalblättern unterm 14. Februar 1862 eine Bekanntmachung des Vorstandes, dass die israelitische Gemeinde »den Erwerb eines für die Abhaltung des Gottesdienstes, sowie für die Religionsschule geeigneten Anwesens« beabsichtige. Besitzer entsprechender Realitäten, die zu deren Veräusserung geneigt sind, mögen sich melden. Diese Bekanntmachung hatte 26 Meldungen zur Folge. In der Generalversammlung vom 23. März 1862 wurde die Erwerbung des Zenk'schen Anwesens am Walchthore und am

[1]) S. oben S. 30.

3. Mai 1862 auch der Ankauf des angrenzenden Heilbronner'-schen Stadels für den Synagogenbau beschlossen. Aber die Frage rückte gleichwohl nicht vom Flecke. Wahrscheinlich wollte man keine neuen Gemeindelasten übernehmen, bevor nicht der inzwischen entbrannte Alexander Heim'sche Statutenstreit, der eben die Beteiligung der Permissionisten an denselben zum Gegenstand hatte, [1]) zur Entscheidung kam. Nachdem die Statuten genehmigt waren, richtete die Vorstandschaft ein Zirkular vom 20. Oktober 1863 an die Gemeinde, in welchem den Mitgliedern bekannt gegeben wurde, dass zur Erwerbung eines Bauplatzes für die Synagoge eine Barschaft von 10 000 fl. erforderlich sei. Zur Aufbringung dieser Summe soll jedes beitretende Mitglied 100 fl. als ein zu 4 % verzinsliches Kapital provisorisch herleihen. Allein auch dieser bescheidene Anspruch fand keinen Anklang, das Ergebnis der Zeichnung betrug bloss 7200 fl. Von dem Synagogenbau wurde es nun wieder eine geraume Zeit stille bis in den ersten Sitzungen der auf Grund der neuen Statuten gewählten ersten Gemeindevertretung der konstituierten Kultusgemeinde die Frage wieder in Betracht kam. [2]) Aber erst im Jahre 1865 wurde die Sache ernstlicher behandelt. Abermals wurden die Gemeindemitglieder durch Zirkular vom 30. Januar 1865 zur Zeichnung eines Darlehens aufgefordert — diesmal von 20 000 fl. zu 5 % Zinsen und innerhalb dreier Jahre unaufkündbar — zum Zwecke der Anzahlung eines zu erwerbenden Bauplatzes für Synagoge und Schule. Schon die erste Liste ergab die Summe von 15 900 fl., gezeichnet von 38 Mitgliedern. Allein die Ermittelung eines passenden

[1]) S. oben S. 34 ff.

[2]) Prot. vom 24. August und 27. September 1864. In letzterer Sitzung meinten Hopf und Rosenzweig, dass man Schritte zum Ankauf der Katharinenkirche oder des Klaragartens thun solle.

Grundstückes wollte nicht gelingen. Man fasste daher den bereits früher gemachten Vorschlag ins Auge, entweder den Klaragarten oder die Katharinenkirche zu erwerben. Ersterer war staatlicher, letztere städtischer Besitz. Namens der Administration wandte sich Advokat Frankenburger an das Kgl. Staatsministerium mit einer Eingabe [1]), welche eine lebhafte Schilderung von den unhaltbaren gottesdienstlichen Verhältnissen der Gemeinde entwirft. Die Gemeinde, so heisst es, bestehe aus 250 Mitgliedern und der zur Verfügung stehende Betsaal fasse kaum 150 Menschen, so dass der Gottesdienst an den Festtagen in Gasthöfen abgehalten werden müsse. Der längere Fortbestand solcher Zustände gefährde den religiösen Sinn der Gemeinde und die religiöse Erziehung der Jugend. Die Organe der Kultusgemeinde hätten sich alle Mühe gegeben, ein geeignetes Anwesen zu erwerben, allein innerhalb der Stadt seien Bauplätze nicht vorhanden und die allenfalls verkäuflichen seien teils ihrer Lage, teils ihrem Raume nach unzureichend oder nicht entsprechend. Anspielend auf das Verhalten des Magistrates wird ausgeführt: »Als vor wenigen Monaten die Gemeinde genötigt war, ihr Betlokal zu verlassen und sie in der ganzen Stadt auch um den höchsten Mietpreis eine geeignete Räumlichkeit nicht finden konnte, erklärte sich selbst der hiesige Stadtmagistrat, welcher lediglich um Gewährung einer Aushilfe gebeten wurde, ausser Stand, auch nur auf einige Zeit der Kultusgemeinde einen Raum zur notdürftigen Verrichtung ihres Gottesdienstes zu überlassen«. [2]) Deshalb wage die Kultusgemeinde die Hilfe Sr. Majestät anzusprechen und bitte, dass ihr zur Erbauung einer Synagoge der dazu erforderliche Teil des Klaragartens gegen Bezahlung des

[1]) Dat. vom 15. Mai 1865.

[2]) S. oben S. 48 f.

hierfür festzustellenden Preises eingeräumt werde. Darauf liess die General-Zoll-Administration dem Bittsteller durch das Hauptzollamt eröffnen, dass sein Gesuch bei dem vorgesetzten Staatsministerium nicht befürwortet werden könne.[1]) Es wurde nun beschlossen, eine wiederholte Eingabe an das Staatsministerium direkt zu richten,[2]) aber ein besseres Ergebnis wurde nicht erzielt.[3]) Nun versuchte es die Gemeindevertretung abermals mit dem Magistrate, uneingedenk der Ablehnung, die ihre Bitte um Vermietung eines Betlokales erfahren hatte. Die Administration wandte sich mit dem Gesuche an den Magistrat,[4]) ihr die Katharinenkirche zur Errichtung einer Synagoge zu überlassen. Die Katharinenkirche sei schon seit einer Reihe von Jahren als Montur-Depôt an den Staat vermietet, dem es nicht schwer fallen könne, sich für diesen Zweck ein anderes Lokal zu verschaffen, während die Bemühungen der Gemeinde zur Erwerbung eines Synagogenbauplatzes vergeblich waren. Daher glaube man sich, so wird in der Eingabe ausgeführt, zu diesem Gesuche an den Magistrat berechtigt, in dessen Intentionen es sicher liege, die Pflege religiösen Sinnes in allen Kulten zu fördern. Der Magistrat habe nach allen Richtungen hin schon so viele Beweise seines humanen Bestrebens gegeben, dass die israelitische Kultusgemeinde das volle Vertrauen hege, derselbe werde auch ihr gegenüber die gleiche Humanität an den Tag legen und ihrer Bitte entsprechen. Auf diesen warmen Apell an das Wohlwollen des Magistrates erfolgte die kühle Antwort, die Kommune könne von ihrem

[1]) Schreiben des Hauptzollamtes vom 27. Juni 1865.

[2]) Prot. vom 10. und 15. Juli 1865.

[3]) Eingabe an das Ministerium und Antwort desselben fehlen bei den Gemeindeakten.

[4]) Eingabe vom 19. Februar 1866.

arrondierten Grundbesitz auf dem Areal des vormaligen Katharinenklosters kein Objekt lostrennen und sei überdies durch Pachtvertrag mit der Stadtkommandantschaft dahier in der Verfügung über die fragliche Kirche bis 1. Oktober 1870 gehindert. Darauf ersuchte die Administration den Magistrat,[1]) ihr den ganzen arrondierten Grundbesitz des vormaligen Katharinenklosters zu verkaufen und gleichzeitig zu gestatten, dass die Stadtkommandantschaft ihren Pachtvertrag der Gemeinde abtrete, eventuell möge der Magistrat der Administration eine anderweitige städtische Realität käuflich überlassen. Auch dieses Gesuch hatte keinen Erfolg. Der Magistrat erwiderte,[2]) dass man weder dem primären noch dem eventuellen Gesuche zu entsprechen vermöge und es der Kultusadministration überlassen müsse, ein zur Synagoge taugliches Anwesen von einem Privaten zu erwerben.

Diesen Weg musste nun die Gemeindeverwaltung allerdings einschlagen, nachdem sie von staatlicher wie von städtischer Seite zurückgewiesen wurde. Man kam wieder auf das Kleining'sche Grundstück zurück, das kurz vor Beginn der Verhandlungen mit dem Magistrate von dem Notar Dr. Reinhard, dem Verlassenschaftskommissär in der Nachlasssache des Tanzlehrers Kleining, der Administration angeboten wurde. Die Erwerbung dieses Anwesens war schon im Jahre 1862 in Aussicht genommen, wurde aber von der Generalversammlung vom 3. Februar 1862 abgelehnt. Seine Lage hart an der Pegnitz erregte die schwersten Bedenken, die insbesondere, wie wir sehen werden, von der Administration vertreten wurden. Der Gemeindeausschuss jedoch setzte sich nach den jahrelangen

---

[1]) Eingabe vom 19. März 1866.

[2]) Bescheid vom 23. März 1866.

vergeblichen Versuchen zur Erwerbung eines Synagogenbauplatzes über diese Bedenken hinweg und es sollte nun, nachdem auch die Verhandlungen mit dem Magistrate gescheitert waren, zum Ankauf der angebotenen Realität geschritten werden. In der gemeinschaftlichen Sitzung vom 25. April 1866 wurde indess beschlossen, die definitive Abstimmung über Erwerbung eines Bauplatzes auf 14 Tage zu verschieben und in der Zwischenzeit sollen umfassende technische Erhebungen über den fraglichen Bauplatz gepflogen werden. Von der Ausführung dieses Beschlusses jedoch musste auf Anordnung der Administration [1]) »in Anbetracht der gegenwärtig sehr kritischen Zeitverhältnisse« vorläufig Umgang genommen werden. Es war eben der Krieg mit Preussen in Sicht. So hatte der deutsche Bruderkrieg wie in die Rabbinerfrage, [2]) so auch in die Synagogenfrage eingegriffen, aber während die Sistierung bei der Ersteren mehrere Jahre währte, dauerte sie bei der Letzteren nur wenige Monate. Nachdem der Krieg beendet war und die Gemüter sich beruhigt hatten, beantragten die Bevollmächtigten bei der Administration, die Kaufunterhandlungen wegen der Kleining'schen Häuser sobald als möglich aufzunehmen. [3]) Diesem Andrängen seitens der Bevollmächtigten fügte sich schliesslich die Administration, gab jedoch in ihrer Sitzung vom 6. Oktober 1866 als eine Art Verwahrung zu Protokoll: »dass man diesseits aus den in Cumulativsitzungen auseinander gesetzten Gründen und hauptsächlich wegen der Wasserlage dieses Anwesens niemals für Ankauf desselben gestimmt, vielmehr in Rücksicht der obwaltenden Verhältnisse für

[1]) Prot. vom 16. Mai 1866.

[2]) S. oben S. 60.

[3]) Schreiben der Bevollmächtigten an die Administration vom 25. September 1866.

fraglichen Zweck den Erwerb eines Bauplatzes in der Marienvorstadt beantragte, von diesem Vorschlage aber in Anbetracht des fast einstimmig gefassten Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses abstehen wolle in Erwägung, dass die Administration trotz ihrer Ueberzeugung für ihre bessere Meinung keine Desidien der Gemeinde herbeiführen und diese divergierenden Anschauungen nicht vor ein anderes, nicht aus der Gemeinde hervorgegangenes Forum bringen will. Daher lässt sich die Administration gegen ihre Ueberzeugung zur Mitwirkung für Ankauf des Kleining'schen Anwesens herbei«. Demgemäss wurde in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 2. Februar 1867 die Ermächtigung zum Ankauf dieses Grundstückes für 46 000 fl. [1]) erteilt und der Kaufvertrag am 4. März 1867 abgeschlossen und beurkundet. [2])

---

[1]) Im Jahre 1862 wurde dasselbe der Gemeinde für 40 000 fl. angeboten.

[2]) Das Kleining'sche Anwesen, bestehend aus den Häusern S. N. 1169 u. 1178 (jetzt 4 u. 12), hiess früher »Harsdörferhof« und gehörte einer Nürnberger Patrizierfamilie Harsdörfer, jetzt Freiherren von Harsdorf. Verschiedene Reminiscenzen knüpfen sich an dieses Haus, bei denen Wahrheit von Dichtung sich schwer unterscheiden lässt. Mit Bestimmtheit wird versichert, dass der Harsdörferhof vormals das Holzschuher'sche Haus gewesen. (Würfel, Historische Nachrichten S. 13, Murr, Beschreibung der vornehmsten Merkwürdigkeiten in der Reichsstadt Nürnberg S. 106, Nopitsch, Wegweiser für Fremde der Reichsstadt Nürnberg S. 58, Endres Tuchers Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg, herausgegeben durch Dr. Lexer S. 338). Urkundlich nachweisbar ist nur, dass Frantz Holzschuher im Jahre 1487 »bei dem neuen Spital« ein Haus besass. (Gerichtsbücher vom Stadtgericht Nürnberg Lit. 3. 234 b).

Nun erzählt eine Urkunde vom Jahre 1344 (Würfel S. 129), dass die Juden in Nürnberg durch Fürsprache des Kaisers Ludwig d. B. »Heinrich Holzschuhers Haus am Salzmarkte« erworben haben, was Barbeck S. 7 mit dem Grundstücke der jetzigen Synagoge

So war nach siebenjährigem Bemühen ein Bauplatz für die Synagoge erworben, aber erst nach Verlauf von abermals sieben Jahren sollte es der Gemeinde vergönnt sein, ihr Gotteshaus vollendet zu sehen. Doch war die

---

identifiziert. Dieser Annahme widerspricht aber schon die Bezeichnung »am Salzmarkte«, der in der Nähe der Sebalduskirche sich befand (s. Mummenhoff, das Rathaus von Nürnberg S. 301) und unmöglich in der Urkunde mit dem »Salzmarktviertel« verwechselt werden konnte, das allerdings bis zur Insel Schütt sich erstreckte. (Nopitsch S. 142.)

Ferner soll nach Würfel a. a. O. das Harsdörfer'sche, vormals Holzschuher'sche Anwesen »ein Vorwerk und Hof der Klosterfrauen zum Himmelsthron« gewesen sein und Konrad Gross, dem Schultheissen von Nürnberg, gehört haben, der in den Jahren 1332—39 das Spital zum Heiligen Geist samt Kirche erbauen liess. (S. Mummenhoff, die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg S. 34). In diesem Spital richtete Konrad Gross im Jahre 1343 ein Frauenkloster »Himmelsthron« ein, das mit demselben bis zum Jahre 1348 vereinigt blieb. (S. Freiherr Georg von Kress, Kloster Himmelsthron in Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg III, S. 213). Da unser in Frage stehendes Grundstück an das Spital grenzte, so könnte es ja möglich sein, dass es zum Besitz desselben gehörte und als »Vorwerk und Hof« für das im Spital befindliche Kloster verwendet wurde, allein urkundlich ist dies nach einer Mitteilung des Herrn Archivrat Mummenhoff nicht erwiesen.

Endlich wird von dem Holzschuher'schen, nachmals Harsdörfer'schen Hause berichtet, dass von einem Erker desselben herab Johann Tetzel den Ablass gepredigt habe, was indess von anderer Seite als Sage bezeichnet wird. (Vergl. Nopitsch S. 58 und Lexer S. 338.)

Der Harsdörferhof gehörte zu den Sehenswürdigkeiten Nürnbergs, Abbildungen desselben finden sich in Heerdegen-Barbecks Alt-Nürnberg. Beim Abbruch des Hauses wurden von der Administration der israelitischen Kultusgemeinde einzelne Gegenstände von kunstgewerblichem Wert auf Wunsch des Direktors von Essenwein dem Germanischen Museum überwiesen. Prot. vom 7. Februar 1869.

Verwaltung jetzt in der günstigen Lage, auf gemeindlichem Grund und Boden für Gottesdienst und Religionsunterricht in provisorischer Weise eine Stätte zu schaffen, die nicht mehr wie bisher mit Kündigung bedroht war. [1])

Das folgende Jahr 1868 wurde mit Verhandlungen in Betreff des Bauplanes ausgefüllt. Aus der Mitte der neu gewählten Verwaltung [2]) wurde eine Baukommission eingesetzt, [3]) die sich von bekannten Architekten — von einer Konkurrenzausschreibung wurde Umgang genommen — 4 Baupläne vorlegen liess: von Eyrich & Geul in Nürnberg, Oppler in Hannover, Wolff in Stuttgart. [4]) Die von den Nürnberger Architekten eingereichten Baupläne wurden aus Zweckmässigkeitsgründen abgelehnt, der Bauplan von Oppler mit einem Kostenaufwand von 220000 fl. war zu teuer, da die Gemeinde nur »100000 fl. oder etwas darüber« bewilligen wollte. Diesem Wunsche schien der detaillierte Kostenvoranschlag Wolff's mit 108905 fl. 26 kr. am meisten zu entsprechen und so wurde sein Entwurf, nachdem sich der Nürnberger Stadtbaurat Solger »hauptsächlich aus finanziellen Erwägungen« zu seinen Gunsten ausgesprochen, einstimmig angenommen. [5])

Mit dem Beginn des Jahres 1869 brach eine Administrationskrisis aus. [6]) Der neu erwählte Vorstand entfaltete in der Synagogenbaufrage und besonders in den

---

[1]) Vgl. oben S. 48.

[2]) S. oben S. 54.

[3]) Dieselbe bestand aus 5 Mitgliedern: St. Hopf, S. Tuchmann, L. Seckendorf, L. Rosenthaler, H. Rosenzweig.

[4]) Prot. vom 8. November 1868.

[5]) Prot. vom 2. Dezember 1868 und der Vertrag mit Wolff Ziff. 5.

[6]) S. oben S. 56.

damit zusammenhängenden finanziellen Fragen eine reiche Thätigkeit. Es galt Verträge abzuschliessen und die Mittel für den Synagogenbau zu beschaffen. Die Ueberwachung der bautechnischen Angelegenheiten besorgte die Baukommission, deren Vorsitz Stephan Hopf führte. Mit dem Ingenieur Wolff wurde ein Vertrag abgeschlossen, in welchem er sich verpflichtete, zur Leitung des Baues bis zu dessen Vollendung seinen Wohnsitz in Nürnberg zu nehmen. Im Frühjahre 1869 begannen die ersten Arbeiten mit dem Abbrechen der auf dem Baugrunde befindlichen Gebäude. Wegen der Wasserlage des Bauplatzes war eine doppelte Fundamentierung mit Petonschicht erforderlich, was sich ebenso schwierig wie kostspielig gestaltete. Ein Jahr ging darüber hinweg bis man zur eigentlichen Grundsteinlegung gelangte. Eine besondere Feier wurde mit derselben nicht verbunden.[1]) Bald sollte der Bau, der anfangs rüstig vorwärts schritt, durch die eintretenden Kriegsereignisse ins Stocken geraten, da viele Arbeiter zur Fahne eilen mussten.

Aber auch in finanzieller Beziehung ergaben sich, wie wir sehen werden, Schwierigkeiten. Die finanziellen Massnahmen, die der Synagogenbau erheischte, gingen zwar anfangs leicht von statten. Wir stellen dieselben, der Vollständigkeit wegen kurz zusammen. In der Kumulativsitzung vom 6. Januar 1866 wurde beschlossen, zum Zwecke des Ankaufes eines Synagogenbauplatzes, ein zu 5 % verzinsliches Zwangsanlehen von 50000 fl. innerhalb der Kultusgemeinde aufzunehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses ruhte bis zur Erwerbung des Kleining'schen Anwesens.[2]) Zur sofortigen Anzahlung von 25000 fl. — die übrigen 21000 fl. des Kaufschillings wurden gegen hypothekarische

[1]) Prot. vom 26. März 1870.

[2]) S. oben S. 76.

Sicherheit gestundet — erhob nun die Verwaltung auf Grund des angeführten Beschlusses von jedem ordentlichen Gemeindemitgliede unter Hinausgabe von Interimsscheinen den sechsfachen Betrag der einfachen Steueranlage.[1] Mit dem Beginne des Synagogenbaues im Frühjahr 1869 wurde das ganze Zwangsdarlehen unter Anrechnung der Interimsscheine eingezogen.[2] Zur weiteren Deckung der Baukosten veranstaltete man vorsorglich ein zu 5 % verzinzliches freiwilliges Anlehen von 60 000 fl. innerhalb der Gemeinde, nahm jedoch zunächst nur Zeichnungen entgegen, ohne die Beträge zu erheben. Die laufenden Baukosten sollten, einem früheren Beschlusse gemäss[3], durch Zeichnungen auf Synagogenplätze bestritten werden. Der Preis für einen Männer- und Frauenplatz wurde auf 300 fl., der einzelne Platz für Mann oder Frau auf 175 fl. festgesetzt. Für mehr als einen Männer- oder Frauenstand zu zeichnen war nicht gestattet. Die Kaufsummen sollten im Verhältnisse des Geldbedarfs eingezogen und die erworbenen Sitze als solche erster Serie unter den Zeichnern verlost werden. Die Synagogenplätze konnten zwar nach § 81 der Statuten nur die ordentlichen Mitglieder erwerben, allein nach § 3 der revidierten Statuten vom 1. Mai 1868 durften ausserordentliche Mitglieder durch Erklärung sofort in die Reihe der ordentlichen Mitglieder treten. Ein in diesem Sinne an die Gemeindemitglieder gerichtetes Rundschreiben vom 17. April 1868 hatte das

---

[1]) Erhoben wurden bloss 16 608 fl., die fehlenden 8 392 fl. wurden wohl aus den Barbeständen der Kasse bezahlt. Für den Synagogenbau verfügbar waren auch 500 fl. aus einem Legate des Alexander Heim (Prot. vom 9. März 1867) und 1000 fl., die Salomon Tuchmann zu dem gleichen Zwecke gespendet (Prot vom 1. Mai 1867).

[2]) Prot. vom 30. März 1869.

[3]) Prot. vom 10. April 1868.

Ergebnis, dass alsbald 201 Zeichnungen erfolgt sind, wodurch fast die Hälfte des zunächst in Aussicht genommenen Baukapitals gedeckt erschien. [1]) In den Baujahren 1869 und 1873 wurden Zeichnungen auf weitere 4 Serien von Synagogenplätzen entgegengenommen. Sämtliche 5 Serien ergaben bei 317 Zeichnern auf Doppelplätze und 16 Zeichnern auf einfache Plätze den Erlös von nahezu 100000 fl.

Trotz dieser durch die geschickten Dispositionen der Verwaltung und durch die Opferwilligkeit der Gemeinde reichlich fliessenden Mittel, welche den weitaus grössten Teil der vorläufigen Baukosten deckten, geriet die Administration in eine zeitweilige Geldverlegenheit, als ihr anfangs 1870 von der Witwe Kleining die Hypothekarschuld von 21000 fl. gekündigt wurde. Um nun die Kräfte der Gemeinde nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, um ausserdem die Kosten des Synagogenbaues auch auf spätere Jahre verteilen und so die Finanzierung im Gemeindehaushalte erleichtern zu können, entschloss man sich, den hiesigen Magistrat um ein Darlehen von mindestens 50000 fl. zu ersuchen. Aus der diesbezüglichen Eingabe der Administration sei hier folgende interessante Stelle hervorgehoben: »Seitdem die Bekenner der israelitischen Konfession in den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte eingetreten sind, hat man es aller Orten für eine Pflicht der Kommune angesehen, die Gemeinden in den Vorkehrungen für ihre Kultusbedürfnisse zu unterstützen. Es geschah dies in verschiedenen Orten des Auslandes, und dass man auch in Bayern seine desfallsige Pflicht recht wohl erkannte, hiefür diene als Beleg die aus den öffentlichen Blättern bekannte Thatsache, dass die Kommune München, deren finanzielle Lage auch nicht besser sein soll wie die

[1]) Rundschreiben vom 13. Januar 1869.

Nürnbergs, der dortigen israelitischen Kultusgemeinde ein Kapital von 30 000 fl. und zwar nicht leih- sondern schenkungsweise, noch dazu zum Bau einer zweiten Synagoge zuwendete. Die hiesigen Israeliten dürfen sich mit Fug sagen, dass durch sie die Leistungsfähigkeit der Kommune sich beträchtlich erhöht hat, sie konkurrieren für den Zweck der Armenpflege reichlich, ohne die Mittel für Arme ihrer Konfession bisher beansprucht zu haben. Gleichwohl stellen wir in Anbetracht der dermaligen Finanzlage der Stadt eine Bitte, wie sie in München angebracht war und bewilligt wurde, nicht; wir wollen nur durch eine Inanspruchnahme der städtischen Fonds uns die Sicherheit einer stetigen Finanzwirtschaft durch den Empfang eines voraussichtlich nicht gekündigt werdenden Kapitals verschaffen und zugleich einen Teil der durch den Synagogenbau hervorgerufenen Auslagen auf kommende Jahre hinüberwälzen«. Schliesslich wird bemerkt, dass die Administration selbstverständlich bereit ist, das gewünschte Darlehen erforderlichen Falles auf die gemeindlichen Realitäten hypothekarisch eintragen zu lassen, und falls diese Sicherheit nicht genügen sollte, eine entsprechende Anzahl noch nicht begebener Obligationen der Gemeinde beim Magistrate als Pfand zu deponieren. [1]) Darauf erwiderte der Magistrat, dass er das Gesuch in Instruktion zu ziehen beschlossen habe und die Vorlage der Dokumente wünsche, aus denen sich der Wert der angebotenen Pfandobjekte ersehen lasse. Die Administration übersandte die gewünschten Schriftstücke und wies in dem Geleitschreiben besonders darauf hin, dass es sich um die Aufführung eines monumentalen Bauwerkes handelt, welches der Stadt zur Zierde gereichen wird, dass die Kultusgemeinde selbst, abgesehen von den

[1]) Eingabe vom 6. Mai 1870.

Pfandobjekten, hinreichende Sicherheit der städtischen Verwaltung biete, für die es, »wenn nicht eine Rechtspflicht, so doch eine von der Billigkeit gebotene Aufgabe« sei, die jüdische Gemeinde in ihrem Unternehmen zu unterstützen. Allein der Magistrat liess sich auf die von der Administration vorgebrachten idealen Gesichtspunkte, auf die Gründe der Billigkeit und moralischen Pflicht gar nicht ein und stellte sich auf den streng geschäftlichen Standpunkt. Er lehnte das Darlehensgesuch ab, weil die Synagoge sich als Pfandobjekt überhaupt nicht eigne, da es zweifelhaft erscheint, ob ein dem Gottesdienste geweihtes Objekt »dem Verkehr« und darum auch einer etwaigen Subhastation unterworfen werden dürfe, das Schulhaus nebst Betsaal aber keine genügende Sicherheit für das gewünschte Darlehen bieten. [1]) Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten schloss sich dieser Ablehnung seitens des Magistrates an, ohne jedoch seinen Motiven zuzustimmen. Es erschien dem Gemeindekollegium gar zu verletzend, die jüdische Gemeinde gewissermassen als insolvent hinzustellen. Dasselbe erkannte vielmehr in seinem Beschlusse an, »dass die israelitische Kultusgemeinde als eine so sichere und zahlungsfähige Korporation zu erachten ist, dass es an sich keinem Anstande unterliegt, derselben das gewünschte Darlehen zu geben«. Hingegen stehe der Bewilligung »dermalen« das Bedenken entgegen, dass die städtische Verwaltung angesichts der Kriegseventualitäten alle ihre Mittel sich zur Disposition halten müsse. [2]) So hat das Gemeindekollegium es verstanden, auf die Wunde des Versagens den Balsam der Höflichkeit zu legen. Indess wusste sich die Verwaltung aus der Verlegenheit zu

[1]) Plenarbeschluss vom 1. Juli 1870.

[2]) Schreiben des Gemeindekollegiums an den Magistrat vom 26. Juli 1870.

helfen. Zur Deckung der gekündigten Hypothekenschuld von 21 000 fl. liess sie einen Teil des gezeichneten freiwilligen Anlehens erheben [1]), und die Nürnberger Vereinsbank, die kein Bedenken trug die Synagoge zu belehnen, stellte ihr ein innerhalb 46 Jahren heimzahlbares Annuitäten-Kapital von 90 000 fl. zur Verfügung, das nach Vollendung der Synagoge noch um 50 000 fl. erhöht wurde, um die Bauschulden decken zu können. [2]) Die Gemeinde hatte also, nachdem der Verkauf der Synagogenplätze ca. 100 000 fl. eingebracht, noch eine Schuldenlast von 250 000 fl. für den Synagogenbau auf sich nehmen müssen. Welch ein Abstand von dem ursprünglichen Kostenvoranschlage von 108905 fl. 26kr.! [3]) Der Rohbau allein kostete 191 483 fl. 50 kr. Architekt Wolff war eben ein Baukünstler, der sich um ökonomische Rücksichten nicht bekümmerte, sondern lediglich sein künstlerisches Ideal zur Darstellung zu bringen suchte, koste es was es wolle und er wusste auch die Gemeindevertretung mit sich fortzureissen, so dass diese, alle Bedenken unterdrückend, ihn ruhig gewähren liess. Aber auch von aussen her zog Wolff durch seine Leitung des Monumentalbaues die Aufmerksamkeit auf sich und wurde während desselben zuerst von dem Magistrate Nürnberg, dann von dem seiner Heimatstadt Stuttgart als Stadtbaurat berufen und mit Arbeiten beschäftigt. Diese Anerkennung hatte freilich für die hiesige Gemeinde ihre verdriessliche Seite. Der Synagogenbau nahm einen schleppenden Fortgang, da der Bauleiter seine Kräfte demselben nicht ungeteilt widmen konnte. Auch andere unter ihm arbeitende Werkmeister versäumten ihre vertragsmässigen Pflichten; es musste gemahnt, gedrängt, gedroht werden, es half

[1]) Prot. vom 18. Oktober 1870.

[2]) Prot. vom 8. Februar 1872 und 4. Oktober 1874.

[3]) S. oben S. 78.

nichts, der Bau zog sich übermässig in die Länge. Im November 1872 erklärte Baurat Wolff, es könne »mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden«, dass die Synagoge bis zu den Herbstfeiertagen des Jahres 1873 zu beziehen sein wird, allein die Gemeinde war froh, als sie den Bau im Sommer 1874 seiner Vollendung sich nähern sah und hoffen durfte, zu den kommenden hohen Festtagen den Einzug in das neue Gotteshaus halten zu können.

Diese Verzögerung kam dem neu angestellten Rabbiner sehr zu statten. Dr. Levin hatte für sich ein grosses Arbeitsprogramm aufgestellt. Unmittelbar vor der Wahl, am 12. Mai 1872, schrieb er an die Administration: »Ferner hebe ich hervor, dass in der ersten Zeit meines Wirkens ich von andern Funktionen befreit sein möchte, um vorwiegend an die Regelung der gottesdienstlichen Angelegenheiten zu denken; wie ich denn namentlich für das Gotteshaus ein Gebetbuch, für die Religionsschule ein Religionsbuch und eine biblisch-jüdische Geschichte verfassen würde, um einen einheitlichen Plan durch Haus, Schule, Gemeinde durchzuführen. Auch Reisen könnten notwendig erscheinen. Die Einweihung des Hauses dürfte aber nicht früher erfolgen, bis der ganze Kultus so geregelt ist, dass dort mit diesem sogleich begonnen werden könnte«. Am 2. September 1872 traf Dr. Levin zur Uebernahme seines Amtes in Nürnberg ein und bald nach Schluss der Herbstfeiertage unternahm er im Einvernehmen mit der Verwaltung Reisen nach Berlin und Leipzig, später auch nach Mannheim, Bonn, Coblenz, Stuttgart, um die gottesdienstlichen Einrichtungen dieser Gemeinden genauer kennen zu lernen. [1]) In Berlin unterhandelte er mit dem Musikdirektor Lewandowski wegen Uebernahme sämtlicher Kompositionen

---

[1]) Prot. vom 12. und 23. November 1872.

für das herauszugebende Gebetbuch. Der synagogale Gesang sollte einen einheitlichen Charakter tragen.[1] Die Kompositionen des berühmten Meisters bedurften eines entsprechenden Interpreten, weshalb Dr. Levin die Anstellung eines musikalisch gebildeten Kantors mit hervorragenden Stimmmitteln beantragte.[2] Dieser fand sich in Joseph Singer, Kantor in Beuthen, der seine musikalisch-theoretischen Studien bei F. A. Vogl, Professor am Konservatorium der Musik in Prag, gemacht hatte. Am 26. Oktober 1873 wurde Singer als Kantor der Nürnberger Gemeinde gewählt, lehnte jedoch die Wahl wegen des Modus der Anstellung ab. Der Vermittelung des Rabbiners gelang es schliesslich, die Anstellungsfrage zur beiderseitigen Zufriedenheit zu lösen und den ausgezeichneten Kantor für die Gemeinde zu gewinnen.[3] Endlich entwarf der Rabbiner das Programm zur Einweihung der Synagoge, sowie eine Synagogenordnung[4] und das neue Gebetbuch verliess die Presse.

Aus der Mitte der Gemeinde wurden für die Synagoge die notwendigen Einrichtungsgegenstände, Thorarollen und Paramente gewidmet. Die Frauen und Jungfrauen thaten sich bei der innern Ausschmückung des Gotteshauses in edlem Eifer hervor. Schon am 1. Dezember 1869 erliess ein Frauenkomitee einen Aufruf, dem wir folgende Stelle entnehmen:

> »Wenn eine der schönsten Eigenschaften des jüdischen Gemüthes der Gemeinsinn, die Hingebung für religiöse Zwecke und Interessen ist, wenn allerwärts bei derartigen Anlässen auch die Frauenwelt ihre Mitwirkung nicht versagt, so wollen auch wir, die

---

[1]) Vorwort zum Nürnberger Gebetbuch »der Gottesdienst des Herzens« 1. Auflage, Nürnberg 1874.

[2]) Prot. vom 9. März 1873.

[3]) Prot. vom 29. Januar und 21. Februar 1874.

[4]) Prot. vom 30. April und 28. Juni 1874.

jüdischen Frauen und Jungfrauen hiesiger Stadt, hinter andern Orten nicht zurückbleiben; auch wir wollen wirken und schaffen, so weit es uns zusteht, so weit es in unsern Kräften liegt. Mögen unsere Gatten und Väter den Bau des Tempels mit göttlicher Hilfe rüstig fördern, unser Beruf möge es sein, für dessen innere Ausschmückung zu sorgen, hiezu unser Scherflein beizutragen. Der Mann baue das Haus, Sache des Weibes möge es sein, es im Innern wohnlich und würdig zu machen«.

Das Geschenk der Frauen bestand in zwei kunstvoll gearbeiteten Vorhängen für die heilige Lade und entsprechenden Decken für Betpult und Kanzel. [1]) So waren alle Vorbereitungen für die Einweihung der Synagoge bereits getroffen, als noch Künstler und Werkmeister mit der innern Einrichtung beschäftigt waren. Alle hierher gehörigen Arbeiten, die plastischen Ornamente, die Glasmalereien, die Beleuchtungsapparate wurden, dem Stile des ganzen Gebäudes entsprechend, nach Zeichnungen des Baurats Wolff ausgeführt. Nur 546 Männersitze und 389 Frauensitze konnten in der Synagoge angebracht werden; für die bereits 2000 Seelen umfassende, in raschem Anwachsen begriffene Gemeinde viel zu wenig!

Von der Architektonik des Baues wurde in einem hiesigen Blatte folgende fachmässige Darstellung gegeben: »In der Mitte des in maurischem Stile aufgeführten Prachtbaues

---

[1]) Einzelne Gemeindemitglieder stifteten: David Hopfmann einen Vorhang für die heilige Lade; Leopold Alexander einen Teppich für die Estrade vor derselben; Jakob Kann 1000 fl. zur Erhaltung des »ewigen Lichtes«, dessen Sohn Samuel Kann eine Silberlampe hierzu, Elise Lang (Konsulsgattin) einen Kidduschbecher; Abraham Pickert einen antiken Chanuckaleuchter; Simon Fried Silberschmuck für eine Thorarolle; Marx Gütermann einen Trauhimmel. Ferner standen der Verwaltung zur Ausschmückung die bereits im Jahre 1862 zu diesem Zwecke von L. Rosenthaler gespendeten 300 fl. samt den angewachsenen Zinsen zur Verfügung.

erhebt sich eine weithin sichtbare grosse Kuppel, an der Vorderseite des Gebäudes von 2 kleineren Kuppeln flankiert. Eine aus Sandstein gebaute Freitreppe führt zu einer Ballustrade, welche zum Hauptportale geleitet, das auf mehreren mit plastischen Ornamenten verzierten Säulen ruht. Oberhalb des Portals befindet sich eine von kunstgeübter Hand entworfene und in Stein ausgeführte Rosette. Beim Betreten des Innern ruht das Auge mit Bewunderung auf dem majestätischen, das Licht von oben einlassenden Kuppelbau (die Seitenkuppeln werden im Innern nicht sichtbar). Das Deckengewölbe ruht auf Gurtbögen, die sich auf mächtige Pfeiler stützen, an welche sich gekoppelte Säulen anlehnen. Zierliche Säulen, an deren Knauf die reichste in orientalischer Manier gehaltene Ornamentik beginnt, tragen den für die Frauensitze bestimmten Empor. Im Gegensatze zu der die ganze Synagoge zierenden buntfarbigen Ornamentik erscheint der die heilige Lade umfassende Teil des Baues in Weiss mit Goldverzierung. Oberhalb der heiligen Lade befindet sich eine Rosette, deren buntfarbige Gläser ein magisches Licht verbreiten. Der Gesamteindruck des ganzen Baues ist ein äusserst günstiger, trotz der reichen, durch den Stil bedingten Ornamentik ist nirgends Ueberladung«. [1]) So stand der Prachtbau in seiner Vollendung da und erregte allgemeine Bewunderung. Endlich erschien der lang ersehnte Tag der Einweihung, der 8. September 1874, der sich für die Gemeinde zu einem wahren Fest- und Ehrentage gestalten sollte. Die Tagesblätter brachten schwungvolle Begrüssungs- und Beglückwünschungsartikel. Sie erinnerten an den Gegensatz zu früheren Zeiten, wo grausige Judenverfolgungen und Austreibungen in Nürnberg stattgefunden

---

[1]) Korrespondent von und für Deutschland vom 9. September 1874.

haben, an die schauervollen Jahre 1298, 1349, 1499. Der Festtag der israelitischen Mitbürger, schrieb ein Blatt, sei eine Art Sühne für die Greuel, welche die vergangenen Jahrhunderte an den Juden begangen haben. Im Rücken der »Marienkirche«, die an der Stelle der im Jahre 1349 zerstörten Synagoge erbaut wurde, erhebe sich der neue Tempel in erneuter, stolzer Pracht und unter ihm mögen Neid, Intoleranz und Unverstand, alle Ueberlieferungen des rohen Mittelalters begraben sein. [1]) Die Gesamtbevölkerung Nürnbergs bezeugte freundliche Teilnahme. »Alle hervorragenden Personen unserer Stadt, so wurde berichtet, die Träger von Amt und Würden im königlichen und städtischen Dienst, die illustren Vertreter der Künste und Wissenschaften und ihrer Institute, die Matadore der Grossindustrie und des Handels, die höchsten Offiziere, aber auch die einfachsten Bürger von geachteteten Namen, sie alle waren Ehrengäste heute in diesem Raum, und gewiss Alle auch empfingen die erhebendsten Eindrücke, denn Jedem war freudige Teilnahme anzumerken und frohes Mitgefühl an dem hohen Festtage der jüdischen Gemeinde. [2]) Die Einweihungsfeier selbst, die um 10 Uhr vormittags ihren Anfang nahm, wird folgendermassen geschildert:

> »Die Feier begann in dem bisherigen Betsaal, in dem ein Abschiedsgebet gesprochen und die Thorarollen herausgenommen wurden. Hierauf setzte sich der Zug — in dessen Mitte wir als Vertreter der Kreisregierung Herrn Regierungsrath von Morett, sowie den hiesigen protestantischen Pfarrer Herrn Seiler bemerkten [3]) — zur Synagoge in Bewegung. Den

[1]) Nürnberger Presse vom 8. September 1874.

[2]) Nürnberger Stadtzeitung vom 9. September 1874.

[3]) Derselbe erschien im Ornat, auch Pfarrer Baer war anwesend Der katholische Stadtpfarrer, geistlicher Rat Burger, liess sich wegen andauernder Krankheit entschuldigen. (Bericht des Fränkischen Kurier).

Zug eröffneten die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Mädchen Palmzweige, die Knaben brennende Kerzen tragend; hierauf folgten, geleitet von ihrem hiesigen Amtsgenossen, eine Anzahl auswärtige Rabbiner[1]) mit den Thorarollen; den Schluss des Zuges, an dem sich auch eine Anzahl Festgäste beteiligten, bildete die Schuljugend. Als der Zug auf der Freitreppe der neuen Synagoge angelangt war, übergab der Baumeister der letzteren, Herr Stadtbaurat Wolff von Stuttgart, den Schlüssel zum Hauptportale dem Vorstand der Kultusadministration, Herrn Rechtsanwalt Josephthal. Dieser drückte dem Baumeister Dank und Anerkennung für das ihn ehrende Werk aus und übergab den Schlüssel Herrn Bürgermeister von Stromer mit dem Ersuchen, der Vertreter der Stadtgemeinde möge die Thore des neuen Gotteshauses öffnen, nachdem die Stadt den Israeliten in so freundlicher Weise eine Heimstätte geboten habe. Herr von Stromer erklärte sich mit Vergnügen bereit, die Pforten des Gotteshauses zu öffnen, dessen Grossartigkeit deshalb noch bedeutender erscheine, weil dasselbe nur durch Selbsthilfe entstanden sei. Wenn der Vorredner darauf hingewiesen habe, dass die Israeliten ihren Stolz darein setzen, die staatsbürgerlichen und gemeindlichen Pflichten in vollstem Masse zu erfüllen, so könne er (Herr von Stromer) dieses Pflichtbestreben nur bestätigen. Nachdem die Pforten geöffnet waren, schritt der Zug unter Orgelklang durch die Synagoge, deren Räume bereits überfüllt waren. Ausser den Mitgliedern der hiesigen israelitischen Gemeinde hatten sich Deputationen der königlichen und städtischen Behörden, Verwaltungsmitglieder mehrerer auswärtiger israelitischer Gemeinden (so viel wir vernommen aus München, Augsburg, Fürth, Bamberg und Schweinfurt) sowie zahlreiche Festgäste eingefunden. Nach Absingung des Glaubensbekenntnisses wurde die geheiligte Lade geöffnet, die Thorarollen daselbst untergebracht und von Herrn Rabbiner Dr. Levin das »beständige Licht« mit einer kurzen Ansprache an-

---

[1]) Grünbaum-Ansbach, Kohn-Baiersdorf, Lebrecht-Schweinfurt, Löwenmayer-Sulzbürg, Neubürger und Ottensooser-Fürth, Selz-Uehlfeld, Traub-Burgkunstadt. S. Anhang zu Levins Weiherede.

gezündet. Hierauf folgte, von dem 84. Psalm eingeleitet, die von Herrn Dr. Levin gehaltene Weihepredigt, in welcher derselbe in scharf durchdachter Auseinandersetzung die von dem Naturalismus und Pessimismus aufgeworfene Frage: »Hat das Gotteshaus noch eine Berechtigung?« bejahend beantwortete, indem er gleichzeitig den Unterschied zwischen Theologie und Religion betonte. Am Schlusse seines Vortrages wies der Prediger besonders auf die Nächstenliebe hin, hervorhebend, dass es keine christliche, keine jüdische Liebe gebe, die Liebe sei an keine Konfession gebunden, es gebe nur Eine Liebe, welche sich des Satzes bewusst sei: »Diesen Kuss der ganzen Welt, Brüder, überm Sternenzelt muss ein guter Vater wohnen«.[1]) Ein Weihegebet, sowie der 150. Psalm schloss die erhebende Feierlichkeit.«[2])

Nach derselben vereinigte ein Festmahl die Mitglieder der Kultusverwaltung mit den auswärtigen Ehrengästen. Auch Regierungsrat von Morett und Bürgermeister Freiherr von Stromer waren erschienen. Der Trinkspruch des Letzteren auf Rabbiner und Kultusvorstand erregte besonderes Interesse durch die historische Reminiscenz, mit welcher er denselben einleitete. Es habe ihn — sagte der Bürgermeister — besonders gefreut, bei der Einweihung der Synagoge die Pforten derselben zu öffnen, nachdem vor Jahrhunderten einer seiner Vorfahren — Ulrich Stromer — die Juden Nürnbergs mit Feuer und Schwert verfolgte.[3]) Der Urahne habe im Geiste seiner Zeit gehandelt, wie er, der späte Enkel, im Geiste unserer

---

[1]) Die Rede ist gedruckt erschienen unter dem Titel: »Die Berechtigung des Gotteshauses. Nürnberg, Verlag der Friedrich Korn'schen Buchhandlung 1874. Der Anhang enthält eine Beschreibung der Feier, sowie die Ansprachen des Vorsitzenden der Gemeindeverwaltung Josephthal und des Bürgermeisters von Stromer.

[2]) Korrespondent vom 8. September 1874.

[3]) Die freimütige und feinsinnige Rede des Bürgermeisters hat folgenden historischen Hintergrund: Ulrich Stromer hat als Abgesandter des Rates der Stadt Nürnberg beim Kaiser Karl IV.

Zeit. Die Behandlung der sogenannten Judenfrage halte stets gleichen Schritt mit dem Stande der Gesittung und Humanität, bei Nationen wie bei Einzelnen.[1])

---

durch seine Vorstellungen die Ausfertigung einer Urkunde (d. Prag 16. November 1349) erwirkt, in welcher dem Rat und den Bürgern zu Nürnberg gestattet wird, »dass sie all die Judenhäuser zu Nürnberg, die gelegen sind zwischen Franz des Hallers und Fritzen des Beheimbs Häusern, die zu mittelst zwischen den zweien Strassen und gegen Ulrich des Stromeiers Haus gelegen sind, abbrechen mögen, und sollen daraus machen zween Plätz die ewiglichen also bleiben und zu der Stadt gehören gemeiniglichen und also dass fürbass nimmermehr darauf kein Haus soll gemacht werden, ausgenommen dass man aus der Judenschul soll machen eine Kirche in St. Marien unserer Frauen Ehre und die legen auf den grossen Platz an eine solche Statt, da es die Burger allerbest dünkt«. Ulrich Stromer wurde für seine Anregung reich belohnt. Drei Tage nach Ausstellung der angeführten Urkunde schenkte ihm der Kaiser das Judenhaus des Isaak von Scheslitz »neben der Badstuben am Zottenberg« (dem jetzigen Dötschmannsplatz) und ein Jahr darauf das angrenzende Haus »des Juden und Kammerknechtes« Gottschalk von Stain. S. die betreffenden Urkunden bei Würfel S. 130—133.

Der von Ulrich Stromer erwirkte »Gnadenerlass« des Kaisers hatte für die Juden Nürnbergs (damals über 2000 Seelen) entsetzliche Folgen. Der Pöbel begnügte sich natürlich nicht mit der erlaubten Niederreissung der Judenhäuser, sondern scheint damit eine allgemeine Judenplünderung verbunden zu haben, die mit einer Massenermordung der Schutz- und Wehrlosen endigte. Sicher ist, dass am 5. Dezember 1349 — kaum drei Wochen nach Erlass des kaiserlichen Freibriefes auf Zerstörung der Judenhäuser — an 570 Juden, Männer, Frauen und Kinder, erschlagen oder verbrannt wurden. Die Namen der Märtyrer sind in dem zum Zwecke ihres Seelengedächtnisses angefertigten »Martyrologium des Nürnberger Memorbuches«, herausgegeben von Dr. Salfeld S. 219—229 aufgezeichnet. Vgl. hierzu Hegel, Städtechroniken I, S. 9, 25, 351. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 54 ff. Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg S. 228 ff.

[1]) Nach Bericht des Korrespondent vom 9. September 1874 und mündlicher Mitteilung.

So war denn die Einweihungsfeier in allen ihren Teilen aufs Beste gelungen und wenn die Gemeinde auf das blickte, was durch ihre Opferwilligkeit geschaffen worden, so konnte sie mit sich zufrieden, ja sie durfte stolz sein auf das vollbrachte Werk. Sie hatte nunmehr ihre vornehmste und wichtigste Institution, um die so viele Jahre gekämpft und gerungen wurde: ein Gotteshaus, wie es Niemand zu erhoffen, Niemand zu erträumen gewagt, eines der schönsten im deutschen Vaterlande.

25 Jahre sind seit der Synagogeneinweihung verflossen. Die Gemeinde hat sich seitdem vervierfacht, ihre religiösen Einrichtungen haben sich befestigt und gehoben, ihr Unterrichtswesen wurde reorganisiert, ihr Wohlthätigkeitswesen, durch zahlreiche Stiftungen bereichert, entfaltet eine immer weitere und segensreichere Thätigkeit; die Gemeinde ist an Ansehen gewachsen und nimmt im Rate der bayerischen und deutschen Gemeinden eine einflussreiche Stellung ein, ihre Geschichte und Fortentwicklung während dieses Zeitraumes bewegt sich in ruhigen, geordneten und friedlichen Bahnen — die Erzählung derselben bleibe einer späteren Zeit vorbehalten.

Anhang.

REDE

zur Feier des 25 jährigen Bestehens

der Synagoge in Nürnberg,

gehalten

am 1. Neujahrstage des Jahres 5660 (1899)

von

Dr. B. ZIEMLICH.

Als יום הזכרון, als „Gedenktag“, als Tag der Erinnerung wird das Neujahrsfest in unseren Gebeten bezeichnet, der Erinnerung an das, was wir erfahren und erlebt, erreicht und errungen, erduldet und erlitten haben. Als ein יום הזכרון, meine Andächtigen! als ein Tag der Erinnerung, als ein Gedenkfest besonderer Art, ist diesmal das Neujahrsfest unserer Gemeinde erschienen. Vor wenigen Tagen waren 25 Jahre umflossen, seitdem unser Gotteshaus in feierlicher Weise seiner Bestimmung übergeben worden. Fünf und zwanzig Jahre! sie sind ein unbedeutender Punkt im Reiche der Ewigkeit, aber ein grosser beachtenswerter Zeitabschnitt in der Geschichte einer Gemeinde, ein bedeutsamer Abschnitt in der Geschichte unserer Gemeinde, die aufs Engste und Innigste mit diesem Gotteshause verknüpft ist. Um aber diese Geschichte voll und ganz würdigen zu können, müssen wir zurückgreifen auf die Vorgeschichte unseres Gotteshauses, müssen wir zurückgehen bis zum Ausgangspunkte unserer Gemeinde, müssen wir die ganze Geschichte unserer Gemeinde, die einen mehr als 40 jährigen Zeitraum umspannt, in einem zusammenfassenden Rückblicke und Umblicke uns vergegenwärtigen. Eine solche Rückerinnerung in grossen Zügen liegt ganz im Sinne und Geiste unseres יום הזכרון, unseres Gedächtnistages.

Sprechen wir es doch aus in unserem Sichronotgebete, wie vor Gott, der das ewige, allumfassende Gedächtnis ist, die Geschlechter und Zeitalter aufsteigen, um ihr Urteil zu empfangen. Und denken wir uns an dem heutigen יום הדין, an dem heutigen „Gerichtstage“, die

Geschichte unserer Gemeinde aufgerollt vor dem Gottesgericht, vor dem Weltgericht, wie wird sie bestehen? Nun, meine Andächtigen! das Urteil müssen wir dem überlassen, der in der Weltgeschichte das Weltgericht bedeutet, wir aber wollen nur nach menschlichem Ermessen aus der Fülle der Ereignisse die geschichtliche Wahrheit suchen, um aus ihr zu lernen, anknüpfend an die Worte des Propheten, die wir in unserer heutigen Gebetordnung vernehmen werden: הלך וקראת באזני ירושלים לאמר כה אמר ה' זכרתי לך חסד נעוריך אהבת כלולתיך לכתך אחרי במדבר בארץ לא זרועה.[1] „Geh' hin und rufe in die Ohren Jerusalems: Also spricht der Ewige: Ich gedenke dir deine jugendliche Liebe, deine bräutliche Huld, da du mir gefolgt durch die Wüste, durch unbesäetes Land.“

I.

„Ich gedenke dir deine jugendliche Liebe, deine bräutliche Huld, da du mir gefolgt durch die Wüste, durch unbesäetes Land“. Mit diesen Worten, meine Andächtigen! feiert der Prophet Jeremia die Liebe und Treue, die Israel auf seiner vierzigjährigen Wüstenwanderung seinem Gotte erwiesen hat. Muss diese Verherrlichung besonders im Munde eines Jeremia, des strengen, unnachsichtigen Propheten, nicht höchst auffallend und befremdlich erscheinen? Wer ist es denn, dessen Liebe und Anhänglichkeit so begeistert gepriesen wird? Ist es nicht dasselbe Volk, das in der Wüste den Tanz um das goldene Kalb aufgeführt, das so sehr nach den Fleischtöpfen Egyptens sich gesehnt, das so oft gehadert und gemurrt und von seinem grossen Führer Moses in seinem Unmute ein „hartnäckiges Volk“ genannt worden ist?

[1]) Jeremia 2, 2.

Und doch, der scharfsichtige Prophet! er hat durch dieses äussere, abstossende Verhalten hindurch seinem Volke tief ins Herz geblickt und dort die aufkeimende Liebe, die emporspriessende Neigung zu dem Ewigen und Göttlichen entdeckt. Das Volk, das aus dem Sklavenlande Egypten zog — so musste der Prophet sich gesagt haben — das konnte nicht anders als dem goldenen Kalbe huldigen und dem Sinnengenusse fröhnen, konnte nicht anders als widerspenstig und unbotmässig, ungläubig und gotteslästerlich sein. Jedes andere Volk auf solcher Stufe hätte unter den Gefahren und Widerwärtigkeiten der Wüste seinen Untergang finden müssen. Israel aber hat trotz aller Fehler und Verirrungen schliesslich den Weg zu Gott gefunden, Israel konnte trotz aller Schwächen, trotz aller Rückfälle in das Heidentum zu einem Gottesvolke erzogen werden, zu einer grossen Aufgabe, zu einem erhabenen Beruf, zum Träger der Gotteslehre, zum Begründer des Gottesreiches auf Erden. Gehörte nicht hierzu eine jugendliche Liebe und Huld, wert, vom Propheten noch nach einem Jahrtausend in schwärmerischen Worten gepriesen und gefeiert zu werden? Und wenn es uns auch nicht in den Sinn fallen kann, die Bildung und Entwickelung unseres Gemeindewesens mit jenen weltgeschichtlichen Vorgängen in altersgrauer Vorzeit in Gutem wie in Bösem vergleichen zu wollen, so ist doch das echt Menschliche in seinen Vorzügen wie in seinen Fehlern zu allen Zeiten sich gleich geblieben.

Ja, meine Andächtigen! die Geschichte unserer Gemeinde vor Erbauung unseres Gotteshauses weist Erscheinungen auf, die wir vom heutigen Gesichtspunkte aus betrachtet, kaum mehr begreifen können. Schon der Anfang einer Gemeindebildung vollzog sich unter den grössten Schwierigkeiten. Man hätte doch erwarten

dürfen, dass die erste jüdische Niederlassung in der hiesigen Stadt, in welcher Jahrhunderte lang eine grosse jüdische Gemeinde blühte, nach vierthalbhundertjähriger Verbannung mit heiligem Eifer daran gehen werde, auf dem wieder gewonnenen historischen Boden dem Judentum aufs Neue eine Heimstätte zu bereiten. Doch nein, nur unter allerlei Bedenklichkeiten, nur unter Widerstreben und halbem Zwang kam im Jahre 1857 durch Anschluss an das Rabbinat Fürth der Anfang einer Gemeindebildung zu Stande. Zwei Jahre darauf wurde der israelitische Religionsverein gegründet, der sich nach weiteren drei Jahren, am 19. März 1862, in eine förmliche Kultusgemeinde umwandelte. Jetzt war für eine gedeihliche Entwickelung freie Bahn geschaffen und doch bewegte sich jeder Schritt nach vorwärts mit Mühe und Beschwerlichkeit. Galt es Gemeindesatzungen zu schaffen, galt es Kultuseinrichtungen ins Leben zu rufen, galt es die Seelsorge zu bestellen, so wurde darüber jahrelang gestritten und gekämpft. Und erst die Errichtung dieses Gotteshauses! Sieben Jahre beschäftigte diese Frage unsere Gemeinde, bis endlich nach vielem Suchen und Bemühen, nach langjährigem Widerstreit der Meinungen eine Stätte erworben wurde zur Erbauung des Tempels des Herrn.

Diese unerfreulichen Erscheinungen in der jungen Gemeinde, wir können sie uns nur erklären, wenn wir bedenken, dass die Mitglieder derselben zusammengeströmt waren aus vielen kleinen Gemeinden und die engen, kleinen, oft kleinlichen Anschauungen, die sie mitgebracht, nicht alsbald abzustreifen vermochten. Dazu kamen Anfechtungen von aussen her. In der hiesigen Stadt wurden sie anfangs als Eindringlinge und Fremde betrachtet, deren Gemeindeentwickelung man eher zu hemmen als zu fördern suchte, ein grosser Teil der Gemeindemitglieder

konnte hier nur als Geduldete, auf besondere Erlaubnis weilen, die Schatten des Mittelalters waren noch nicht völlig gewichen. Ist's ein Wunder, dass auch die Stimmung und Gestaltung innerhalb der Gemeinde das deutliche Gepräge dieser Verhältnisse an sich trug, ist's ein Wunder, dass es trotz des Anwachsens der Gemeinde zu einem kräftigen Aufschwunge derselben nicht kommen konnte? Das Alles änderte sich jedoch mit einem Male als im Jahre 1869 die Erbauung dieses Gotteshauses in Angriff genommen wurde. Wie von den Israeliten in der Wüste erzählt wird, dass sie Alle gekommen sind, die Männer und die Frauen, mit ihren Gaben und Geschenken zur Errichtung des Stiftszeltes, so hat auch bei der Erbauung unseres Gotteshauses die Opferwilligkeit und Opferfreudigkeit der Gemeinde in glänzendster Weise sich bewährt. Verschwunden war jetzt alle Gleichgiltigkeit und Lässigkeit, alles Hadern und Widerstreben, alles Kleinliche und Engherzige, die ganze Gemeinde vereinigte sich in einem grossen Gedanken, in dem Gedanken an das Gotteshaus, in einer grossen Liebe, in der Liebe zu Gott, zu dessen Ehre und zu dessen Dienste sie dieses Haus gebaut. Und wenn wir heute auf das zurückblicken, was die junge Gemeinde vor 25 Jahren vollendet und vollbracht, so dürfen wir auf sie voll Bewunderung anwenden die Worte des Propheten: זכרתי לך חסד נעוריך אהבת כלולתיך לכתך אחרי במדבר בארץ לא זרועה „Ich gedenke dir deine jugendliche Liebe, deine bräutliche Huld, da du aus widrigen Verhältnissen den Weg zu mir gefunden“.

II.

Meine Andächtigen! Ob und wie weit alle Hoffnungen, die an dieses Gotteshaus geknüpft wurden, sich verwirklicht, ob und wie weit wir seit seinem Bestande

unsere Pflichten gegen dieses Gotteshaus erfüllt oder verabsäumt haben, das auseinanderzusetzen wird sich noch im Laufe unserer Festeszeit Gelegenheit bieten.[1]) Heute haben wir nur das geschichtlich Unzweifelhafte festzustellen. Das aber ist sicher, dass ein solches Haus schon durch sein blosses Dasein Segensreiches wirken musste und auch thatsächlich gewirkt hat. Die aus so verschiedenartigen, oft auseinanderstrebenden Elementen zusammengesetzte Gemeinde hatte einen Mittelpunkt gewonnen, um den sie Alle sich geschart. Die Gemeindemitglieder wurden stolz auf ihr Gotteshaus, das allgemeine Bewunderung erregte, stolz auf ihren Gottesdienst, den sie als den schönsten der ganzen Welt erklärten, es erwachte ein Geist der Einheit und Zusammengehörigkeit, ein reger Gemeinsinn und Gemeindegeist in ihrer Mitte, es zog wieder die Liebe zum Judentum in so manche Herzen ein, die für dasselbe erstorben schienen; hier lernte man die höheren Gesichtspunkte des Judentums und seiner Lehre kennen, hier wurde man sich auch der Pflichten bewusst, welche die Gemeinde den Gesamtinteressen des Judentums gegenüber zu erfüllen hat: durch dieses Gotteshaus und durch den Geist, der von ihm ausging, wurde — mit einem Worte — unsere Gemeinde erst zu einer jüdischen Kultusgemeinde gebildet und geschaffen.

Warmer, inniger Dank gebührt all den Männern, die als Lehrer, Führer und Vertreter unserer Gemeinde Alles so zu gestalten wussten, dass dieses Gotteshaus so Grosses zu leisten vermochte. Ihre Namen werden mit der Geschichte unserer Gemeinde unauflöslich ver-

---

[1]) Die Predigt am Versöhnungstage behandelte das Thema: »Die Entsühnung des Heiligtums« unter Zugrundelegung des Textes 3 B. M. 16, 16.

bunden bleiben und stets mit Ehren genannt werden in ihrer Mitte, sie wird noch in kommenden Geschlechtern von ihnen sagen: זכרתי לך חסד נעוריך אהבת כלולתיך לכתך אחרי במדבר בארץ לא זרועה „Ich gedenke dir deine jugendliche Liebe, deine bräutliche Huld, da du auf beschwerlichen Pfaden zu einem erhabenen Ziele mich geleitet“.

Aber auch die Stellung und das Ansehen der Gemeinde nach aussen hin wurde durch dieses Gotteshaus gehoben und gefördert. Fortan konnte die Gemeinde, die aus eigener Kraft dem idealsten Zwecke ein monumentales Werk geschaffen, das der Stadt zur Zierde gereicht, nicht mehr übersehen werden und unbeachtet bleiben. Gerne und willig wurde ihr von den Stadtbehörden wie von hohen und höchsten Stellen ein gleichberechtigter Platz neben anderen Glaubensbekenntnissen eingeräumt. Diese heilige Stätte wurde von unserem erhabenen Landesherrn und dem erlauchten Thronerben mit Besuchen ausgezeichnet, in diese geweihten Räume haben die kaiserlichen Majestäten mit fürstlichem Gefolge ihren Einzug gehalten [1]) und damit die Berechtigung auch des jüdischen Gotteshauses anerkannt. Ist doch sein erhabenster Zweck die Verehrung des Höchsten und Heiligsten, vor dem auch Kaiser und Könige sich beugen, die Pflege religiösen Sinnes und religiöser Gesittung, welche die zuverlässigsten Stützen des Staates bilden. Möge es diesem Gotteshause beschieden bleiben, stets

---

[1]) Am 22. September 1886 und am 16. Mai 1896 wurde die Synagoge von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzregenten Luitpold, am 18. Mai 1895 von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzen Ludwig, am 2. September 1897 von den Kaiserlichen Majestäten Wilhelm II. und Augusta Victoria, sowie von den Königlichen Hoheiten dem Prinzregenten Luitpold und der Prinzessin Ludwig besucht.

eine Pflanz- und Pflegstätte aller bürgerlichen und menschlichen und damit aller echt jüdischen Tugenden zu sein, möge unsere Gemeinde fortschreiten auf dem Wege Gottes und all die sittlichen Güter sich zu eigen machen, die unsere Lehre uns entgegenträgt und die das unveräusserliche Erbe unserer Väter sind, möge sie würdig sich einreihen den Schwestergemeinden in Israel, wetteifernd mit ihnen in der Bethätigung alles Guten und Edlen, nachwandelnd unserem Gotte in jugendlicher Liebe und Huld, wie immer die Zeit sich gestalten, was immer auch die Zukunft bringen mag.

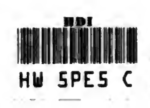
Dazu, meine Andächtigen! ermahnt uns unser Fest, dazu ermahnt uns insbesondere der Schofarschall, den wir jetzt vernehmen werden und von dem es in der Schrift heisst: ותקעו כהן ונועדו אליך כל העדה אל פתח אהל מועד [1] Wenn der Schofarton erschallt, dann soll die ganze Gemeinde um ihr Heiligtum sich scharen und vorwärts schreiten auf der ihr von Gott gewiesenen Bahn.

Aber auch zum Kampfe fordert der Schofarton uns auf, zum Kampfe על הצר הצרר אתכם [2] „gegen den Feind, der uns bedrängt“, zum Kampfe gegen den Feind in unserer eigenen Brust, gegen Gleichgiltigkeit und Lässigkeit, gegen alles Niedrige und Unlautere, gegen Alles, was den Einzelnen entehrt und die Gesamtheit schädigt. Und wenn wir dabei der Sinaistimmen uns erinnern, die unter Schofarschall sind vernommen worden, dann werden wir aus diesem Kampfe siegreich hervorgehen, ונזכרתם לפני ה׳ אלהיכם ונושעתם מאיביכם [3] dann wird unser gedacht werden vor dem Ewigen unserem Gotte und Heil und Erlösung wird uns zu Teil. Amen!

---

[1]) IV. B. M. 10,3.
[2]) Das. 10,9.
[3]) Das.




HW 5PE5 C

